

# Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

## Tagesordnung öffentlicher Teil

### Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig - Hybridsitzung

---

**Sitzung:** Dienstag, 14.05.2024, 14:00 Uhr

**Raum, Ort:** Stadthalle Braunschweig, Großer Saal, St. Leonhard 14, 38102 Braunschweig

---

#### Tagesordnung

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 09.04.2024
3. Mitteilungen
- 3.1. Veränderungen innerhalb der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN im Rat der Stadt 24-23666  
Mitteilung der Verwaltung
- 3.2. Braunschweiger Förderprogramm für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen 2024 24-23564  
Mitteilung der Verwaltung
4. Anträge
- 4.1. Einführung der Bezahlkarte vorbereiten 24-23318  
Antrag der CDU-Fraktion
- 4.1.1. Einführung der Bezahlkarte vorbereiten 24-23318-01  
Stellungnahme der Verwaltung
- 4.1.2. Einführung der Bezahlkarte vorbereiten 24-23318-02  
Änderungsantrag zum Antrag 24-23318  
Änderungsantrag der CDU-Fraktion
- 4.2. Zukunft der Harzwasserwerke sichern 24-23631  
Antrag der CDU-Fraktion
- 4.2.1. Zukunft der Harzwasserwerke sichern 24-23631-01  
Stellungnahme der Verwaltung
- 4.2.2. Zukunft der Harzwasserwerke sichern 24-23631-02  
Antrag / Anfrage zur Vorlage 24-23631  
Änderungsantrag der Gruppe Die FRAKTION. BS
- 4.3. Ungerechtigkeiten beseitigen - Straßenausbaubeitragsatzung abschaffen 24-23632  
Antrag der Fraktionen der CDU und FDP
- 4.4. Resolution: Dezentrale Strukturen der BLSK erhalten 24-23655  
Antrag der Gruppe Die FRAKTION. BS
- 4.5. Regelmäßige Veröffentlichung der vollständigen Trinkwassermesswerte durch BS Energy 24-23685  
Antrag der BIBS-Fraktion
- 4.6. Anpassung der Braunschweiger Förderrichtlinie 24-23694  
Antrag der AfD-Fraktion
5. Umbesetzung und Änderungen in Ausschüssen sowie in der Entsendung von Bürgermitgliedern 24-23661
6. Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses 24-23514
7. Bestellung von städtischen Vertretern in Gesellschafterversammlungen städtischer Beteiligungen 24-23689

8.	Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern und Konsortialausschussmitgliedern	24-23638
9.	Vertretung der Stadt Braunschweig in der Mitgliederversammlung des Vereins Braunschweigische Landschaft e. V.	24-23693
10.	Grundsatzkonzept Bürgerbeteiligung	24-23569
11.	Änderung der Grundsätze für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig	24-23667
12.	Neufassung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig	23-22676
13.	Berufung von 4 Stellvertretenden Ortsbrandmeistern	24-23378
14.	10. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung)	24-23329
15.	Veräußerung eines ca. 12.400 m <sup>2</sup> großen städtischen Grundstücks in dem Industriegebiet Hansestraße-West an die Fleischer-Dienst Braunschweig eG, Christian-Pommer-Straße 31/33, 38112 Braunschweig	24-23375
16.	Haushaltsvollzug 2024 hier: Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG	24-23605
17.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	24-23549
18.	Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung)	24-22788
18.1.	Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung)	24-22788-01
18.2.	Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung)	24-22788-02
19.	Wilhelm-Gymnasium Abt. Leonhardstr. / Ersatzneubau Sporthalle Förderung Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" - Antragstellung	24-23452
20.	Anfragen	
20.1.	Wie geht es weiter mit dem LOT-Theater? Anfrage der SPD-Fraktion	24-23681
20.2.	Sicherheit für friedliche Fußballfans im Eintracht-Stadion - auch beim Niedersachsen-Derby Anfrage der CDU-Fraktion	24-23691
20.3.	Dauer der Netzanschlüsse bei PV-Anlagen Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN	24-23665
20.4.	Verzögerung des Baubeginns für den Neubau des Jugendzentrums B58 Anfrage der Gruppe Die FRAKTION. BS	24-23683
20.5.	Scheinselbstständigkeit von Musiklehrern und ein Urteil des BSG: auch ein Problem für die städtische Musikschule? Anfrage der FDP-Fraktion	24-23596
20.6.	Möglichkeit der Stadt, einen Verkauf des Braunschweiger Anteils der Harzwasserwerke zu unterbinden. Anfrage der BIBS-Fraktion	24-23684
20.7.	Ursachen der letzten Stromausfälle? Anfrage der AfD-Fraktion	24-23649
20.8.	Roter Faden Braunschweig - ein Projekt für Geh- und Sehbehinderte und Touristen Anfrage der Ratsfrau Hillner	24-23345
20.9.	Zukünftige klimaneutrale Fernwärmeversorgung Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN	24-23674
20.10.	Brandschutzmängel und Einschränkung von Raumnutzung Anfrage der FDP-Fraktion	24-23673

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 20.11. Unterstützung des LOT-Theaters und der gemeinnützigen Freien Spielstätten GmbH durch die Stadt<br>Anfrage der BIBS-Fraktion              | <b>24-23686</b> |
| 20.12. Zukunft des Klimaprojektes Kurzumtriebsplantagen ("Energiewald") an der Helmstedter Straße<br>Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN | <b>24-23680</b> |

Braunschweig, den 3. Mai 2024

Betreff:

**Veränderungen innerhalb der Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN im Rat der Stadt**

Organisationseinheit:

Dezernat I  
0100 Steuerungsdienst

Datum:

29.04.2024

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)

Sitzungstermin

14.05.2024

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Nach § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte der Stadt Braunschweig (GO) sind die Bildung und Auflösung einer Fraktion oder Gruppe, ihre Bezeichnung, der Name der/des Vorsitzenden und der Mitglieder sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion oder Gruppe dem Oberbürgermeister unverzüglich mitzuteilen, der seinerseits den Rat unterrichtet.

Nach den mir zugegangenen Mitteilungen liegen die nachfolgenden Änderungen vor:

Die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN, vertreten durch den Fraktionsvorstand, hat mit Schreiben vom 10. April 2024 angezeigt, dass sie sich am 9. April 2024, 18:55 Uhr, von ihrem bisherigen Fraktionsmitglied Ratsherrn Robert Glogowski getrennt hat und dieser nicht länger Mitglied der Fraktion ist. Die Fraktion Bündnis 90/Die GRÜNEN besteht ab diesem Zeitpunkt aus nun 12 Mitgliedern.

Ratsherr Robert Glogowski hat im Folgenden erklärt, dass er sein Mandat künftig als fraktions-/gruppenloses Ratsmitglied ausüben wird.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Dr. Kornblum

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:*  
**Braunschweiger Förderprogramm für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen 2024**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 68 Fachbereich Umwelt	<i>Datum:</i> 16.04.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Umwelt- und Grünflächenausschuss (zur Kenntnis)	23.04.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	07.05.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	14.05.2024	Ö

**Sachverhalt:**

Das Förderprogramm für regenerative Energien und Energieeffizienzmaßnahmen der Stadt Braunschweig, mit dem BraunschweigerInnen dieses Jahr wieder attraktive Zuschüsse für ihre eigene Energiewende und ihre individuelle Energieunabhängigkeit erhalten konnten, ist zum 2. April 2024 angelaufen.

Für das Förderprogramm stehen in diesem Jahr wieder 500.000 Euro zur Verfügung, von denen bereits über 400.000 Euro voraussichtlich ausgeschöpft wurden.

Nach der erfolgreichen und schnellen Ausschöpfung des letztjährigen Förderprogramms, wurden die Förderinhalte für 2024 nur vereinzelt verändert. Beispielsweise wurde die Förderhöhe der steckerfertigen PV-Anlagen von 400 auf 200 Euro reduziert, um diese an die aktuellen Marktpreise anzupassen. Im Sinne einer sozialen Komponente wurde dafür jedoch eine Bonusförderung in Höhe von 150 Euro für EmpfängerInnen von Bürgergeld, Wohngeld, Grundsicherung oder BAföG eingeführt. Der Prozentsatz der Förderung von Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle wurde zur Anpassung an die maximale Förderhöhe ebenfalls von 30 % auf 25 % reduziert.

Zu Beginn der Antragseingänge am 02.04.2024 war bereits ein großer Ansturm zu verzeichnen, sodass nach zehn Stunden bereits über 300.000 Euro ausgeschöpft und 380 Anträge eingegangen waren. Durch die Aufstockung der Server und Aufteilung der Antragsformulare konnten der Eingang von Doppel- oder Falsch-Anträgen sowie viele Rückfragen von den Antragstellenden vermindert werden. Zum 12.04.2024 sind bisher 477 Anträge eingegangen und 410.584 € voraussichtlich ausgeschöpft.

Die Anzahl der Förderanträge für steckerfertige PV-Anlagen hat sich im Gegensatz zum Vorjahr verringert und beläuft sich derzeit auf 345, von denen vier einen Nachweis auf eine Bonuszahlung eingereicht haben. Dafür ist die Anzahl an Förderungen von Energieeffizienzmaßnahmen auf fast 50 Anträge gestiegen, mit denen 200.000 Euro des Förder volumens gebunden werden und diese demnach die größte beantragte Position darstellen. Gestiegen ist auch die Anzahl an Anträgen für regenerative Wärme im Bestand, sodass voraussichtlich der Einbau von ca. 70 Wärmepumpen bzw. Solarthermieanlagen im Sinne des Förderprogramms unterstützt werden kann.

Um die Problematik des Fachkräftemangels weiterhin zu adressieren, gab es zum zweiten Mal die Möglichkeit, eine Förderung für die Weiterbildung zur „Fachkraft Photovoltaik (DGS/VDE)“ zu beantragen. Hier gingen bisher vier Anträge ein.

Nachdem letztes Jahr kein Antrag zur Förderung von Mieterstromprojekten zu verzeichnen war, sind die vier eingegangenen Anträge auf Mieterstrom mit teilweise bis zu neun involvierten Haushalten für dieses Jahr eine positive Entwicklung. Hier beläuft sich die Förderung auf insgesamt 23.000 Euro.

Die Verwaltung wird nunmehr die eingegangenen Anträge sukzessive prüfen und die Zuschussbescheide erstellen und versenden. Die Antragsformulare sollen weiterhin geöffnet bleiben, um eine ausreichend lange Warteliste zu etablieren, da erfahrungsgemäß einige Anträge storniert werden oder Vorhaben nicht realisiert werden können. Für die Warteliste ist dann wieder der jeweilige Zeitpunkt des Antragseingangs entscheidend.

Die Verwaltung wird die Gremien nach Abschluss der Antragsprüfungen über die genauen Förderumfänge und Verteilung wie in den Vorjahren informieren.

Herlitschke

**Anlage/n:**  
keine

Betreff:

**Einführung der Bezahlkarte vorbereiten**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

06.03.2024

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.04.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	03.04.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	09.04.2024	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird gebeten, die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, mit der die Barauszahlung deutlich beschränkt wird, vorzubereiten.

**Sachverhalt:**

Bund und Länder haben sich am 6. November 2023 auf die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und weitere Maßnahmen geeinigt, um die irreguläre Migration zurückzudrängen. Zum 31. Januar hat sich eine von der Ministerpräsidentenkonferenz eingesetzte Arbeitsgruppe mit Zustimmung von 14 der 16 Länder, einschließlich Niedersachsen, auf Standards der Bezahlkarte verständigt.

Geeinigt hat man sich unter anderem darauf, dass

- es sich um eine guthabenbasierte Karte mit Debit-Funktion (ohne Kontobindung) handeln soll, die das Auszahlen von Bargeld ersetzt.
- Leistungsberechtigte perspektivisch einen Teil der Leistungen als Guthaben auf einer Karte anstelle einer Barauszahlung erhalten sollen.
- über die Höhe des Barbetrags sowie über weitere Zusatzfunktionen jedes Land selbst entscheidet.
- die technischen Möglichkeiten der Bezahlkarte in allen Ländern einheitlich sein sollen.
- ein Einsatz im Ausland, Karte-zu-Karte-Überweisungen und sonstige Überweisungen im In- und Ausland nicht möglich sein sollen.
- eine Einsicht in den Guthabenstand durch den Leistungsberechtigten ermöglicht werden soll.
- die Bezahlkarte grundsätzlich bundesweit in allen Branchen einsetzbar sein soll. Die Nutzung kann aber von den einzelnen Ländern regional eingeschränkt, Branchen können ausgeschlossen werden.
- eine Vergabe bis Sommer 2024 angestrebt wird.
- der Bund alle notwendigen bundesrechtlichen Änderungen schnellstmöglich auf den Weg bringen wird.

Inzwischen hat die Bundesregierung den Weg für die Bezahlkarte freigemacht.

Weiterhin soll der bisherige automatische Anspruch auf Sozialhilfe und Bürgergeld statt bisher nach 18 Monaten künftig erst nach 36 Monaten bestehen. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht lediglich ein Anspruch auf die üblichen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Das Land Niedersachsen hat diesem Vorgehen zugestimmt. Die Auftragsvergabe für die Bezahlkarte soll im Sommer 2024 erfolgen.

Die CDU-Ratsfraktion spricht sich für die schnellstmögliche Einführung der Bezahlkarte aus. Mit ihrer Einführung wird der Aufwand für unsere Verwaltung gesenkt, die Möglichkeit unterbunden, Geld aus staatlicher Unterstützung in die Herkunftsländer zu überweisen, und dadurch die menschenverachtende Schlepperkriminalität bekämpft. So soll ein Pullfaktor für irreguläre Migration verringert werden. Voraussetzung für diese Wirkungsweise ist allerdings, dass auch in Niedersachsen die Bargeldauszahlung bis auf ein „Taschengeld“ eingeschränkt wird. Dafür wirbt die CDU-Fraktion sehr.

Innerhalb der Verwaltung sind erhebliche organisatorische Vorarbeiten und Abstimmungen notwendig, um diese Systemumstellung unverzüglich und fehlerfrei sicherzustellen, nachdem einheitliche bundesweite Standards festgelegt wurden. Dies soll durch die frühzeitige Erarbeitung, Abstimmung und Einbringung eines Lastenheftes gewährleistet werden.

**Anlagen:**

keine

*Betreff:*  
**Einführung der Bezahlkarte vorbereiten**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	<i>Datum:</i> 26.03.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	02.04.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	03.04.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	09.04.2024	Ö

**Sachverhalt:**

Zum Antrag der CDU-Fraktion (DS 24-23318) vom 06.03.2024 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Verwaltung ist grundsätzlich darauf eingestellt die Bezahlkarte einzuführen.

Das Vergabeverfahren von 14 Bundesländern (Gesonderte Verfahren: Bayern und Mecklenburg-Vorpommern) für eine bundesweite Bezahlkarte läuft aktuell. Die Frist zur Angebotsabgabe endete am 26.03.2024. Aus den Angeboten sollen fünf Firmen bestimmt werden, die dann in die engere Auswahl kommen. Der Zuschlag sollte im dritten Quartal 2024 erfolgen können, eine Verzögerung wegen Klagen unterlegener Bieter im Ausschreibungsverfahren könnte diesen Termin allerdings aufschieben. Erst am Ende des Vergabeverfahrens wird feststehen, ob und wie die von der Ministerpräsidentenkonferenz bestimmten Standards umgesetzt werden können.

Vor einer Entscheidung und Umsetzung der Einführung einer Bezahlkarte sind allerdings noch wichtige Aspekte und Detailfragen<sup>1</sup> zu klären, wie beispielsweise die Kostenträgerverantwortung für die Nutzungsgebühr, EDV-Schnittstellen zu eingesetzter Fachsoftware in der Verwaltung oder Höhe und Kostenträger der Gebühren für Bargeldabhebungen. Regelungen und Hinweise des Landes Niedersachsen liegen gegenwärtig noch nicht abschließend vor und sind abzuwarten.

Danach kann die Umsetzung einer Bezahlkarte, sofern politisch gewollt, vorbereitet und durchgeführt werden.

Albinus

**Anlage/n:**  
keine

---

<sup>1</sup> wie sie z.B. in ein zu erstellendes „Lastenheft“ aufgenommen werden müssen.

Betreff:

**Einführung der Bezahlkarte vorbereiten**  
**Änderungsantrag zum Antrag 24-23318**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.05.2024

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)  
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)07.05.2024  
14.05.2024

Status

N  
Ö**Beschlussvorschlag:**

Für den Fall, dass das Land Niedersachsen keine verpflichtende Einführung der Bezahlkarte für alle niedersächsischen Kommunen vorgibt, beschließt der Rat der Stadt Braunschweig die Einführung der Bezahlkarte in Braunschweig zum nächstmöglichen Termin.

Die Verwaltung wird gebeten, die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, mit der die Barauszahlung deutlich beschränkt wird, vorzubereiten.

**Sachverhalt:**

Bereits Anfang November des vergangenen Jahres haben sich der Bundeskanzler und die Ministerpräsidenten – egal welcher politischen Couleur – auf die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz geeinigt.

Durch ständige Blockaden der Grünen – sei es zunächst in der Bundesregierung, dann in deren Bundestagsfraktion und schlussendlich auch in den Landesparlamenten – ist es immer wieder zu Verzögerungen gekommen und nach wie vor herrscht keine Klarheit darüber, in welcher Form die Bezahlkarte nun kommen soll. Beim Antragsteller herrscht die Meinung vor, dass es eine flächendeckende, verpflichtende Einführung in Niedersachsen geben wird. Zahlreiche Verlautbarungen des Städtetages und Äußerungen aus der Landesregierung legen dieses nahe. Gleichermäßen gibt es zahlreiche Hinweise darauf, dass auch hier die Grünen eine praktikable Lösung blockieren und es keine verpflichtende Einführung geben wird, sondern jede Kommune eigenständig entscheiden soll.

Für diesen Fall soll der Rat der Stadt Braunschweig in der Ratssitzung am 14. Mai dieses Jahres die Einführung der Bezahlkarte zum nächstmöglichen Termin – also als Vorratsbeschluss – beschließen. Dieser Beschluss soll die Verwaltung in die Lage versetzen, ohne weiteren Zeitverlust die Bezahlkarte in Braunschweig einzuführen.

Es sei an dieser Stelle noch einmal daran erinnert, dass nach einer INSA-Umfrage von Anfang März insgesamt 77 % der Deutschen die Einführung der Bezahlkarte befürworten und lediglich 13 % diese ablehnen.

Die weitere Begründung erfolgt bei Bedarf mündlich. Für die Begründung, warum die Einführung der Bezahlkarte bereits jetzt vorbereitet werden sollte, wird darüber hinaus auf die Sachverhaltsdarstellung des Ursprungsantrags verwiesen.

Dieser Antrag ersetzt den Ursprungsantrag mit der Drucksachen-Nummer 24-23318.

**Anlagen:** keine

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt****23318-02-01**  
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Einführung der Bezahlkarte vorbereiten  
Änderungsantrag zum Antrag 24-23318  
Antrag zur Vorlage 24-23318-02**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

08.05.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

14.05.2024

Status

Ö

**Beschlussvorschlag:**

Die Vorlage 24-23318-02 wird anschließend an den vorhandenen Text um folgende Formulierungen ergänzt:

Mit der Bezahlkarte können alle Waren des täglichen Gebrauchs wie Essen, Kleidung, Hygieneartikel und Kommunikation bezahlt werden. Bargeld gibt es nur noch als kleines Taschengeld bis 50 Euro pro Monat. Überweisungen, Online-Shopping und Glücksspiel sind komplett gesperrt. Zudem ist die Verwendung der Karte örtlich auf das Stadtgebiet Braunschweigs begrenzt.

Falls keine Regelung durch die Landesregierung zustande kommt, übernimmt die Stadt Braunschweig die Kosten für die Einführung und den Betrieb der Bezahlkarte.

**Sachverhalt:**

Auf die Bezahlkarte bucht die zuständige Leistungsbehörde den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zustehenden Betrag monatlich als Guthaben auf. Die Karte ist in allen Geschäften und bei allen Dienstleistern einsetzbar, die Mastercard annehmen – allerdings grundsätzlich regional beschränkt auf den gesetzlich zulässigen Aufenthaltsbereich. Überweisungen, Online-Käufe, Glücksspiel und der Einsatz bei Geldübermittlungsdienstleistern sind gesperrt. Es ist somit nicht mehr ohne weiteres möglich, Geld ins Ausland zu transferieren, um hiervon kriminelle Schlepperbanden zu finanzieren. Hier wird auch die Abhebung von Bargeld auf das gebotene Minimum von 50 Euro pro Person und Monat beschränkt – dies gilt sowohl für Personen in den Unterkünften als auch in der Anschlussunterbringung.

In Bayern, Thüringen und Brandenburg gibt es bereits konkrete Pläne oder erste gute Erfahrungen zum Bezahlkartensystem. Ernsthafte Einwände kann auch niemand äußern: schließlich hat jeder Leistungsempfänger die Möglichkeit, seine eigenen Existenzgrundlagen auf diesem Weg zu bestreiten – gleichzeitig wird Missbrauch, etwa durch Finanzierung krimineller Schleuserbanden oder Überweisungen in die Heimatländer, weitgehend unterbunden.

Der zugrundeliegende Antrag ging angesichts schon vorhandener guter Praxisbeispiele in der Ausgestaltung der nötigen Rahmenbedingungen nicht weit genug.

**Anlagen:**

keine

Betreff:

**Zukunft der Harzwasserwerke sichern**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

19.04.2024

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.05.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.05.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.05.2024	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Braunschweig begrüßt, dass es bei der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BSiEnergy) keine Verkaufsabsichten der Anteile an den Harzwasserwerken gibt und bittet die kommunalen Vertreter im Aufsichtsrat des Unternehmens mit Oberbürgermeister Dr. Thorsten Kornblum an der Spitze dafür Sorge zu tragen, dass die Anteile auch zukünftig nicht veräußert werden.

Gleichzeitig nimmt der Rat der Stadt Braunschweig zur Kenntnis, dass es bei anderen Gesellschaftern solche Verkaufsabsichten gibt. Hierzu appellieren wir an das Land Niedersachsen, dieses als Chance für einen Wiedereinstieg bei den Harzwasserwerken zu sehen und bitten den Oberbürgermeister, sich bei der Landesregierung für den Ankauf angebotener Anteile an den Harzwasserwerken einzusetzen.

**Sachverhalt:**

Die Braunschweigerinnen und Braunschweiger lieben ihr bislang sehr weiches Trinkwasser. Die moderate Veränderung in der Zusammensetzung des Trinkwassers in Braunschweig seit Februar 2024 hat zu einer intensiven öffentlichen Debatte geführt, obwohl die Qualität des Wassers weiterhin den Vorgaben der Trinkwasserverordnung entspricht und unbedenklich ist. Dies haben u.a. die Antworten der Verwaltung auf eine entsprechende Anfrage der SPD-Fraktion zur Ratssitzung am 9. April dieses Jahres ergeben (vgl. DS.-Nr. 24-23417-01). Trotz dieser Gewissheit bleibt das Thema für die Einwohnerinnen und Einwohner Braunschweigs von emotionaler Bedeutung und steht weiterhin im Mittelpunkt.

Gleichzeitig werden auf Gesellschaftsebene immer wieder Überlegungen diskutiert, die eine Neugestaltung der Beteiligungsstruktur bei den Harzwasserwerken zur Folge haben könnten. Eine solche Neuordnung könnte nicht im Interesse der Stadt Braunschweig oder des Landes Niedersachsen liegen.

Die Harzwasserwerke spielen nicht nur eine entscheidende Rolle bei der Bereitstellung von weichem Wasser aus den Harzer Talsperren, sondern sind auch ein wichtiger Bestandteil des Hochwasserschutzes. Die Errichtung und der Betrieb der Talsperren tragen dazu bei, die gesamte Region, einschließlich der Stadt Braunschweig, vor extremen Hochwasserereignissen zu schützen. Eine effektive Überwachung und Steuerung kann das Risiko von Überschwemmungen erheblich reduzieren.

Des Weiteren obliegt den Harzwasserwerken das Niedrigwassermanagement. Sie regulieren die Fließgewässer unterhalb der Talsperren, indem sie gespeichertes Wasser freisetzen, um den Lebensraum von Tieren und Pflanzen zu sichern. Darüber hinaus tragen sechs Laufwasserkraftwerke und fünf Speicherkraftwerke zur Erzeugung von umweltfreundlicher Energie für über 7.000 Haushalte bei.

Angesichts des Klimawandels wird die Bedeutung der Harzwasserwerke GmbH voraussichtlich weiter zunehmen, was politische Entscheidungsträger und Verwaltung im Blick behalten sollten. Deshalb begrüßen wir sehr, dass BS Energy nun eindeutig klargestellt hat, dass ein Verkauf der Anteile nicht geplant sei (vgl. 24-23406-01). Dies sollte auch weiterhin die eindeutige Position der Stadt Braunschweig als Gesellschafterin sein.

Die Privatisierung der „Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen“ im Jahr 1996 führte zu einem Spannungsfeld zwischen den verschiedenen Interessen der Eigentümer, die gleichzeitig auch Kunden der Harzwasserwerke sind und niedrige Trinkwasserpreise bevorzugen, und den Eigentümern, die hohe Renditen erwarten. Ein möglicher Verkauf von Anteilen durch BS Energy oder andere Miteigentümer der Harzwasserwerke GmbH würde den Einfluss der Kommunen auf die Wasserwirtschaft in der Region weiter schwächen, was im Widerspruch zur Notwendigkeit einer Stärkung der Einflussnahme steht.

Es besteht die Gefahr, dass ein einzelner Gesellschafter mehr als 50 % der Stimmrechte erwirbt und somit in der Lage wäre, seine Interessen in der Gesellschafterversammlung durchzusetzen. Rein wirtschaftliche Interessen, die die Preisgestaltung und Entwicklung der Harzwasserwerke GmbH betreffen, stehen nicht im öffentlichen Interesse und sollten vermieden werden.

Darüber hinaus ist das Land Niedersachsen in der Verantwortung, die Harzwasserwerke und Talsperren im Harz verstärkt in den Blick zu nehmen. Initiativen auf Landesebene werden derzeit diskutiert. Auch wenn die Anteile von BS Energy an den Harzwasserwerken nicht zur Disposition stehen, gibt es bei anderen Gesellschaftern eigene Verkaufsabsichten. Um die vielfach als Fehler wahrgenommene Privatisierung aus dem Jahr 1996 zumindest in Teilen zu heilen, sollte das Land durch den Ankauf der angebotenen Anteile wieder einsteigen. Wenn es dazu eines Appelles aus unserer Region bedarf, wollen wir diesen gerne mit dem vorliegenden Antrag geben.

**Anlagen:**  
keine

*Betreff:*  
**Zukunft der Harzwasserwerke sichern**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 30.04.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	02.05.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	07.05.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	14.05.2024	Ö

**Sachverhalt:**

Zum Antrag der CDU-Fraktion vom 19. April 2024 (DS 24-23631) wird wie folgt Stellung genommen:

Entgegen anderslautender Medienberichte plant BS|Energy keinen Verkauf seiner Anteile an der Harzwasserwerke GmbH.

Zwischen BS|Energy und der Harzwasserwerke GmbH wurde Ende 2022 ein langfristiger Liefervertrag (für eine Laufzeit von 10 Jahren) geschlossen, mit dem die bisherige langjährige Partnerschaft fortgeschrieben wird. Die Fortsetzung dieser Partnerschaft zur Sicherstellung der Braunschweiger Trinkwasserversorgung ist ein wichtiges Anliegen von BS|Energy.

Zur im Antrag getätigten Aussage, dass andere Gesellschafter der Harzwasserwerke (ernsthaft) beabsichtigen, ihre Anteile daran zu veräußern, können seitens der Verwaltung keine weiteren Angaben gemacht werden.

Geiger

**Anlage/n:** Keine

Absender:

**Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt**

**24-23631-02**  
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Zukunft der Harzwasserwerke sichern**  
**Antrag / Anfrage zur Vorlage 24-23631**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.04.2024

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.05.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.05.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.05.2024	Ö

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Braunschweig begrüßt, dass es bei der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BSI Energy) keine Verkaufsabsichten der Anteile an den Harzwasserwerken gibt und bittet die kommunalen Vertreter im Aufsichtsrat des Unternehmens mit Oberbürgermeister Dr. Thorsten Kornblum an der Spitze dafür Sorge zu tragen, dass die Anteile auch zukünftig nicht veräußert werden.

**Weiter bittet der Rat darum, dass die Beimischung des Grundwassers aus dem Wasserwerk Börßum beendet und das Trinkwasser wieder von den Harzer Talsperren bezogen wird. Der bisherige Anteil aus dem Wasserwerk am Bienroder Weg kann beibehalten werden.**

Gleichzeitig nimmt der Rat der Stadt Braunschweig zur Kenntnis, dass es bei anderen Gesellschaftern solche Verkaufsabsichten gibt. Hierzu appellieren wir an das Land Niedersachsen, dieses als Chance für einen Wiedereinstieg bei den Harzwasserwerken zu sehen und bitten den Oberbürgermeister, sich bei der Landesregierung für den Ankauf angebotener Anteile an den Harzwasserwerken einzusetzen.

### Sachverhalt:

Die Braunschweigerinnen und Braunschweiger lieben ihr bislang sehr weiches Trinkwasser. Die moderate Veränderung in der Zusammensetzung des Trinkwassers in Braunschweig seit Februar 2024 hat zu einer intensiven öffentlichen Debatte geführt, obwohl die Qualität des Wassers weiterhin den Vorgaben der Trinkwasserverordnung entspricht und unbedenklich ist. Dies haben u.a. die Antworten der Verwaltung auf eine entsprechende Anfrage der SPD-Fraktion zur Ratssitzung am 9. April dieses Jahres ergeben (vgl. DS.-Nr. 24-23417-01). Trotz dieser Gewissheit bleibt das Thema für die Einwohnerinnen und Einwohner Braunschweigs von emotionaler Bedeutung und steht weiterhin im Mittelpunkt. **Die Antwort der Verwaltung hat ebenfalls ergeben, dass Geruchs- und Geschmacksveränderungen des Trinkwassers nicht ausgeschlossen werden. Von „Ursachenforschungen“ und „Auffälligkeiten in direktem zeitlichen Zusammenhang mit einer kurzzeitigen Reparaturmaßnahme des Lieferanten Avacon Wasser des Wasserwerks Börßum und der Inbetriebnahme des Ersatzwasserwerkes Heiningen“ war die Rede. Davon abgesehen, kann jeder Haushalt wahrnehmen, dass der Kalkanteil im Trinkwasser zugenommen hat und auch von anhaltender Geruchsproblematik wird berichtet. Zudem bedeutet der Verzicht der Abnahme des Harzwassers eine wirtschaftliche Schwächung der Harzwasserwerke. Das zentrale Argument der Wasserknappheit verfängt nicht. Von Trockenheit ist das Grundwasser ebenso wie das Talsperrenwasser betroffen.**

Gleichzeitig werden auf Gesellschaftsebene immer wieder Überlegungen diskutiert, die eine Neugestaltung der Beteiligungsstruktur bei den Harzwasserwerken zur Folge haben könnten. Eine solche Neuordnung könnte nicht im Interesse der Stadt Braunschweig oder des Landes Niedersachsen liegen.

Die Harzwasserwerke spielen nicht nur eine entscheidende Rolle bei der Bereitstellung von weichem Wasser aus den Harzer Talsperren, sondern sind auch ein wichtiger Bestandteil des Hochwasserschutzes. Die Errichtung und der Betrieb der Talsperren tragen dazu bei, die gesamte Region, einschließlich der Stadt Braunschweig, vor extremen Hochwasserereignissen zu schützen. Eine effektive Überwachung und Steuerung kann das Risiko von Überschwemmungen erheblich reduzieren.

Des Weiteren obliegt den Harzwasserwerken das Niedrigwassermanagement. Sie regulieren die Fließgewässer unterhalb der Talsperren, indem sie gespeichertes Wasser freisetzen, um den Lebensraum von Tieren und Pflanzen zu sichern. Darüber hinaus tragen sechs Laufwasserkraftwerke und fünf Speicherkraftwerke zur Erzeugung von umweltfreundlicher Energie für über 7.000 Haushalte bei.

Angesichts des Klimawandels wird die Bedeutung der Harzwasserwerke GmbH voraussichtlich weiter zunehmen, was politische Entscheidungsträger und Verwaltung im Blick behalten sollten. Deshalb begrüßen wir sehr, dass BS Energy nun eindeutig klargestellt hat, dass ein Verkauf der Anteile nicht geplant sei (vgl. 24-23406-01). Dies sollte auch weiterhin die eindeutige Position der Stadt Braunschweig als Gesellschafterin sein.

Die Privatisierung der „Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen“ im Jahr 1996 führte zu einem Spannungsfeld zwischen den verschiedenen Interessen der Eigentümer, die gleichzeitig auch Kunden der Harzwasserwerke sind und niedrige Trinkwasserpreise bevorzugen, und den Eigentümern, die hohe Renditen erwarten. Ein möglicher Verkauf von Anteilen durch BS Energy oder andere Miteigentümer der Harzwasserwerke GmbH würde den Einfluss der Kommunen auf die Wasserwirtschaft in der Region weiter schwächen, was im Widerspruch zur Notwendigkeit einer Stärkung der Einflussnahme steht.

Es besteht die Gefahr, dass ein einzelner Gesellschafter mehr als 50 % der Stimmrechte erwirbt und somit in der Lage wäre, seine Interessen in der Gesellschafterversammlung durchzusetzen. Rein wirtschaftliche Interessen, die die Preisgestaltung und Entwicklung der Harzwasserwerke GmbH betreffen, stehen nicht im öffentlichen Interesse und sollten vermieden werden.

Darüber hinaus ist das Land Niedersachsen in der Verantwortung, die Harzwasserwerke und Talsperren im Harz verstärkt in den Blick zu nehmen. Initiativen auf Landesebene werden derzeit diskutiert. Auch wenn die Anteile von BS Energy an den Harzwasserwerken nicht zur Disposition stehen, gibt es bei anderen Gesellschaftern eigene Verkaufsabsichten. Um die vielfach als Fehler wahrgenommene Privatisierung aus dem Jahr 1996 zumindest in Teilen zu heilen, sollte das Land durch den Ankauf der angebotenen Anteile wieder einsteigen. Wenn es dazu eines Appelles aus unserer Region bedarf, wollen wir diesen gerne mit dem vorliegenden Antrag geben.

**Anlagen:**

keine

Absender:  
**Hillner, Andrea**

TOP 4.2.3  
**23631-02-01**  
Antrag (öffentlich)

Betreff:  
**Zukunft der Harzwasserwerke sichern - Änderungsantrag zur  
Vorlage 24-23631**

Empfänger:  
Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:  
10.05.2024

Beratungsfolge:		Status
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.05.2024	Ö

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Braunschweig begrüßt, dass es bei der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BSIEnergy) keine Verkaufsabsichten der Anteile an den Harzwasserwerken gibt und bittet die kommunalen Vertreter im Aufsichtsrat des Unternehmens mit Oberbürgermeister Dr. Thorsten Kornblum an der Spitze dafür Sorge zu tragen, dass die Anteile auch zukünftig nicht veräußert werden.

Weiter bittet der Rat darum, dass die Beimischung des Grundwassers aus dem Wasserwerk Börßum beendet und das Trinkwasser wieder von den Harzer Talsperren bezogen wird **und nur bei akutem Bedarf eine Beimischung erfolgen kann**. Der bisherige Anteil aus dem Wasserwerk am Bienroder Weg kann beibehalten werden.

Gleichzeitig nimmt der Rat der Stadt Braunschweig zur Kenntnis, dass es bei anderen Gesellschaftern solche Verkaufsabsichten gibt. Hierzu appellieren wir an das Land Niedersachsen, dieses als Chance für einen Wiedereinstieg bei den Harzwasserwerken zu sehen und bitten den Oberbürgermeister, sich bei der Landesregierung für den Ankauf angebotener Anteile an den Harzwasserwerken einzusetzen.

### **Sachverhalt:**

Die Begründung erfolgt mündlich.

### **Anlagen:**

keine

Betreff:

**Ungerechtigkeiten beseitigen - Straßenausbaubeitragssatzung abschaffen**

Empfänger:

 Stadt Braunschweig  
 Der Oberbürgermeister

Datum:

19.04.2024

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.05.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.05.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.05.2024	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 11. Mai 2010 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 29. September 2020 wird zum 31. Mai 2024 aufgehoben.

Für die sich daraus ergebenden Mindereinnahmen im städtischen Haushalt wird die Verwaltung gebeten, eine entsprechende Kompensation zu entwickeln und diese dem Rat der Stadt Braunschweig über seine Ausschüsse zum Beschluss vorzulegen.

**Sachverhalt:**

Aktuell werden in der Stadt Braunschweig zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Verkehrsanlagen), für die sie Träger der Straßenbaulast ist, Anliegerbeiträge erhoben. Diese sind geregelt in der Straßenausbaubeitragssatzung (Strabs).

Beiträge fallen neben den Steuern und Gebühren unter den Oberbegriff der öffentlich-rechtlichen Abgaben. Sie stellen einen Aufwandsersatz für die mögliche Inanspruchnahme einer konkreten Leistung einer öffentlichen Einrichtung dar. Beiträge werden mithin abgegolten, um einen konkreten Vorteil zu vergüten, auch wenn dieser gar nicht in Anspruch genommen wird (Anliegervorteil).

Straßenausbaubeiträge können in Niedersachsen von der Kommune für die mögliche Straßennutzung erhoben werden. Sie müssen z.B. auch dann bezahlt werden, wenn der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte kein Kraftfahrzeug besitzt und so die Straße gar nicht selbst nutzt.

Die Diskussion um die Sinnhaftigkeit und Gerechtigkeit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen begann bereits im Moment ihrer Einführung und zieht sich durch alle gesellschaftlichen Schichten. Neuerdings wird auch in Braunschweig wieder lebhaft über dieses Thema gestritten, nachdem die Verwaltung zahlreichen Anliegern in Waggum mitgeteilt hat, sie kurzfristig für Maßnahmen als Beitragspflichtige heranzuziehen.

Grundsätzlich können Anlieger in einer Höhe von bis zu 75 % an den Kosten für straßenausbaupflichtige Maßnahmen beteiligt werden. Von den Kosten sind ausschließlich Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte betroffen, wohingegen auf Mieter die Beiträge nicht umgelegt werden. Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom jeweiligen Nutzungsfaktor des Grundstücks.

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen stellt eine erhebliche finanzielle Belastung für die Anlieger in der Stadt Braunschweig dar. Diese Beiträge werden fällig, wenn kommunale Straßen so weit in die Jahre gekommen sind, dass sie grundlegend erneuert werden müssen, was oft Jahrzehnte nach ihrem ersten Ausbau der Fall ist. Die betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten sehen sich dann mit Beitragsbescheiden konfrontiert, die in vielen Fällen eine Größenordnung von mehreren zehntausend Euro erreichen. Durch damit einhergehende weitere, von der Stadt angeordnete Maßnahmen wie z.B. Dichtheitsprüfung und ggf. Instandsetzung von Abwasserleitungen, Anpassung der Hausanschlüsse an den neuesten Stand der Technik, Erstellung von Übergabeschächten, Anschluss an den Regenwasserkanal, Erstellung von Sickerschächten/Rigolen etc. können zusätzliche Kosten entstehen – je nach Objekt im bis zu fünfstelligen Eurobereich.

Diese Summen erscheinen für viele Anlieger nicht nur unverhältnismäßig, sondern sind schlicht nicht vollständig leistbar, sodass bereits Verrentungsmodelle eingeführt werden mussten. Nach wie vor übersteigen die Summen oftmals die Zahlungsfähigkeit der Anlieger.

Ein zentraler Kritikpunkt besteht zudem darin, dass die zahlenden Anlieger keinen Einfluss auf den Zeitpunkt, den Umfang oder die Notwendigkeit der Straßensanierung haben. Sie werden vielmehr ohne Mitspracherecht zur Kasse gebeten. Diese finanzielle Belastung erfolgt stichtagsbezogen, unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer oder -häufigkeit der Straße.

Und in dem bereits angeführten aktuellen Fall in Waggum kann das dazu führen, dass sich ein Rentnerehepaar einer Forderung von mehr als 50.000 Euro gegenüber sieht. Welche Bank soll dieser Familie einen Kredit geben, warum soll die angesparte Altersversorgung darauf verwendet werden?

Durch die beantragte Abschaffung der Strabs werden Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte entlastet. Für die CDU gilt der Grundsatz: Eigentum verpflichtet. Die Auswirkungen einer Heranziehung sollten aber fairer und auf mehr Schultern verteilt werden.

Sicherlich führt die Abschaffung der Strabs zu Einnahmeausfällen im städtischen Haushalt. Doch hier bieten sich mehrere Varianten an, deren Vor- und Nachteile von hier aus jedoch nicht abschließend beurteilt werden können. Daher wird die Verwaltung gebeten, einen Vorschlag für die Gegenfinanzierung zu erarbeiten und dem Rat im Anschluss zur Beschlussfassung vorzulegen. In anderen Kommunen erfolgte die Kompensation der Mindereinnahmen beispielsweise durch eine Erhöhung der Grundsteuer. Doch auch der Ausgleich durch den allgemeinen städtischen Haushalt wurde in anderen Kommunen praktiziert. Eine Maßnahme, die auf den ersten Blick angesichts von Rekordschulden in Höhe von einer Milliarde Euro in 2027 zunächst ausgeschlossen scheint. Wenn man jedoch auf die Antworten der Verwaltung auf eine aktuelle Anfrage der SPD-Fraktion zum vorläufigen Jahresabschluss 2023 (vgl. DS.-Nr. 24-23374-01) schaut, fällt auf, dass es erneut einen Unterschied zwischen Planung und Abschluss in Höhe von rund 5 % des Gesamthaushaltes gibt. Also sollte auch diese Variante näher betrachtet werden.

Die weitere Begründung erfolgt bei Bedarf mündlich.

**Anlagen:**  
keine

Absender:

**Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt**

TOP 4.4  
**24-23655**  
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Resolution: Dezentrale Strukturen der BLSK erhalten**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

24.04.2024

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

07.05.2024

Status

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

14.05.2024

Ö

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Braunschweig bittet Oberbürgermeister Dr. Kornblum, sich im Verwaltungsrat der Braunschweigischen Landessparkasse dafür einzusetzen, dass Schließungen oder Serviceeinschränkungen der BLSK in den Stadtteilen unterbleiben.

### **Sachverhalt:**

In der Sitzung des Bezirksrates Süd, am 18.04.2024, lagen gleich drei Anträge zur geschlossenen BLSK Filiale im Heidberg vor. SPD, CDU und LINKE/BIBS wollten mit ihren Anträgen erreichen, dass nach Einstellung der Serviceleistungen zumindest die Abgabe von Überweisungsträgern ermöglicht wird.

Zum gleichen Thema hat am 02.04.2024 der Arbeitskreis Schuntersiedlung die Ratsfraktionen angeschrieben. Hier geht es um die Schließung der Standorte Bienroder Weg und Nibelungenplatz.

In allen Schreiben und Anträgen wird auf die prekäre Situation für ältere und mobilitätseingeschränkte Menschen hingewiesen. Diese Hinweise sind richtig und daher ist ein Umdenken erforderlich.

### **Anlagen:**

keine

*Betreff:*  
**Resolution: Dezentrale Strukturen der BLSK erhalten**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VI 0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat	<i>Datum:</i> 08.05.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 14.05.2024	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

**Sachverhalt:**

Zur Einordnung des Themas gibt die Verwaltung folgende Hinweise:

Seit Beginn des Jahres ist eine erhebliche Anzahl von Anfragen und Anregungen bezüglich der Versorgung der Stadtbezirke mit Bankdienstleistungen an die Verwaltung herangetragen worden. Die Verwaltung hat in der Vergangenheit die Stadtbezirke umfänglich und detailliert in Form von Mitteilungen informiert und über die Einflussmöglichkeiten der Stadtverwaltung Auskunft gegeben.

Bezüglich von Bankdienstleistungen bestehen keine gesetzlichen Vorgaben wie das z. B. bei den Postdienstleistungen der Fall ist. Das betrifft neben der BLSK auch die sog. Postbank, die kein Unternehmen der Deutschen Post mehr ist, sondern bereits seit 2012 zur Deutschen Bank AG gehört. Die Erbringung von Bankdienstleistungen liegt in der alleinigen unternehmerischen Verantwortung der Banken.

Die Verwaltung steht unabhängig davon in einem fortdauernden Dialog mit den Banken und wirbt für eine wohnortnahe Versorgung. Von der BLSK wurde u. a. mitgeteilt, dass bestimmte Services aufgrund der geringen Auslastung nicht mehr angeboten werden können. Selbstverständlich wird für Menschen, die nicht mehr mobil sind und auch kein Onlinebanking nutzen, nach wie vor angeboten, Überweisungen per Hand auszufüllen und per Post zuzusenden. Bislang konnten nach Aussage der BLSK in persönlichen Gesprächen mit den Kundinnen und Kunden Lösungen für nahezu alle Fragen gefunden werden und oftmals gibt es auch die Möglichkeit Familienmitglieder einzubinden oder eine andere Vertrauensperson zu bevollmächtigen. Die BLSK lädt alle Kundinnen und Kunden – egal welchen Alters – ein, einen Beratungstermin zu vereinbaren, in dem gerne die individuellen Fragen besprochen können.

Wie aus den Ausführungen ersichtlich ist, ist die Verwaltung im Rahmen Ihrer Möglichkeiten auch ohne direkte Einflussmöglichkeiten bestrebt, eine möglichst gute Versorgung mit Bankdienstleistungen im Stadtgebiet zu gewährleisten und führt dazu einen fortdauernden Dialog. Allerdings wird nicht verkannt, dass insbesondere die Banken der Gesamtheit der Kunden verpflichtet sind und betriebswirtschaftliche Unternehmensentscheidungen treffen müssen, bei denen zwangsläufig nicht alle Einzelinteressen berücksichtigt werden können.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Informationen und Aktivitäten der Verwaltung sowie der unternehmerischen Eigenverantwortung der Banken sieht die Verwaltung die beantragte Resolution daher als nicht zielführend an.

Leppa

**Anlage/n:**

Betreff:

**Regelmäßige Veröffentlichung der vollständigen  
Trinkwassermesswerte durch BS Energy**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

30.04.2024

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

07.05.2024

Status

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

14.05.2024

Ö

**Beschlussvorschlag:**

Der Oberbürgermeister der Stadt Braunschweig wird gebeten, sich in seiner Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG dafür einzusetzen, dass BS Energy ab sofort regelmäßig in einem praktikablen Turnus (mindestens monatlich) aktualisierte Trinkwasseranalysen in einem Online-Portal transparent veröffentlicht. Diese turnusmäßige Veröffentlichung der Messwerte soll zunächst für ein Jahr gelten.

Die Analysen sollen aus den drei relevanten Strömen:

1. Eckertalsperrenwasser
2. Avacon-Wasser Börßum
3. Mischwasser

sowie aus den zusätzlich betriebenen Brunnen

4. Förderbrunnen Halchter-Ohrum
5. Förderbrunnen Börßum-Heiningen

erstellt werden.

Gemäß § 41 TrinkwV (Trinkwasser-Verordnung) sind die exakten Proben-Entnahmestellen anzugeben. Es wird darum gebeten, die Daten entsprechend der Anlage 2 TrinkwV (chemische Parameter), Anlage 3 TrinkwV (allgemeine Indikatorparameter) sowie Anlage 4 TrinkwV (radioaktive Stoffe) zu erheben und zu veröffentlichen. Parameterstreichungen bzw. Verkürzungen dieser Listen sind zu begründen.

Bei Mischwasser ist zusätzlich das Mischungsverhältnis anzugeben.

Die Tabellen mit den Messwerten bleiben zunächst mindestens ein Jahr einsehbar.

**Sachverhalt:**

Gemäß § 26 Abs. 3 der TrinkwV steht den AnschlussnehmerInnen und VerbraucherInnen auf Verlangen die Einsichtnahme in die Ergebnisse der verpflichtenden, regelmäßigen Überwachungsuntersuchungen, die durch den Wasserversorger vorzunehmen sind, zu.

Nach § 45 TrinkwV ist eine jährliche Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Beschaffenheit des Trinkwassers Pflicht. Gemäß § 46 TrinkwV stehen den Kundinnen und Kunden ohnehin verschiedenste Informationen rund um die Wasserversorgung zu.

Die mit diesem Antrag angestrebte freiwillige, transparente und regelmäßige Veröffentlichung der aktuellen Analysedaten der vollständigen Trinkwassermesswerte ist ein wichtiger Baustein, um das Vertrauen in die Wasserqualität der neuen Wassermischung zu

stärken, und der derzeitig wahrnehmbaren Verunsicherung der Bürgerinnen und Bürgern proaktiv zu begegnen.

Auch die aktuell aufgeflamnte Berichterstattung über den ungeklärten Verbleib von Wässern innerhalb des Asse-Bergwerks (siehe Bericht in der BZ vom 27.04.2024 im Anhang) wirft Fragen zur Sicherheit unseres Trinkwassers auf, die durch die hier vorgeschlagene Transparenz-Maßnahme beantwortet werden könnten.

Bei den Bürgerinnen und Bürgern sollte das Trinken von gesondert gekauftem Wasser nicht zur Gewohnheit werden. Das kostet unnötig Geld und belastet die Umwelt.

**Anlagen:**  
BZ-Bericht

## Darum könnte das Asse-Lager absaufen <sup>TOP 4.5</sup>

Täglich fließt eine große Menge Wasser in das marode Bergwerk. Doch plötzlich bahnt es sich ganz neue Wege.

Andre Dolle

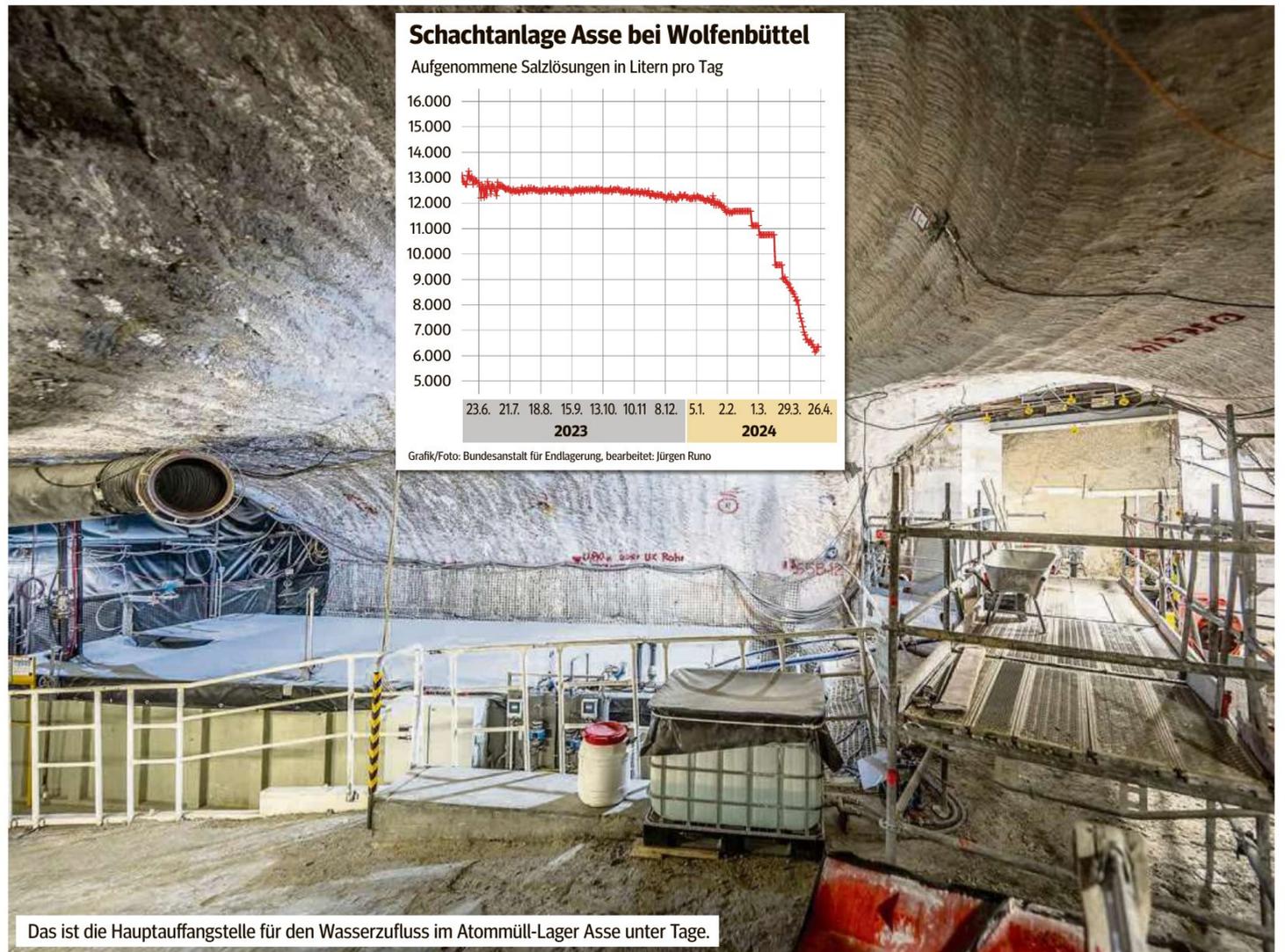
**Wolfenbüttel.** Ins marode Bergwerk Asse dringt seit Jahrzehnten Wasser ein. Damit besteht die Gefahr des Absaufens. Davor warnte der Betreiber der Asse, die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE), immer wieder. Jetzt wird dieses Szenario auf einmal konkreter denn je.

Mit „Absaufen“ bezeichnen Bergleute eine Situation, in der so viel Wasser in ein Bergwerk eindringt, dass man darin nicht mehr sicher arbeiten kann. Sie müssen das Bergwerk aufgeben. So weit ist es bei der Asse noch längst nicht. Doch was die BGE derzeit umtreibt, ist auch nicht zu unterschätzen. Das Wasser, das jeden Tag ins alte Bergwerk eindringt, sucht sich plötzlich ganz neue Wege. Das Problem: Es landet so nicht in der Auffangstelle.

Durch Risse im umliegenden Gestein und im Salz dringen täglich zwischen 12 und 13 Kubikmetern Lösung pro Tag in das Bergwerk ein. Das war in den letzten Jahren ziemlich konstant so. Das entspricht in etwa 50 Badewannen voll. Die BGE geht davon aus, dass weiterhin mehr als 12 Kubikmeter Lauge in das Bergwerk eindringen – obwohl nicht mehr alles in der zentralen Auffangstelle landet. Laut BGE kamen am Donnerstag nur noch 6,3 Kubikmeter dort an. Seit März sucht sich das Wasser verstärkt einen anderen Weg.

Wie sich der Zutritt entwickelt, konnten selbst die BGE-Fachleute nicht vorhersagen. Auch das hat die BGE immer so kommuniziert. Das ist zwar offen und transparent, macht das Problem aber nicht kleiner. Der Zutritt des Wassers kann sich jederzeit so verändern, dass ein sicherer Betrieb des Bergwerks nicht mehr möglich ist. Auch hier hat die BGE immer mit offenen Karten gespielt. Die Rückholung müsste in dem Fall dann sogar abgebrochen werden. Auch hiervon ist die BGE noch entfernt.

Doch die BGE-Chefin Iris Graffunder machte keinen Hehl daraus, dass die Lage „beunruhigend“ ist, wie sie unserer Zeitung sagte. „Es ist nicht vollkommen planbar, wie sich der Berg entwickelt. Durch diese starke Veränderung des Wasserzutritts sind wir alarmiert“, erklärte Graffunder. „Die Hauptauffangstel-



le dient ja dazu, dass das Wasser nicht irgendwo im Berg verschwindet“, sagte sie. Die BGE-Chefin warnte: „Im schlimmsten Fall läuft es in die Einlagerungskammern mit den radioaktiven Abfällen.“

Die Ursachen und Hintergründe für den Wasserzufluss sind bekannt. Sie könnten jetzt aber zu einem noch viel größeren Problem werden: Durch den intensiven Salzabbau schufen Bergleute über Jahrzehnte, insbesondere am südlichen Rand des Bergwerks, auf engstem Raum viele Hohlräume. Diese Hohlräume sind dauerhaft dem Druck des Bergs ausgesetzt und werden langsam aber stetig zusammengedrückt. Durch die Bewegung des Gebirges entstehen Risse, die das Eindringen des Wassers in das Bergwerk ermöglichen. Erschwerend kommt jetzt eben hinzu, dass sich der Wasserzufluss nicht mehr kontrollieren lässt. Die BGE weiß derzeit nicht, wo es von oben in

Der Wasseranfall ist unabhängig von der Regenmenge über Tage, weil das Wasser zunächst für sehr lange Zeit im Gestein unterwegs ist, bevor es in das Bergwerk eindringt. In Zeiten, in denen es mehr regnet, fängt die BGE also nicht mehr Wasser unter Tage auf als sonst. Und doch sprach BGE-Chefin Graffunder von einer „Dringlichkeit“. Das heißt, die Zeit läuft.

Die Fachleute sind längst dabei, Ursachenforschung zu betreiben. Doch das Bergwerk ist immer noch undurchschaubar. In 13 Kammern liegen in Hunderten Metern Tiefe rund 126.000 Fässer mit schwach- und mittelradioaktiven Abfällen. Der Koordinator der Landesregierung zur Rückholung, Andreas Sikorski, hatte bereits 2021 gegenüber unserer Zeitung schnelles Handeln angemahnt.

Trotz schwieriger Rahmenbedingungen gelte: „Der Müll muss aber

lange die Asse noch stabil bleibt“, sagte Sikorski. Doch so etwas wie in der Asse ist weltweit einmalig. So schnell ist die BGE nicht. Ab 2033 soll der erste Atommüll aus der Asse geborgen werden. Das kostet bis dahin schon weit mehr als drei Milliarden Euro.

BGE-Chefin Graffunder vermochte nicht zu sagen, wie lange die Ursachenforschung für den stark veränderten Wasserzufluss dauert. Sie erklärte: „Wir haben eine Folie in der Hauptauffangstelle, die wir untersuchen. Das Problem ist: Darauf liegen Tonnen von Geröll. Die müssen wir wegräumen, um die Folie zu inspizieren und Rückschlüsse ziehen zu können. Oder wir graben uns drunter durch und schauen von unten.“

Die Probleme sind vielfältig. Auch hier gab Graffunder Aufschluss: „Schlimmstenfalls dringt das Wasser in die Einlagerungskammern ein. Ein Zeichen dafür könnte

dann sein, dass wir auf der 750-Meter-Ebene radioaktive Flüssigkeit messen. Das haben wir jetzt aber noch nicht. Es kann sich im Folienbereich auch irgendwo ein Reservoir gebildet haben, das dann irgendwann überschwappt. Auch das wissen wir noch nicht.“

Für Heike Wiegel vom Verein „Aufpassen“ kommen diese Probleme nicht überraschend. Wissenschaftler der Asse-Begleitgruppe, in der sich unter anderem Kommunalpolitiker engagieren, hätten längst davor gewarnt, die Tunnel vor den Kammern, in der der Atommüll lagert, zu verfüllen. Das hat die BGE gemacht, um das Bergwerk zu stabilisieren. Das könnte der BGE jetzt vor die Füße fallen: „Jetzt kommt man nicht mehr überall heran“, so Wiegel. Auch sie ist „besorgt“, wie sie sagte. Und mit Blick auf die Rückholung des Atommülls sagte sie: „Das zeigt, dass es noch längst nicht geschafft ist.“

*Betreff:*  
**Regelmäßige Veröffentlichung der vollständigen Trinkwasser-  
messwerte durch BS Energy**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 14.05.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 14.05.2024	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

**Sachverhalt:**

Zum Antrag der BIBS-Fraktion vom 30. April 2024 (DS 24-23685) wird grundsätzlich auf die Stellungnahme der Verwaltung vom 9. April 2024 (DS 24-23417-01) zur Anfrage der SPD-Fraktion im Rat der Stadt vom 27. März 2024 verwiesen („Veränderungen beim Braunschweiger Trinkwasser“, 24-23417).

Ergänzend wird mitgeteilt, dass die Verwaltung BS|Energy bzw. BS|Netz mit Schreiben vom 22. April 2024 gebeten hat, regelmäßig nach § 46 Trinkwasserverordnung über die „jeweils aktuellen und repräsentativen Untersuchungsergebnisse und die jeweilige Untersuchungshäufigkeit für die mikrobiologischen Parameter, chemischen Parameter und Indikatorparameter nach dem Untersuchungsplan sowie nach § 32 für radioaktive Stoffe zusammen mit dem jeweiligen Grenzwert oder Parameterwert“ mindestens einmal jährlich zu informieren und diese veröffentlichen.

BS|Energy wurde der Antrag der BIBS-Fraktion ebenfalls mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt, welche hierzu wie folgt mitteilt:

Die noch ausstehenden Analyseergebnisse für das Mischwasser wurden durch BS|Energy unter <https://www.bs-energy.de/produkte/wasser/analysen/> veröffentlicht und sind dieser Vorlage beigelegt. Fortan ist eine monatliche Veröffentlichung von weiterführenden Trinkwasseranalysen inklusive Archivierung über einen Zeitraum von 12 Monaten von BS|Energy geplant.

Die im Antrag genannten „Förderbrunnen Halchter-Orhum und Heiningen“ haben für die Braunschweiger Trinkwasserversorgung keine Relevanz; ein erneuter Betrieb des Heiningener Wasserwerks (als temporärer Ersatz für das Wasserwerk Börßum) für die Braunschweiger Trinkwasserversorgung wurde darüber hinaus ausgeschlossen.

Darüber hinaus prüft BS|Energy die Veröffentlichung von weiteren Analyseergebnissen. Hierfür sind jedoch zum Teil Absprachen mit den Vorlieferanten erforderlich.

Ferner nimmt BS|Energy bzw. BS|Netz üblicherweise an 64 verschiedenen Stellen im Verteilnetz und im Wasserwerk rund 200 Proben pro Jahr. Aktuell erfolgt im Zuge der Trinkwasserumstellung bereits eine verstärkte Beprobung des Braunschweiger Trinkwassers. In diesem Jahr sind es durch weitere Proben vor Ort bei den Kunden in Summe rund 400.

Nach Einschätzung der Verwaltung ist vor diesem Hintergrund ein Ratsbeschluss zu diesem Thema nicht erforderlich.

Geiger

**Anlage/n:**

Trinkwasseranalyse Braunschweig 2024

## Analytische Werte BS Wasser 2024

### Mikrobiologische Parameter

nach TWVO Anlage 1 Teil I

Probenahme: 16.02.2024 // \*21.03.2024 durch ÖHMI Analytik

Parameter	Einheit	Grenzwert	Messwert
Escherichia coli (E. coli)	in 100 mL	0	0
Intestinale Enterokokken	in 100 mL	0	0
Coliforme Bakterien	in 100 mL	0	0
Pseudomonas aeruginosa	in 100 mL	0	0
Clostridium perfringens (einschließlich Sporen)	in 100 mL	0	0
Koloniezahl bei 20/22°C	in 1 mL	100	2*
Koloniezahl bei 36°C	in 1 mL	100	2*

### Chemische Parameter Teil I

nach TWVO Anlage 2 Teil I

Probenahme: 16.02.2024 durch ÖHMI Analytik

Parameter	Einheit	Grenzwert	Messwert
Benzol	mg/L	0,0010	<0,0005
Bor	mg/L	1,0	0,058
Bromat	mg/L	0,010	<0.003
Chrom	mg/L	0,025	<0.0005
Cyanid	mg/L	0,050	<0.01
1,2-Dichlorethan	mg/L	0,0030	<0.0005
Fluorid	mg/L	1,5	<0.01
Nitrat	mg/L	50	8.6
Quecksilber	mg/L	0,0010	<0.0002
Selen	mg/L	0,010	<0.001

Tetrachlorethen Trichlorethen	mg/L	0,010	<0.0005 <0.0005
Uran	mg/L	0,010	<0.001

## Chemische Parameter Teil II

nach TWVO Anlage 2, Teil II

Probenahme: 16.02.2024 durch ÖHMI Analytik

Parameter	Einheit	Grenzwert	Messwert
Antimon	mg/L	0,0050	<0.001
Arsen	mg/L	0,010	<0.001
Benzo-(a)-pyren	mg/L	0,000010	<0.000002
Blei	mg/L	0,010	<0.001
Cadmium	mg/L	0,0030	<0.001
Kupfer	mg/L	2,0	<0.001
Nickel	mg/L	0,020	<0.001
Nitrit	mg/L	0,50 (0,10)	0.05
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	mg/L	0,00010	<0.000002
Trihalogenmethane	mg/L	0,050 (0,010)	<0.0005

## Allgemeine Indikatorparameter

nach TWVO Anlage 3, Teil I

Probenahme: 16.02.2024 // \*21.03.2024 durch ÖHMI Analytik

Parameter	Einheit	Grenzwert	Messwert
Aluminium	mg/L	0,200	<0.005
Ammonium	mg/L	0,50	<0.04
Chlorid	mg/L	250	30.4
Clostridium perfringens	in 100 mL	0	0*
Coliforme Bakterien	in 100 mL	0	0*
Eisen	mg/L	0,200	<0.001

Färbung (436 nm)	1/m	0,5	<0.1
Geruch, qualitativ	-	für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Verände- rung	Nicht wahrnehmbar
Geschmack	-	für den Verbraucher annehmbar und ohne anormale Verände- rung	Nicht wahrnehmbar
Koloniezahl bei 20/22°C	in 1 mL	100	2*
Koloniezahl bei 36°C	in 1 mL	100	2*
Elektrische Leitfähigkeit (25°C)	µS/cm	2790	406*
Mangan	mg/L	0,050	< 0,001
Natrium	mg/L	200	21.6
Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	mg/L	ohne anormale Ver- änderung	1,43*
Sulfat	mg/L	250	69.5
Trübung	NTU	1,0	< 0.06
pH-Wert	-	6,5-9,5	7,6*

## Beurteilung der Korrosivität

zur korrosionschemischen Beurteilung und Werkstoffauswahl nach DVGW-Information Wasser Nr. 112

Probenahme: 21.03.2024 durch ÖHMI Analytik

Parameter	Einheit	Messwert
Wassertemperatur	°C	5,2
pH-Wert	-	7,6
Calcitlösekapazität	mg/L CaCO <sub>3</sub>	4,9
Elektrische Leitfähigkeit (25°C)	µS/cm	406
Säurekapazität KS 4,3	mol/m <sup>3</sup>	1,45
Organischer Kohlenstoff (TOC)	g/m <sup>3</sup>	1,43
Gelöster Sauerstoff	mg/l	13,0

**Betriebsanalyse**

Probenahme: 16.02.2024 // \*21.03.2024 durch ÖHMI Analytik

Lfd. Nr.	Parameter	Einheit	Grenzwert	Messwert
1	Temperatur	°C	-	5,2*
2	Elektrische Leitfähigkeit (25°C)	µS/cm	2790	406*
3	gel. Sauerstoff	mg/L	-	13,0*
4	pH-Wert	-	6,5 - 9,5	7,6*
6	Calcitlösekapazität	mg/L	5 (10)	4,9*
7	Säurekapazität KS 4,3	mmol/L	-	1,45*
8	Trübung	NTU	1,0	< 0.06
9	Färbung (436 nm)	1/m	0,5	<0.1
10	Organisch gebundener Kohlenstoff (TOC)	mg/L	ohne anormale Veränderung	1,43*
11	Calcium	mg/L	-	37,0*
12	Magnesium	mg/L	-	5,57*
13	Natrium	mg/L	200	17,6*
14	Kalium	mg/L	-	1,17*
15	Eisen, gesamt	mg/L	0,200	<0.001
16	Mangan	mg/L	0,050	0,002
18	Nitrit	mg/L	0,10 (0,50)	0,05
19	Nitrat	mg/L	50	8,6
20	Chlorid	mg/L	250	30,4
21	Sulfat	mg/L	250	69,5
23	Härtebereich	-	-	Weich*
24	Gesamthärte	°dH	-	6,6*
24	Karbonathärte	°dH	-	4,06*

Betreff:

**Anpassung der Braunschweiger Förderrichtlinie**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.05.2024

Beratungsfolge:

		Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.05.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.05.2024	Ö

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die allgemein gültigen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Braunschweig umgehend zu konkretisieren hinsichtlich der Fördermittelversorgung bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen den Zuwendungsbewerber. Dies soll insbesondere die Auszahlung weiterer Abschläge vermeiden, aber auch Rückforderungen ermöglichen, wenn eine zweckdienliche Verwendung nicht mehr nachweisbar wäre oder eine verspätete Insolvenzeröffnung vorliegt.

Weiterhin soll künftig auch im Antragsformular für Zuwendungen per Fußnote oder ähnlichem geeigneten Vermerk auf das Zwei-Monats-Prinzip (1.4 und 4.4 Anlagen 1 & 2 der Richtlinie) sowie die Überprüfungsrechte der Stadt hingewiesen werden.

**Sachverhalt:**

Zuletzt hatte beispielsweise der abgewirtschaftete Trägerverein des LOT-Theaterbetriebs in Verbindung mit dem inhaltlich und personell verflochtenen „TPZ“ ein Dach-Unternehmen gegründet, welches in nicht überschaubaren Verhältnissen und teils abseits der satzungsgemäßen Vereinszwecke eine weitere Spielstätte mit kombiniertem Gastronomiebetrieb in Gang bringen wollte. Zuvor war bereits die LOT-Bewirtschaftung hochgradig von städtischen Zuwendungen abhängig, eine tragfähige Expansion dadurch mehr als unwahrscheinlich.

Zum Ausschluss insolventer Antragssteller vom weiteren Erhalt zuvor bewilligter Fördergelder gibt es zwar ein einschlägiges Urteil des Nds. OVG (Az. 8 LB 58/16), jedoch war hierfür eine entsprechende Regelung innerhalb der betreffenden Förderrichtlinie ausschlaggebend. Eine solche Klarstellung der Rechte und Pflichten von Zuwendungsempfängern im Insolvenzfall ist daher empfehlenswert, denn in der bisherigen Form enthält die städtische Richtlinie nur eine (folgenlose) Informationspflicht des Zuwendungsempfängers, wenn „in Konkurs- oder Vergleichsverfahren“ eröffnet wird.

**Anlagen:**

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /  
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt**

**24-23284**  
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Potenzialflächen für Quartiersparken im Östlichen Ringgebiet**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

28.02.2024

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	13.03.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	03.04.2024	N

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, wo es Potenzialflächen für das Quartiersparken im Östlichen Ringgebiet gibt. Im Rahmen dieses Prüfauftrags soll auch die Eignung der gefundenen Potenzialflächen bewertet werden und es sind mögliche Nutzungskonzepte zu untersuchen.

Die Bewertung soll u.a. folgende Punkte umfassen:

- Grad der bestehenden Versiegelung,
- Verkehrliche Anbindung,
- Stadträumliche Einbindung,
- Aufstockungs- oder Umnutzungspotentiale von Bauten oder Flächen,
- Grundbesitz (nicht nur Flächen im Eigentum der Stadt)
- Kosten für die Einrichtung
- Ausbaufähigkeit / Anzahl der möglichen Parkplätze.

**Sachverhalt:**

In der Mitteilung "Information zur Thematik 'Quartiersgaragen'" (DS 23-21348) hat die Verwaltung ausführlich über Vorteile von Quartiersgaragen, mögliche Betreibermodelle und weitere Rahmenbedingungen hingewiesen. Bei der Entwicklung neuer Wohn- und Gewerbegebiete gestaltet sich die Integration von Quartiersgaragen oder -parkflächen relativ einfach, weil diese von Beginn an in der Bauleitplanung berücksichtigt werden können.

Es gibt allerdings auch hochverdichtete Bestandsquartiere, in denen Quartiersgaragen oder -parkflächen zu einer Verringerung des Parkdrucks und zu einer Entlastung des öffentlichen Straßenraums von parkenden Kfz beitragen können. Dies eröffnet die Chance, z.B. Wohnstraßen umzugestalten, Flächen zu entsiegeln und mehr Wohn- und Lebensqualität in den Quartieren zu schaffen. Flächen zu identifizieren, auf denen perspektivisch Quartiersgaragen oder -parkplätze errichtet werden könnten, ist dafür ein erster wichtiger Schritt.

Mit diesem Antrag sollen zunächst Potenzialflächen im Östlichen Ringgebiet gefunden werden, wo der Parkdruck besonders hoch ist.

**Anlagen:**

keine

Absender:

**CDU-Fraktion im Rat der Stadt****24-23284-01**  
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Potenzialflächen für Quartiersparken im Östlichen Ringgebiet**  
**Änderungsantrag zum Antrag 24-23284**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.04.2024

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	25.04.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	07.05.2024	N

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, wo es Potenzialflächen für das Quartiersparken im Östlichen Ringgebiet gibt. Im Rahmen dieses Prüfauftrags soll auch die Eignung der gefundenen Potenzialflächen bewertet werden und es sind mögliche Nutzungskonzepte zu untersuchen.

Die Bewertung soll u.a. folgende Punkte umfassen:

- Grad der bestehenden Versiegelung,
- Verkehrliche Anbindung,
- Stadträumliche Einbindung,
- Aufstockungs- oder Umnutzungspotentiale von Bauten oder Flächen,
- Grundbesitz (nicht nur Flächen im Eigentum der Stadt)
- Kosten für die Einrichtung
- Ausbaufähigkeit / Anzahl der möglichen Parkplätze.

**Der obige Prüfauftrag wird um folgende Aspekte ergänzt:**

**1. Die Verwaltung wird gebeten, im Rahmen eines zeitlich begrenzten Modellversuchs zu prüfen, wie ein räumlich begrenztes Gebiet mit beidseitigem Schrägparken in breiteren Straßen zur Optimierung der Parksituation und Erhöhung der Verkehrssicherheit im Östlichen Ringgebiet zur Entspannung der zur Zeit schwierigen Park- und Verkehrsverhältnisse einen entscheidenden Beitrag leisten kann.**

**Bei einem derartigen Modellversuch ist sicherzustellen, dass keine baulichen Veränderungen mit entsprechendem Finanzeinsatz erfolgen. Allenfalls könnten farbliche Fahrbahnmarkierungen eingesetzt werden. Sollten dennoch bauliche Veränderungen notwendig sein, werden diese erst nach Ablauf des Modellversuchs und dessen Evaluation den zuständigen Gremien zur Umsetzung und Beschlussfassung vorgeschlagen.**

**2. Der Modellversuch soll barrierefrei angelegt sein: Dazu werden der Seniorenbeirat und der Behindertenbeirat gebeten, Vorschläge für Standorte von zusätzlichen Bänken in diesem Gebiet zu machen. So können auch ältere und mobilitätseingeschränkte Personen den ÖPNV in den umgebenden Straßen bequem erreichen.**

**3. Die Einführung von Anwohnerparken mit ausreichend bewirtschafteten Kurzparkplätzen insbesondere vor Läden, Ärzten und Gewerbe ist zu prüfen. Für Lastenräder sind gesonderte Parkflächen vorzusehen. Lastenräder und Fahrräder sollen in Zukunft nur auf der Straße geparkt werden, um die Fußwege frei zu halten. Lastenräder benötigen für die Parkplätze allerdings Anwohnerparkausweise bzw.**

## **Parktickets für die Kurzparkplätze.**

**4. Darüber hinaus sollte die Verwaltung unabhängig vom Modellversuch geeignete Flächen für 1-2 Quartiersgaragen im Östlichen Ringgebiet finden und deren Umsetzbarkeit und Finanzierungsrahmen – wie im Ursprungsantrag bereits grundsätzlich ausgeführt – darstellen.**

### **Sachverhalt:**

Die Umwandlung von gesamten Wohngebieten in Gebiete mit reinen Sommer- oder gar reinen Wohn- oder Spielstraßen lehnen wir ab und fordern die Verwaltung auf, für eine solche Prüfung keine weitere Energie zu verwenden.

Da die Mobilität der Menschen einen besonderen Stellenwert für Lebensqualität und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben hat, müssen Wohnungen gerade in Wohngebieten wie dem Östlichen Ringgebiet mit jeglichen Verkehrsmitteln und gerade auch durch PKWs durchgängig erreichbar sein. Auch der Bedarf des Fußverkehrs, insbesondere von mobilitätseingeschränkten Personen ist hierbei zu berücksichtigen und es müssen ausreichend Sitzgelegenheiten zum Ausruhen gefunden werden. Die demographische Entwicklung verbietet es, Wohngebiete einzurichten, die nur von nicht mobilitätseingeschränkten Personen erreicht und bewohnt werden können. Die aktuelle Studie der Bertelsmann-Stiftung prognostiziert den Verlust der Bevölkerung und die Erhöhung des Durchschnittsalters (vgl. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2024/april/bevoelkerungsentwicklung-in-deutschland-verlaeuft-bis-2040-regional-sehr-unterschiedlich>; zuletzt eingesehen am 15. April 2024 um 10.00 Uhr).

Bei einer geschickten Aufteilung des Straßenraumes verbunden auch mit Quartiersgaragen wird es möglich sein, alle Interessen der Nutzer auszugleichen, ohne eine Nutzergruppe auszuschließen. Bei Sommer- oder Wohnstraßen wäre dies hingegen der Fall! Die Einrichtung von reinen Sommer- oder Wohnstraßen ist ausschließend und benachteiligt durch den Wegfall von öffentlichen Parkplätzen im Straßenraum insbesondere die Mieter von Wohnungen. Strukturell haben viele Grundstückseigentümer im Östlichen Ringgebiet direkt auf ihren Grundstücken Stellplätze eingerichtet und sind nicht auf den öffentlichen Straßenraum angewiesen. Zu bedenken ist hierbei auch, dass auch die Bereitstellung von Ladestationen im öffentlichen Straßenraum sich eher an die Nutzergruppe der Mieter richtet. Bei Sommer- oder Wohnstraßen würden die Lademöglichkeiten entfallen. Dies kann nicht im Sinne der Mobilitätsentwicklung sein. Hierzu sei aktuell auf die Kritik von Dr. Ralf Utermöhlen verwiesen: <https://regionalheute.de/braunschweig/braunschweiger-mobilitaetskonzept-ist-klimaschaedlich-braunschweig-1712930632/>; zuletzt eingesehen am 15. April 2024 um 10.00 Uhr.

Der ursprüngliche Antrag geht deshalb nicht weit genug und soll um die fettmarkierten Inhalte ergänzt werden.

### **Anlagen:**

keine

*Betreff:*  
**Potenzialflächen für Quartiersparken im Östlichen Ringgebiet**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 0600 Baureferat	<i>Datum:</i> 25.04.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Planung und Hochbau (zur Kenntnis)	25.04.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	07.05.2024	N

**Sachverhalt:**

Zum Änderungsantrag 24-23284-01 der CDU-Fraktion vom 19.04.2024 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu 1. und 2.:

Für beidseitiges Schrägparken ist eine Fahrbahnbreite von mindestens 13,20 m bei Zweirichtungsverkehr (4,50 m Fahrgasse und 4,35 m Aufstellfläche auf beiden Seiten), bzw. 12,20 m bei Einrichtungsverkehr (3,50 m Fahrgasse) erforderlich. Hinzu kommt ein Überhangstreifen von 0,70 m. Ein angrenzender Gehweg muss demnach mindestens eine Breite von 3,20 m aufweisen (2,50 m Mindestgehwegbreite und 0,70 m Überhangstreifen).

Weist die Straße ein geringeres Maß auf, ragen die Fahrzeuge beim Schrägparken in den Gehweg hinein und behindern den Fußverkehr (z. B. Schlegelstraße, Wilhelm-Raabe-Straße, welche Breiten von ca. 11,50 m aufweisen). Im Sinne eines barrierearmen Verkehrsraumes wäre Schrägparken daher ausschließlich in Straßen möglich, die mindestens 12,20 m Fahrbahn und 3,20 m Gehweg aufweisen.

Auf den Straßen im Östlichen Ringgebiet, die diese Maße annähernd erreichen (z. B. Roonstraße, Humboldtstraße, Grünewaldstraße, Herzogin-Elisabeth-Straße), ist das Schräg- bzw. Querparken größtenteils bereits möglich. Die Fahrbahn der Jasperallee eignet sich mit ihrer Breite von ca. 7,60 m nicht für das Schrägparken (4,35 m Aufstellfläche und 3,50 m Fahrgasse).

Im Östlichen Ringgebiet ist weiteres Schrägparken somit ohne bauliche Veränderungen oder der Einschränkung der Verkehrsteilnehmenden, besonders der Zufußgehenden, nicht sinnvoll möglich. Eine Einführung von Schrägparken hat besonders in Straßen mit vorhandenem Baumbestand und ohne grundsätzliche Neuplanung erfahrungsgemäß kaum Auswirkung auf die Anzahl der Parkplätze, da beim Schrägparken Abstandsflächen zu Straßenbäumen, die meist nicht in einem für schrägparken optimalen Raster stehen, eingehalten werden müssen.

Das Aufstellen von Bänken ist grundsätzlich sinnvoll, sofern entsprechende Standorte gefunden werden. Hierbei ist zu beachten, dass diese den Verkehr nicht einschränken und, um die Nutzbarkeit dauerhaft zu gewährleisten, einer intensiven und damit ressourcenaufwändigen Betreuung bedürfen. Diese Ressourcen stehen derzeit nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung.

Zu 3.:

Ein übergreifendes Parkraummanagement mit einer Mischung aus bewirtschafteten Parkplätzen sowie reservierten Bewohnerparkplätzen bedeutet einen relativ hohen Aufwand, der derzeit parallel zur Erarbeitung des Mobilitätsentwicklungsplans personell nicht zu leisten ist. Parkmöglichkeiten für Fahrräder auf der Straße müssten im Rahmen eines solchen Konzeptes geprüft werden. Bereits heute werden im Rahmen der Umsetzung des Ziel- und Maßnahmenkataloges „Radverkehr in Braunschweig“ Standorte zum Abstellen von Fahrrädern untersucht.

Ein Parkverbot für Fahrräder auf Gehwegen ist nicht durchsetzbar, da das Abstellen von Fahrrädern im öffentlichen Raum im Sinne des Gemeingebrauchs zulässig ist, sofern durch das Abstellen keine anderen Verkehrsteilnehmer behindert werden. Auch Lastenfahrräder sind gemäß Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) Fahrräder. Da Fahrräder keine zulassungspflichtigen Fahrzeuge gemäß StVZO sind und keine Kennzeichen haben, ist es faktisch unmöglich, den Besitzer festzustellen und ein Bußgeld zu vollstrecken. Auch ist die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises nur bei Fahrzeugen mit einem Kennzeichen möglich, da Bewohnerparkausweise fahrzeuggebunden sind.

Zu 4.:

Als Potenzialflächen für einen Modellversuch kommen Flächen (öffentlich, halb-öffentlich, privat) in Betracht, die sich nicht für eine höherwertige Nutzung im Sinne der klimagerechten Umfeldgestaltung eignen. Vorstellbar wäre hierfür ein Bereich am Gliesmaroder Bahnhof und Parkflächen des Handels in der Nähe oder am Rande des Östlichen Ringgebiets. Aus Sicht der Verwaltung sollte die Nutzung von Innenhöfen - auch wenn diese zurzeit versiegelt sind - ausgeschlossen werden, da so mögliche Entsiegelungspotenziale genommen würden. Zu den anzunehmenden Kosten für Planungsleistungen und dem Ausbau der Quartiersgaragen können aufgrund der zu beachtenden unterschiedlichen grundstücksbezogenen Rahmenbedingungen erst nach Festlegung der Flächen und der vorzusehenden Anzahl an Stellplätzen Aussagen getroffen werden. Planungskosten stehen in den allgemeinen Ansätzen des Fachbereiches 61 hierfür nicht zur Verfügung und müssten gesondert zur Verfügung gestellt werden.

Leuer

**Anlage/n:**

keine

Betreff:

**Umbesetzung und Änderungen in Ausschüssen sowie in der  
Entsendung von Bürgermitgliedern**

Organisationseinheit:

Dezernat I  
0100 Steuerungsdienst

Datum:

03.05.2024

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

14.05.2024

Status

Ö

**Beschluss:**

**1. Umbesetzung in Ausschüssen**

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

- Anstelle von Ratsherrn Robert Glogowski wird Ratsfrau Rabea Göring als Mitglied im Ausschuss für Kultur und Wissenschaft benannt.
- Ratsfrau Lisa-Marie Jalyschko wird anstelle von Ratsfrau Rabea Göring als Stellvertreterin im Ausschuss für Kultur und Wissenschaft benannt.

Ausschuss für Vielfalt und Integration

- Anstelle von Ratsherrn Felix Bach wird Ratsfrau Dr. Elke Flake als Mitglied im Ausschuss für Vielfalt und Integration benannt.
- Ratsherr Felix Bach wird anstelle von Ratsfrau Dr. Elke Flake als Stellvertreter im Ausschuss für Vielfalt und Integration benannt.

Jugendhilfeausschuss

- Anstelle von Ratsherrn Robert Glogowski wird Ratsfrau Rabea Göring als Stellvertreterin im Jugendhilfeausschuss benannt.

Wirtschaftsausschuss

- Anstelle von Ratsherrn Robert Glogowski wird Ratsherr Felix Bach als Mitglied im Wirtschaftsausschuss benannt.
- Ratsfrau Bianca Braunschweig wird anstelle von Ratsherrn Felix Bach als Stellvertreterin im Wirtschaftsausschuss benannt.

**2. Grundmandat gemäß § 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG**

Der fraktions-/gruppenlose Ratsherr Robert Glogowski wird beratendes Mitglied (Grundmandat gemäß § 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG) im Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung.

### 3. Änderung in der Entsendung von Bürgermitgliedern

#### Ausschuss für Vielfalt und Integration

- Anstelle von Herrn Alper Özgür wird Frau Cihane Gürtas-Yildirim als Bürgermitglied im Ausschuss für Vielfalt und Integration benannt.
- Herr Alper Özgür wird anstelle von Frau Cihane Gürtas-Yildirim als stellvertretendes Bürgermitglied im Ausschuss für Vielfalt und Integration benannt.

#### **Sachverhalt:**

Gemäß § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16. November 2021 die Besetzung der Ausschüsse durch Beschluss festgestellt.

Die Benennung der Bürgermitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Ausschusses für Vielfalt und Integration hat der Rat der Stadt mit Beschluss vom 15. Februar 2022 festgestellt.

#### **Zu 1.:**

Nach § 71 Abs. 9 Satz 3 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, durch andere Ausschussmitglieder ersetzen.

Gemäß § 51 der Geschäftsordnung (GO) sind für Ratsmitglieder in Ausschüssen mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestimmen. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Für den Jugendhilfeausschuss als Ausschuss nach besonderer Rechtsvorschrift finden gemäß § 73 NKomVG die Regelungen des § 71 NKomVG insoweit Anwendung, als die besonderen Rechtsvorschriften, insbesondere die Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig, sowie die Geschäftsordnung (GO) über § 57 GO keine eigenen Regelungen treffen. Gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander.

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat die oben genannten Änderungen in der Besetzung der Ausschüsse mit Nachricht vom 25. April 2024 übermittelt.

#### **Zu 2.:**

Gemäß § 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG können Ratsfrauen und Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden (Grundmandat nach § 71 Abs. 4 Satz 3 NKomVG), wenn sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind.

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN hat mit Schreiben vom 10. April 2024 angezeigt, dass sie sich von ihrem bisherigen Fraktionsmitglied Ratsherrn Robert Glogowski getrennt hat und dieser nicht länger Mitglied der Fraktion ist. Ratsherr Robert Glogowski hat daraufhin erklärt, dass er sein Mandat künftig als fraktions-/gruppenloses Ratsmitglied ausüben und beratendes Mitglied im Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung werden möchte.

#### **Zu 3.:**

Nach § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Rat neben Ratsfrauen und Ratsherren auch andere Personen zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen (Bürgermitglieder). Gemäß § 71 Abs. 9 Satz 3 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, durch andere Ausschussmitglieder ersetzen.

Die Gruppe Die FRAKTION. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI hat mit Nachricht vom 16. April 2024 die oben genannte Änderung in der Entsendung von Bürgermitgliedern im Ausschuss für Vielfalt und Integration mitgeteilt.

Die Umbesetzungen und Änderungen in den Ausschüssen sowie in der Entsendung von Bürgermitgliedern werden gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG vom Rat mit diesem Beschluss festgestellt.

Dr. Kornblum

**Anlage/n:**  
keine

*Betreff:*  
**Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 30.04.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.05.2024	Ö

**Beschluss:**

Frau Sindy Beister wird als beratendes Mitglied als Vertreterin des Stadtelternrates im Jugendhilfeausschuss benannt.

**Sachverhalt:**

Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss weitere Mitglieder mit beratender Stimme an.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehört dem Jugendhilfeausschuss eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte auf Vorschlag der Stadträtin bzw. des Stadtrates, die bzw. der für das Jugendamt zuständig ist, an. Der Vorschlag hat im Benehmen mit dem Stadtelternrat der Kindertagesstätten der Stadt Braunschweig zu erfolgen.

Mit Email vom 24. März 2024 hat Frau Johanna Hoch ihr Amt im Jugendhilfeausschuss niedergelegt.

Die Dezernentin für Soziales, Schule, Gesundheit & Jugend, Frau Dr. Rentzsch, hat im Benehmen mit dem Stadtelternrat als beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss Frau Sindy Beister vorgeschlagen.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig werden die vorgeschlagenen beratenden Mitglieder durch Beschluss des Rates bestimmt.

Der Rat wird gebeten, Frau Sindy Beister als beratendes Mitglied zu bestimmen.

Dr. Rentzsch

**Anlage/n:**

keine

*Betreff:*  
**Bestellung von städtischen Vertretern in  
Gesellschafterversammlungen städtischer Beteiligungen**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 03.05.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.05.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.05.2024	Ö

**Beschluss:**

„Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft GmbH - Gesellschafterversammlung

Herr Ratsherr Robert Glogowski wird aus der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft GmbH abberufen und

Frau Ratsfrau Dr. Elke Flake  
(Vorschlagsrecht der Fraktion Bündnis90/Die Grünen)

wird in die Gesellschafterversammlung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft GmbH entsandt.“

**Sachverhalt:**

Nach § 138 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) werden Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung oder einem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ von Eigengesellschaften oder von Unternehmen oder Einrichtungen, an denen die Kommune beteiligt ist, vom Rat gewählt. Hierbei findet § 138 Abs. 2 NKomVG entsprechende Anwendung, d. h. sofern mehrere Vertreter der Kommune zu benennen sind, ist der Oberbürgermeister zu berücksichtigen. Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters kann an seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter der Kommune benannt werden.

Wird nur ein städtischer Vertreter entsandt, so erfolgt die Entsendung durch Beschluss des Rates gemäß § 66 NKomVG (bei Aufsichtsräten) bzw. gemäß § 67 NKomVG (bei Vertretungen in Gesellschafterversammlungen). Sind zwei Vertreter zu entsenden, so ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagene/r Beschäftigte/r der Kommune zu berücksichtigen. Der weitere Vertreter wird gleichfalls durch Beschluss gemäß § 66/§ 67 NKomVG entsandt.

Erst wenn weitere Vertreter neben dem Oberbürgermeister zu benennen sind (was im Fall der Stadt Braunschweig bzgl. der meisten Aufsichtsräte und Gesellschafterversammlungen der Fall ist), kommt das Verfahren nach § 71 NKomVG zur Anwendung. Damit sind die von den Fraktionen und Gruppen auszuübenden Vorschlagsrechte abhängig von den Fraktions- und Gruppenstärken (Berechnungsverfahren nach D'Hondt). Dieselbe

Berechnungsgrundlage ist ferner für Beiräte (s. u.) maßgeblich.

Das Mandat in der Gesellschafterversammlung von der **Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft mbH** wird auf Wunsch der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angepasst.

Das Vorschlagsrecht für die Neubesetzung des Mandats obliegt der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Die Neubesetzung durch die im Beschlussvorschlag genannte Person entspricht dem Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Geiger

**Anlage/n:**

Keine

*Betreff:*  
**Bestellung von städtischen Vertretern in  
Gesellschafterversammlungen städtischer Beteiligungen**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 06.05.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.05.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.05.2024	Ö

**Beschluss:**

„1. Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft GmbH - Gesellschafterversammlung

Herr Ratsherr Robert Glogowski wird aus der Gesellschafterversammlung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft GmbH abberufen und

Frau Ratsfrau Dr. Elke Flake  
(Vorschlagsrecht der Fraktion Bündnis90/Die Grünen)

wird in die Gesellschafterversammlung der Stadthalle Braunschweig Betriebsgesellschaft GmbH entsandt.

2. Struktur-Förderung Braunschweig GmbH - Gesellschafterversammlung

Herr Ratsherr Felix Bach wird aus der Gesellschafterversammlung der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH abberufen und

Herr Ratsherr Helge Böttcher  
(Vorschlagsrecht der Fraktion Bündnis90/Die Grünen)

wird in die Gesellschafterversammlung der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH entsandt.“

**Sachverhalt:**

Die vorschlagsberechtigte Fraktion Bündnis90/Die Grünen hat am 6. Mai 2024 um Ergänzung der Ziffer 2. gebeten. Das Mandat in der Gesellschafterversammlung von der **Struktur-Förderung Braunschweig GmbH** wird auf Wunsch der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angepasst.

Das Vorschlagsrecht für die Neubesetzung des Mandats obliegt der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Die Neubesetzung durch die im Beschlussvorschlag genannte Person entspricht dem Vorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Geiger

**Anlage/n:**

Keine

Betreff:

**Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern und  
Konsortialausschussmitgliedern**

Organisationseinheit:

Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

03.05.2024

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)  
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

07.05.2024  
14.05.2024

Status

N  
Ö

**Beschluss:**

„1. Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH - Aufsichtsrat

\_\_\_\_\_ wird aus dem Aufsichtsrat der Stadt Braunschweig  
Beteiligungs-Gesellschaft mbH abberufen und

Frau Ratsfrau Antoinette von Gronefeld  
(Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion)

wird in den Aufsichtsrat der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH entsandt.

2. Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG - Konsortialausschuss

Herr Dr. Ralf Utermöhlen wird aus dem Konsortialausschuss der Braunschweiger  
Versorgungs-Verwaltungs-AG abberufen und

Herr Ratsherr Thorsten Köster  
(Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion)

wird in den Konsortialausschuss der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG  
entsandt.

3. Braunschweiger Stadtmarketing GmbH - Aufsichtsrat

Herr Ratsherr Robert Glogowski wird aus dem Aufsichtsrat der Braunschweig  
Stadtmarketing GmbH abberufen und

Frau Ratsfrau Bianca Braunschweig  
(Vorschlagsrecht der Fraktion Bündnis90/Die Grünen)

wird in den Aufsichtsrat der Braunschweig Stadtmarketing GmbH entsandt.

#### 4. Braunschweig Zukunft GmbH - Aufsichtsrat

Herr Ratsherr Robert Glogowski wird aus dem Aufsichtsrat der Braunschweig Zukunft GmbH abberufen und

Herr Ratsherr Felix Bach  
(Vorschlagsrecht der Fraktion Bündnis90/Die Grünen)

wird in den Aufsichtsrat der Braunschweig Zukunft GmbH entsandt.

#### 5. Struktur-Förderung Braunschweig GmbH - Aufsichtsrat

Herr Ratsherr Robert Glogowski wird aus dem Aufsichtsrat der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH abberufen und

Frau Ratsfrau Sabine Kluth  
(Vorschlagsrecht der Fraktion Bündnis90/Die Grünen)

wird in den Aufsichtsrat Struktur-Förderung Braunschweig GmbH entsandt.“

#### **Sachverhalt:**

Gemäß § 138 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) entscheidet der Rat über die Entsendung von Vertretern der Kommune in die Aufsichtsräte von Kapitalgesellschaften, sofern der Kommune aufgrund der Ausgestaltung der jeweiligen Gesellschaftsverträge ein entsprechendes Entsenderecht zusteht. Hierbei findet § 138 Abs. 2 NKomVG entsprechende Anwendung, d. h. sofern mehrere Vertreter der Kommune zu benennen sind, ist der Oberbürgermeister zu berücksichtigen. Auf Vorschlag des Oberbürgermeisters kann an seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter der Kommune benannt werden.

Wird nur ein städtischer Vertreter entsandt, so erfolgt die Entsendung durch Beschluss des Rates gemäß § 66 NKomVG (bei Aufsichtsräten) bzw. gemäß § 67 NKomVG (bei Vertretungen in Gesellschafterversammlungen). Sind zwei Vertreter zu entsenden, so ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagene/r Beschäftigte/r der Kommune zu berücksichtigen. Der weitere Vertreter wird gleichfalls durch Beschluss gemäß § 66/§ 67 NKomVG entsandt.

Erst wenn weitere Vertreter neben dem Oberbürgermeister zu benennen sind (was im Fall der Stadt Braunschweig bzgl. der meisten Aufsichtsräte und Gesellschafterversammlungen der Fall ist), kommt das Verfahren nach § 71 NKomVG zur Anwendung. Damit sind die von den Fraktionen und Gruppen auszuübenden Vorschlagsrechte abhängig von den Fraktions- und Gruppenstärken (Berechnungsverfahren nach D'Hondt). Dieselbe Berechnungsgrundlage ist ferner für Beiräte (s. u.) maßgeblich.

Durch den Ausschluss von Herr Ratsherrn Robert Glogowski von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen ergeben sich bei nunmehr **12** Sitzen für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (und unveränderten Fraktionsstärken von 16 Sitzen für die SPD, 13 Sitzen für die CDU, einer Gruppenstärke von 4 Sitzen für Die FRAKTION. - DIE LINKE., Volt und Die PARTEI) folgende Vorschlagsrechte:

	SPD	CDU	Grüne	Die Fraktion	OB	
3	1	1	0		1	Kein Los mehr
4	1	1	1		1	wie bisher
5	2	1	1		1	wie bisher
6	2	2	1		1	kein Los mehr
7	2	2	2		1	wie bisher
8	3	2	2		1	wie bisher
9	3	3	2		1	Kein Los mehr
10	3+Los	3	2+Los	Los	1	1 aus 3 Losen
11	3+Los	3	2+Los	Los	1	2 aus 3 Losen
12	4	3	3	1	1	wie bisher

Bei 3, 6, 9, 10 und 11 Gesamtvorschlagsrechten ergeben sich danach Veränderungen bei der Mandatsverteilung.

Beim **Aufsichtsrat der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH** und beim **Konsortialausschuss der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG** ergab sich rechnerisch bisher ein Losverfahren zwischen CDU und Bündnis 90/Die Grünen bzgl. eines Mandates. Die Fraktionen einigten sich einvernehmlich, auf das Losverfahren zu verzichten und das Mandat der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu überlassen.

Mit Schreiben vom 30. April 2024 wurde von der CDU-Fraktion aufgrund des geänderten Stärkeverhältnisses eine Neuberechnung beantragt. Diese ergab das die betreffenden Sitze nunmehr auf die CDU-Fraktion entfallen.

Das Vorschlagsrecht für die Neubesetzungen der Mandate obliegt der CDU-Fraktion. Die im Beschlussvorschlag genannten Personen entsprechen dem Vorschlag der CDU-Fraktion. Die Benennung des abzu berufenden Aufsichtsratsmitglieds der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beim Aufsichtsrat der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH wird bis zur Sitzung des Verwaltungsausschusses erfolgen.

Durch den Ausschluss von Herr Ratsherrn Robert Glogowski aus der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen werden die von Herrn Glogowski besetzten Mandate in den Aufsichtsräten **der Braunschweiger Stadtmarketing GmbH**, **der Braunschweig Zukunft GmbH** und **Struktur-Förderung Braunschweig GmbH** auf Wunsch der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angepasst.

Das Vorschlagsrecht für die Neubesetzungen der Mandate obliegt der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen. Die im Beschlussvorschlag genannten Personen entsprechen den Vorschlägen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Geiger

**Anlage/n:**

Keine

Betreff:

**Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern und  
Konsortialausschussmitgliedern**

Organisationseinheit:

Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

06.05.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.05.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.05.2024	Ö

**Beschluss:**

„1. Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH - Aufsichtsrat

Herr Ratsherr Helge Böttcher wird aus dem Aufsichtsrat der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH abberufen und

Frau Ratsfrau Antoinette von Gronefeld  
(Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion)

wird in den Aufsichtsrat der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH entsandt.

2. Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG - Konsortialausschuss

Herr Dr. Ralf Utermöhlen wird aus dem Konsortialausschuss der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG abberufen und

Herr Ratsherr Thorsten Köster  
(Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion)

wird in den Konsortialausschuss der Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG entsandt.

3. Braunschweiger Stadtmarketing GmbH - Aufsichtsrat

Herr Ratsherr Robert Glogowski wird aus dem Aufsichtsrat der Braunschweig Stadtmarketing GmbH abberufen und

Frau Ratsfrau Bianca Braunschweig  
(Vorschlagsrecht der Fraktion Bündnis90/Die Grünen)

wird in den Aufsichtsrat der Braunschweig Stadtmarketing GmbH entsandt.

4. Braunschweig Zukunft GmbH - Aufsichtsrat

Herr Ratsherr Robert Glogowski wird aus dem Aufsichtsrat der Braunschweig Zukunft GmbH abberufen und

Herr Ratsherr Helge Böttcher  
(Vorschlagsrecht der Fraktion Bündnis90/Die Grünen)

wird in den Aufsichtsrat der Braunschweig Zukunft GmbH entsandt.

5. Struktur-Förderung Braunschweig GmbH - Aufsichtsrat

Herr Ratsherr Robert Glogowski wird aus dem Aufsichtsrat der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH abberufen und

Frau Ratsfrau Sabine Kluth  
(Vorschlagsrecht der Fraktion Bündnis90/Die Grünen)

wird in den Aufsichtsrat Struktur-Förderung Braunschweig GmbH entsandt.“

**Sachverhalt:**

Die Fraktion Bündnis90/Die Grünen hat am 6. Mai 2024 folgende Änderungen zu Ziffer 1. und 4. mitgeteilt.

Zu 1.:

Herr Ratsherr Helge Böttcher wird aus dem Aufsichtsrat der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH abberufen.

Zu 4.:

Anstelle von Herrn Ratsherr Felix Bach soll Herr Ratsherr Helge Böttcher in den Aufsichtsrat der Braunschweig Zukunft GmbH entsandt werden.

Geiger

**Anlage/n:**

Keine

Betreff:

**Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern und  
Konsortialausschussmitgliedern**

Organisationseinheit:

Dezernat VII  
20 Fachbereich Finanzen

Datum:

10.05.2024

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

14.05.2024

Status

Ö

**Beschluss:**

„1. Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH - Aufsichtsrat

Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, Herrn Ratsherr Helge Böttcher aus dem Aufsichtsrat der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH abzuwählen und

Frau Ratsfrau Antoinette von Gronefeld  
(Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion)

in den Aufsichtsrat der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu wählen.

2. Braunschweiger Versorgungs-Verwaltungs-AG /  
Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG - Konsortialausschuss

Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, alle Maßnahmen zu ergreifen, Herrn Dr. Ralf Utermöhlen aus dem Konsortialausschuss abzuwählen und

Herr Ratsherr Thorsten Köster  
(Vorschlagsrecht der CDU-Fraktion)

zum Vertreter der Stadt Braunschweig Beteiligungs- Gesellschaft mbH im Konsortialausschuss zu entsenden.

3. Braunschweiger Stadtmarketing GmbH - Aufsichtsrat

Herr Ratsherr Robert Glogowski wird aus dem Aufsichtsrat der Braunschweig Stadtmarketing GmbH abberufen und

Frau Ratsfrau Bianca Braunschweig  
(Vorschlagsrecht der Fraktion Bündnis90/Die Grünen)

wird in den Aufsichtsrat der Braunschweig Stadtmarketing GmbH entsandt.

4. Braunschweig Zukunft GmbH - Aufsichtsrat

Herr Ratsherr Robert Glogowski wird aus dem Aufsichtsrat der Braunschweig Zukunft GmbH abberufen und

Herr Ratsherr Helge Böttcher  
(Vorschlagsrecht der Fraktion Bündnis90/Die Grünen)

wird in den Aufsichtsrat der Braunschweig Zukunft GmbH entsandt.

5. Struktur-Förderung Braunschweig GmbH - Aufsichtsrat

Herr Ratsherr Robert Glogowski wird aus dem Aufsichtsrat der Struktur-Förderung Braunschweig GmbH abberufen und

Frau Ratsfrau Sabine Kluth  
(Vorschlagsrecht der Fraktion Bündnis90/Die Grünen)

wird in den Aufsichtsrat Struktur-Förderung Braunschweig GmbH entsandt.“

**Sachverhalt:**

Es wurden keine Änderungen am vorherigen Sachverhalt und den zu benennenden Personen vorgenommen. Die Ziffern 1. und 2. wurden lediglich an formale Anforderungen angepasst.

Geiger

**Anlage/n:**

Keine

Betreff:

**Vertretung der Stadt Braunschweig in der Mitgliederversammlung  
des Vereins Braunschweigische Landschaft e. V.**

Organisationseinheit:

Dezernat II  
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

03.05.2024

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)  
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

07.05.2024  
14.05.2024

Status

N  
Ö

**Beschluss:**

Anstelle von Ratsherrn Robert Glogowski wird mit sofortiger Wirkung Ratsherr Helge Böttcher als Vertreter der Stadt Braunschweig in der Mitgliederversammlung des Vereins Braunschweigische Landschaft e. V. benannt.

**Sachverhalt:**

Nach dem Besetzungsverfahren sind die stärkste und die zweitstärkste Fraktion im Rat der Stadt Braunschweig berechtigt, jeweils eine Vertreterin oder jeweils einen Vertreter in der Mitgliederversammlung vorzuschlagen. Im Vorfeld der Konstituierung des Rates der Stadt Braunschweig 2021 haben sich die CDU-Fraktion und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die aufgrund der gleichen Sitzanzahl gemeinsam zweitstärkste Fraktionen waren, darauf verständigt, dass – abweichend vom eigentlich für einen derartigen Fall vorgesehenen Losverfahren – die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen das Vorschlagsrecht erhält. Von der Fraktion wurde seinerzeit Ratsherr Robert Glogowski vorgeschlagen und durch Ratsbeschluss vom 16. November 2021 auch benannt.

Mit Wirkung vom 9. April 2024 hat sich die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen von Herrn Ratsherrn Glogowski getrennt. Damit wurde die Fraktion der CDU mit 13 Mitgliedern zweitstärkste Fraktion im Rat. Die CDU hat mit Schreiben vom 30. April 2024 beantragt, die Sitzverteilung neu zu regeln.

Als Vertreter für die Mitgliederversammlung der Braunschweigischen Landschaft e. V. wird von der CDU-Fraktion Ratsherr Helge Böttcher vorgeschlagen.

Dr. Pollmann

**Anlage/n:**

Keine

*Betreff:*  
**Grundsatzkonzept Bürgerbeteiligung**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat I 0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung	<i>Datum:</i> 23.04.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	25.04.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.05.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.05.2024	Ö

### **Beschluss:**

Das vom Arbeitskreis Bürgerbeteiligung erarbeitete Grundsatzkonzept Bürgerbeteiligung wird beschlossen.

### **Sachverhalt:**

Mit Beschluss vom 15. Februar 2022 hat der Rat die Verwaltung beauftragt, Leitlinien und ein Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung zu erarbeiten (DS 22-17742). Daraufhin hat der zu gleichen Teilen aus Ratspolitik, Verwaltung und Einwohnerschaft besetzte Arbeitskreis (AK) Bürgerbeteiligung Leitlinien erarbeitet, die der Rat in seiner Sitzung am 16. Mai 2023 beschlossen hat (DS 23-21224). Die Leitlinien geben eine Richtung und grundlegende Werte für alle Beteiligungsprozesse der Stadt Braunschweig vor. Sie beziehen sich auf die informelle, nicht gesetzlich geregelte Bürgerbeteiligung. Das Grundsatzkonzept Bürgerbeteiligung beschreibt auf dieser Basis konkret, wie die Anwendung der Leitlinien in der Praxis erfolgt.

Am 4. April 2024 hat der AK Bürgerbeteiligung in seiner letzten Sitzung das anliegende Gesamtdokument „Bürgerbeteiligung in Braunschweig – Grundsatzkonzept und Arbeitshilfe“ verabschiedet. Gemäß der Geschäftsordnung des Arbeitskreises hat dieser seine Aufgabe erfüllt, wenn das Grundsatzkonzept vom Rat beschlossen worden ist. Dementsprechend ist im Nachgang zum Ratsbeschluss die Auflösung des Arbeitskreises vorgesehen.

### Inhaltliche Schwerpunkte des Grundsatzkonzeptes

Das vorliegende Grundsatzkonzept setzt einen Standard, wie er auch in anderen Gemeinden zum Thema Bürgerbeteiligung erarbeitet wurde.

Es umfasst unter anderem:

- Eine Beschreibung von Zielen und dem allgemeinen Verständnis zur Bürgerbeteiligung. Dabei erfolgt eine Definition und Erläuterung von Beteiligungsstufen und entsprechenden Formaten.
- Die Beschreibung von Ressourcenbedarf und Aufgabenbereiche der Fachabteilungen, die informelle Beteiligungen durchführen, sowie des Teams Bürgerbeteiligung.
- Abschließend werden Themen wie Öffentlichkeitsarbeit und die Evaluation des Konzeptes beschrieben.

Hervorzuheben sind folgende Aspekte:

- Alle Vorhaben der Verwaltung, zu denen ein informeller Beteiligungsprozess geplant ist oder läuft, erscheinen auf einer Vorhabenliste bzw. nach Abschluss im Beteiligungsarchiv. Die Vorhabenliste wird auf dem Beteiligungsportal veröffentlicht.
- Für Braunschweig sind drei Stufen der informellen Beteiligung (Informieren, Anhören und Mitgestalten) definiert. Diese Stufen unterscheiden sich im Ausmaß der Einflussmöglichkeiten. Sie orientieren sich zum einen an dem Ziel der Beteiligung und zum anderen an dem Einfluss, der durch die Bürgerinnen und Bürger möglich ist.
- Mit dem Team Bürgerbeteiligung im Referat für Stadtentwicklung, Vorhabenplanung, Statistik und Wahlen (Referat 0120) stellt die Stadtverwaltung eine zentrale Koordinationsstelle für alle Bürgerbeteiligungsangelegenheiten zur Verfügung.
- Bürgerinnen und Bürger sowie Initiativen können eine Bürgerbeteiligung zu städtischen Vorhaben, für die von der Verwaltung keine informelle Beteiligung geplant ist oder läuft, anregen. Diese Anregung erfolgt nach einem festgelegten Verfahren.
- Die Verwaltung strebt durch regelmäßige Bewertungen und Anpassungen eine fortlaufende Optimierung der Bürgerbeteiligungsprozesse an. Die Bürgerbeteiligung wird als lebendiger und reaktionsfähiger Bestandteil der Stadtentwicklung gefestigt.

### Ausblick

Das Grundsatzkonzept Bürgerbeteiligung wird der Öffentlichkeit zeitnah nach dem Ratsbeschluss zugänglich gemacht. Es ist vorgesehen, das Konzept auf der Beteiligungsplattform [www.mitreden.braunschweig.de](http://www.mitreden.braunschweig.de) einzustellen und in Form von Pressemitteilungen und Social-Media-Beiträgen bekannt zu machen. Ebenso soll eine bebilderte Kurzfassung in einfach verständlicher Sprache erstellt werden.

Hinsichtlich des Ratsauftrages vom 19. September 2023 an den Arbeitskreis Bürgerbeteiligung (23-22034-01) wird die Verwaltung den Rat durch eine separate Mitteilung informieren.

Dr. Kornblum

### **Anlage/n:**

„Bürgerbeteiligung in Braunschweig – Grundsatzkonzept und Arbeitshilfe“



# Bürgerbeteiligung in Braunschweig - Grundsatzkonzept und Arbeitshilfe

## INHALT

Vorwort des Oberbürgermeisters .....	3
Wichtige Begriffe .....	4
Braunschweig beteiligt! – Leitlinien, Grundsatzkonzept und Arbeitshilfe zur Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger .....	6
Vorhaben zur Beteiligung .....	7
Ziele und Verständnis von Beteiligung .....	7
Beteiligung – formell und informell.....	7
Formell .....	7
Informell .....	8
Beteiligungsstufen .....	8
Formatauswahl .....	11
Broschüren / Infoblätter .....	11
Zielgruppen der Beteiligung .....	13
Zielgruppenspezifische Ansprache .....	14
Niedrigschwelliger Zugang .....	14
Ressourcen und Unterstützung für Beteiligung .....	15
Personelle und finanzielle Ressourcen.....	15
Aufgabenbereiche der Projektleitung.....	15
Team Bürgerbeteiligung .....	16
Vorhabenliste .....	16
Anregung von Bürgerbeteiligung durch Bürgerinnen und Bürger und Initiativen .....	17
Grundsätzliches .....	17
Verfahren zur Initiierung eines Beteiligungsverfahrens .....	18
Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation.....	20
Evaluation und Weiterentwicklung .....	21
Anhang .....	23
Anhang 1: Braunschweig beteiligt! Leitlinien zur Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern. ....	23
Anhang 2: Quoren für die Anregung von Bürgerbeteiligung für die Gesamtstadt und die Stadtbezirke, Stand 31.12.2023.....	24

## Vorwort des Oberbürgermeisters

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen der Stadtverwaltung,  
sehr geehrte Interessierte am Thema Bürgerbeteiligung,  
sehr geehrte Politikerinnen und Politiker,

ich freue mich, Ihnen das neue Konzept zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt vorstellen zu können: „Bürgerbeteiligung in Braunschweig - Grundsatzkonzept und Arbeitshilfe“. Es ist das Ergebnis eines intensiven Austauschs zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Mitarbeitenden der Stadtverwaltung sowie Vertreterinnen und Vertretern der Politik und beinhaltet Standards sowie eine Auswahl von Formaten und Methoden für die informelle – das heißt nicht gesetzlich geregelte – Beteiligung in Braunschweig. Damit liegt Ihnen die inhaltliche Ausgestaltung der Leitlinien zur Bürgerbeteiligung vor, die im Mai 2023 vom Rat der Stadt verabschiedet wurden.

In der Stadtentwicklung ist die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in den letzten Jahren zunehmend zu einem festen Bestandteil lokaler, regionaler und landesweiter Entscheidungsprozesse geworden. Wissen, Erfahrungen und Empfehlungen von Bürgerinnen und Bürgern sind inzwischen ein wichtiges Element bei der Planung unterschiedlichster Projekte.

So auch bei uns in Braunschweig: In der Vergangenheit wurden Bürgerinnen und Bürger bereits an zahlreichen städtischen Vorhaben beteiligt – etwa am Stadtbahnausbau, an der Entwicklung des Bahnhofsquartiers oder an der Umgestaltung des Hagenmarktes. Klare Kriterien, wie eine solche Beteiligung auszusehen hat, gab es jedoch nicht. Diese in einem Grundsatzkonzept zu erarbeiten, war Auftrag aus dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept Braunschweig (ISEK). Sie liegen mit diesem Konzept nun vor.

Wir sehen Bürgerbeteiligung als wertvollen demokratischen Prozess, der die Akzeptanz für Veränderungen stärkt und die Mitwirkung an der Gestaltung des eigenen Lebensumfeldes durch die Stadtverwaltung fördert. Spezifische Kenntnisse und Anregungen sind uns wichtig. Sie können einen wertvollen Beitrag leisten und lokale Planungen unterstützen.

Das vorliegende Konzept definiert Standards, wie die Beteiligung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Braunschweig geplant und umgesetzt wird. Denn sie sind es, die Veranstaltungen vorbereiten, sie durchführen, die Ergebnisse auswerten und vor allem mit Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern, in Kontakt treten. Das Konzept bietet Transparenz, wie wir Beteiligung in Braunschweig zukünftig leben wollen. Denn nur gemeinsam können wir die Zukunft unserer Stadt gestalten und sie verbessern.

Ich freue mich auf Ihre Unterstützung!



Ihr  
Dr. Thorsten Kornblum

## Wichtige Begriffe

<b>Grundsatzkonzept &amp; Arbeitshilfe</b>	Das vorliegende Dokument „Grundsatzkonzept und Arbeitshilfe“, oder kurz nur „Arbeitshilfe“, bietet eine Orientierung zum Handeln für die Verwaltung. Gleichzeitig schafft sie einen Orientierungsrahmen für die Abläufe von Beteiligungsprozessen in Braunschweig für alle Interessierte.
<b>Aufgaben des Rates bzw. der politischen Gremien bei Bürgerbeteiligung</b>	Neben der Entscheidung einzelner Fachabteilungen der Verwaltung können der Rat bzw. die zuständigen politischen Gremien freiwillige, informelle Bürgerbeteiligungen beschließen.
<b>Aufgabe der Stadtbezirksräte bei Bürgerbeteiligung</b>	Stadtbezirksräte haben bestimmte Anhörungs- und Entscheidungsrechte innerhalb ihres Stadtbezirks. Diese sind in §§ 93 und 94 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) geregelt. Die Rechte der Stadtbezirksräte werden durch Bürgerbeteiligung nicht berührt.
<b>Beteiligungsformat</b>	Ein Beteiligungsformat bezeichnet die Art einer Beteiligungsveranstaltung als abgeschlossene Einheit.
<b>Beteiligungsmethode</b>	Eine Beteiligungsmethode beschreibt als kleinste Einheit innerhalb eines Beteiligungsprozesses die Art und Weise, wie einzelne Schritte durchgeführt werden.
<b>Beteiligungsstufe</b>	Informelle Beteiligung kann auf verschiedenen Stufen stattfinden, die sich im Ausmaß der Einflussmöglichkeiten unterscheiden. Diese Stufen orientieren sich daher zum einen an dem Zweck oder Ziel der Beteiligung und zum anderen an dem Einfluss, der durch die Bürgerinnen und Bürger möglich ist.
<b>Formelle Bürgerbeteiligung</b>	Formelle Bürgerbeteiligungen sind Beteiligungsprozesse, die gesetzlich vorgeschrieben und geregelt sind. Aufgrund dessen sind sie nicht Gegenstand des vorliegenden Dokuments.
<b>Informelle Bürgerbeteiligung</b>	Unter informellen Bürgerbeteiligungen werden freiwillige, d. h. gesetzlich nicht vorgeschriebene oder geregelte Beteiligungen verstanden, die in Braunschweig von der Verwaltung durchgeführt werden.

<b>Leitlinien für Bürgerbeteiligung</b>	<p>In „Braunschweig beteiligt! – Leitlinien zur Bürgerbeteiligung“ wurden zehn Leitlinien und eine Präambel durch einen Arbeitskreis im Dialog zwischen Bürgerschaft, Politik und Verwaltung entwickelt und im Mai 2023 beschlossen (siehe Anhang 1). Sie geben eine Richtung und grundlegende Werte für alle Beteiligungsprozesse der Stadt Braunschweig vor.</p>
<b>Team Bürgerbeteiligung</b>	<p>Das Team Bürgerbeteiligung in der Verwaltung ist Ansprechpartner für alle Belange von Bürgerbeteiligung in Braunschweig. Das Team Bürgerbeteiligung informiert und unterstützt sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung.</p>
<b>Vorhaben</b>	<p>Vorhaben sind in Bezug auf Bürgerbeteiligung Planungen für städtebauliche, verkehrliche, kulturelle und soziale Maßnahmen und Projekte, verschiedene Fachpläne sowie Konzepte der Braunschweiger Stadtverwaltung. Sie umfassen Aufträge der politischen Gremien der Stadt Braunschweig sowie Aufgaben der Verwaltung im eigenen Wirkungskreis. Für Vorhaben, die als Geschäfte der laufenden Verwaltung definiert werden können, ist keine Bürgerbeteiligung vorgesehen.</p>
<b>Vorhabenliste</b>	<p>Alle Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der Verwaltung, zu denen ein informeller Beteiligungsprozess geplant ist oder läuft, befinden sich auf der Braunschweiger Vorhabenliste. Wenn ein Beteiligungsprozess abgeschlossen ist und kein weiterer geplant wird, wird das Vorhaben ins Beteiligungsarchiv der Vorhabenliste überführt.</p>

## Braunschweig beteiligt! – Leitlinien, Grundsatzkonzept und Arbeitshilfe zur Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger

In Braunschweig können sich Bürgerinnen und Bürger beteiligen. Ihre Mitwirkung ist ein hoher demokratischer Wert. Ziel von Bürgerbeteiligung in Braunschweig ist es, die Akzeptanz für die Veränderung und Gestaltung ihres Lebensumfeldes durch die Stadtverwaltung aktiv zu fördern. Durch die Möglichkeit, eigene spezifische (Orts-) Kenntnisse einzubringen, können lokale Planungen und Entwicklungen beeinflusst werden. Außerdem trägt Beteiligung dazu bei, dass Bürgerinnen und Bürger sich noch besser mit ihrer Stadt und den laufenden Prozessen identifizieren können. Somit kann das demokratische Zusammenleben in der Stadt unterstützt werden.

Das vorliegende Dokument Grundsatzkonzept und Arbeitshilfe (kurz: Arbeitshilfe) übersetzt „Braunschweig beteiligt! Leitlinien zur Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern“ zur Anwendung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Braunschweig. Die Mitarbeitenden planen, bereiten Veranstaltungen vor, führen Beteiligung durch und werten Ergebnisse aus. Die Kommunikation in die Bürgerschaft liegt ebenfalls in ihrer Verantwortung. Gleichzeitig ist die Arbeitshilfe so beschrieben, dass interessierte Bürgerinnen und Bürger nachvollziehen können, wie die vom Rat der Stadt beschlossenen Leitlinien zur informellen, nicht gesetzlich geregelten Bürgerbeteiligung in der Verwaltung gelebt und umgesetzt werden.

In dieser Arbeitshilfe werden außerdem Verfahrensschritte vorgestellt, mit denen Bürgerinnen und Bürger informelle Beteiligungen zu Vorhaben der Verwaltung anregen können, für die bisher keine Bürgerbeteiligung von der Verwaltung geplant, vorbereitet oder durchgeführt werden (siehe Kapitel „Anregung von Bürgerbeteiligung durch Bürgerinnen und Bürger und Initiativen“).

Um informeller Bürgerbeteiligung einen Rahmen zu geben und eine Orientierungshilfe zum Arbeiten für die Verwaltung zu schaffen, wurden **Leitlinien und eine Arbeitshilfe zur Bürgerbeteiligung** in Braunschweig vom Arbeitskreis Bürgerbeteiligung, bestehend aus Bürgerschaft, Stadtverwaltung und Ratspolitik, erarbeitet und durch den Rat der Stadt Braunschweig beschlossen. Die Leitlinien, bestehend aus einer Präambel und zehn Zielvorstellungen, bilden den Rahmen für die informelle, nicht gesetzlich geregelte Beteiligung und beinhalten folgende Themen:

1. Dialog zwischen Bürgerschaft, Politik und Verwaltung
2. Interessensausgleich
3. Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit
4. Ermutigung und Befähigung zur Teilhabe
5. Kinder- und Jugendbeteiligung
6. Frühzeitige Information
7. Initiativrecht und Entscheidung über Bürgerbeteiligung
8. Umgang mit den Ergebnissen
9. Zentrale Stelle
10. Ressourcen

Basierend auf den richtungsgebenden Werten der Leitlinien (siehe Anhang 1) gibt das vorliegende Dokument einen grundsätzlichen Überblick über Beteiligungsformen und -strukturen in der Stadt Braunschweig. Die Strukturen und der Orientierungsrahmen sind als dynamisches System zu verstehen, das an stetige Erfahrungen und gute Praxis angepasst werden kann.

## Vorhaben zur Beteiligung

In dieser Arbeitshilfe sind Vorhaben in Bezug auf Bürgerbeteiligung Planungen für städtebauliche, verkehrliche, kulturelle und soziale Maßnahmen und Projekte, verschiedene Fachpläne sowie Konzepte der Braunschweiger Stadtverwaltung. Sie umfassen Aufträge der politischen Gremien der Stadt Braunschweig sowie Aufgaben der Verwaltung im eigenen Wirkungskreis. Für Vorhaben, die dem Geschäft der laufenden Verwaltung unterliegen, ist keine informelle Bürgerbeteiligung vorgesehen.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern. Sie kehren mit einer gewissen Regelmäßigkeit wieder und werden nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt.

Näheres regelt die Richtlinie des Rates gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG zur Auslegung des Begriffs „Geschäfte der laufenden Verwaltung“.

Beteiligungsverfahren können zudem nicht zur Personal- und Haushaltsplanung angeregt werden.

## Ziele und Verständnis von Beteiligung

Diese Arbeitshilfe gibt Hinweise zu einzelnen Verfahrensschritten in der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von informeller Bürgerbeteiligung. Als Bürgerinnen und Bürger werden hier Personen aller Bevölkerungsgruppen einschließlich Kinder und Jugendliche verstanden, die einen Bezug zur Stadt Braunschweig haben und sich zugehörig fühlen.

### Beteiligung – formell und informell

Im Gegensatz zur formellen Beteiligung ist die informelle Beteiligung freiwillig, d. h. gesetzlich nicht vorgeschrieben oder geregelt. Sie ergänzt oftmals die formelle Beteiligung, zu denen die Verwaltung gesetzlich verpflichtet ist, wie z. B. bei Bauleitplanungen oder Genehmigungsverfahren. Für beide Formen, d. h. sowohl für die formelle als auch für die informelle Beteiligung gilt, dass von Seiten der Bürgerinnen und Bürger keine Verpflichtung besteht, sich zu beteiligen.

#### **Formell**

Zu **formellen Bürgerbeteiligungen** gehören beispielsweise die Beteiligung der Öffentlichkeit bei:

- Wahlen und Abstimmungen bzw. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid: Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
- Regionalplanung: Regionale Raumordnungsprogramme (RROP)
- Raumordnungsverfahren: Landesraumordnungsgesetz (LROG)
- bestimmten Bauvorhaben nach Baugesetzbuch (BauGB)
- Genehmigungsverfahren, z. B. Genehmigungspflichtige Baumaßnahmen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Kinder- und Jugendbeteiligung: UN-Kinderrechtskonvention, Sozialgesetzbuch (SGB), Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), Baugesetzbuch (BauGB)

Zeitpunkte und Formate, z. B. öffentliche Auslegung, sind bei der formellen Beteiligung in entsprechenden Gesetzen, wie z. B. dem Baugesetzbuch (BauGB) festgelegt. Da es bereits

den gesetzlich festgeschriebenen Rahmen für die formelle Beteiligung gibt, ist diese nicht Gegenstand der vorliegenden Arbeitshilfe.

Hinweise zu geplanten formellen Teilnahmeverfahren in Braunschweig sind auf [www.braunschweig.de](http://www.braunschweig.de) und auch auf [www.mitreden.braunschweig.de](http://www.mitreden.braunschweig.de) zu finden.

### **Informell**

Häufig wird der formellen Beteiligung eine **informelle Beteiligung** vorgeschaltet. Diese wird dann aus eigenem Antrieb der Stadtverwaltung geplant und durchgeführt. Ein Beispiel hierfür ist die Rahmenplanung in der Bahnstadt in Braunschweig. Diese fand im Vorfeld der gesetzlichen, rechtsverbindlichen Bauleitplanung statt und hatte das Ziel, Ideen und Anregungen für die Entwicklung der verschiedenen Flächen in der Bahnstadt aus der Bürgerschaft zu erhalten, mögliche Konflikte zu erkennen und frühzeitig darauf in der Startphase des Projektes zu reagieren.

Ob eine informelle Bürgerbeteiligung durchgeführt werden soll, muss für jedes Vorhaben von der Verwaltungsspitze entschieden werden. In die Entscheidungen fließt ein, welche Wirkung das Vorhaben auf einen Raum, eine Gruppe von Menschen oder im Zusammenspiel mit anderen Vorhaben in der Stadt hat. Auch die Politik kann informelle Beteiligung zu Vorhaben über Anträge anregen und beschließen.

Darüber hinaus gibt es in Braunschweig weitere vielfältige Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger sich einzubringen und zu beteiligen. Das sind z. B. das Ideenportal, der Mängelmelder oder aber gesetzlich geregelte Verfahren nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wie z. B. der Einwohnerantrag, das Bürgerbegehren. Eine Auflistung der Möglichkeiten mit Kurzbeschreibung findet sich auf dem Internetportal [www.mitreden.braunschweig.de](http://www.mitreden.braunschweig.de).

Im Folgenden charakterisiert diese Arbeitshilfe sowohl die Ausgestaltung des gemeinsamen Miteinanders und seiner Grenzen sowie notwendige Rahmenbedingungen und Strukturen für informelle Bürgerbeteiligung. Dazu werden die Beteiligungsmöglichkeiten, Zielgruppen, Anlaufstellen und Organisationsstrukturen genauer beschrieben.

### **Beteiligungsstufen**

Informelle Beteiligung kann auf verschiedenen Stufen stattfinden, die sich im Ausmaß der Einflussmöglichkeiten unterscheiden. Diese Stufen orientieren sich daher zum einen an dem Zweck oder Ziel der Beteiligung und zum anderen an dem Einfluss, der durch die Bürgerinnen und Bürger möglich ist.

Die Vorhaben werden von den Projektleitungen bei der Planung in die nachfolgenden Stufen eingeordnet. In den jeweiligen Beteiligungsstufen bieten sich eine Auswahl von Formaten an, die je nach Bedarf, Zielgruppen und vorhandenen Ressourcen flexibel eingesetzt und zur Umsetzung ausgewählt werden können. Für einige Verfahren ist die Beteiligung in mehreren Stufen bzw. in Stufen aufeinander aufbauend denkbar und möglich. Die Beteiligungsstufe soll daher bei jedem Prozess mit kommuniziert werden. Sowohl in der Vorhabenliste, als auch bei der Bewerbung und Einladung sowie während der Teilnahmeveranstaltung soll deutlich werden, auf welcher Stufe beteiligt wird.

In Braunschweig findet Beteiligung auf folgenden Stufen statt:

**Stufe 1: Informieren**

Bürgerinnen und Bürger werden über Planungen und Vorhaben informiert. Sie haben die Möglichkeit, Verständnisfragen zu stellen und Sinn und Zweck des Vorhabens zu erfassen. Information ist gleichzeitig die Grundlage für alle weiteren Beteiligungsstufen.

**Ziel der Beteiligung:**

Information der Bürgerinnen und Bürger

**Beispiele für Vorhaben:**

- Gestaltung einer bedeutenden Wege- oder Straßenverbindung
- Mitfinanzierung von Vorhaben durch Bürgerinnen und Bürgern (z. B. Straßenausbaubeiträge)
- Gestaltung eines Platzes oder einer Grünanlage mit Bedeutung für das Wohnquartier
- Umnutzung oder Neueinrichtung einer von ausgewählten Zielgruppen genutzten städtischen Einrichtung, z. B. einer Begegnungsstätte

**Beispiele für Formate:**

- Onlineinformation (Webseite, soziale Medien)
- Informationen in Zeitungen und Printmedien
- Infoblätter / Broschüren (Handzettel)
- Bürgerinformationsveranstaltung (online, in Präsenz oder hybrid)
- Ortsbegehung zur Erläuterung der Planungen

**Beispiel aus Braunschweig**

Vorhaben: Entwicklung der Zukunft der Braunschweiger Innenstadt

Format: Laufende **Online-Berichterstattung** zur Innenstadtentwicklung im Rahmen des Innensstadtdialogs auf der Internetseite der Stadt Braunschweig

**Stufe 2: Anhören**

Basierend auf einer guten Informationsgrundlage haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Rückmeldungen und Hinweise zu Vorhaben, beispielsweise zu Planungsentwürfen oder zu konkreten Fragestellungen zu geben.

**Ziel der Beteiligung:**

Information der Bürgerinnen und Bürger, Klärung offener Fragen, Feedback und Anregungen einsammeln, Konflikte erfassen

**Beispiele für Vorhaben:**

- Veränderung oder Neuplanung bedeutender Verkehrsinfrastruktur oder eines Platzes
- Umnutzung oder Neubau von öffentlichen Einrichtungen (z. B. Begegnungsstätten, Jugendzentren, Stadteilbibliotheken)
- Umfassende Angebotsveränderungen städtischer Einrichtungen

**Beispiele für Formate:**

- Onlineinformation mit Kommentierungsfunktion
- Bürgerworkshop
- Ortsbegehung mit der Möglichkeit des Dialoges vor Ort und dem Einholen von Anregungen

### Beispiel aus Braunschweig

Vorhaben: **Beteiligungsaktion „Zukunftsreise Bahnstadt“** – Die Stadt Braunschweig hat unter Beteiligung eines Stadtplanungsbüros den Entwurf des Rahmenplans für das Entwicklungsgebiet Bahnstadt (= Bereich um den Hauptbahnhof) erstellt. Der Rahmenplan skizziert ein erstes Zukunftsbild der Bahnstadt und setzt damit die 'Leitplanken' der räumlichen Entwicklung als Grundlage für weitere konkretere Planungen.

Format: **Informationsveranstaltung** mit dem Ziel, über die leitenden Ideen des Rahmenplans und den aktuellen Entwicklungsstand des Bahnstadt-Planungsprozesses zu informieren sowie **Ideen und Rückmeldung** der Teilnehmenden für die Finalisierung des Rahmenplans **einzuholen**.

Gleichzeitig hatten Interessierte die Möglichkeit, sich **online zu beteiligen** und den gesamten Rahmenplan digital zu kommentieren.

<p><b>Stufe 3: Mitgestalten</b></p> <p>Bürgerinnen und Bürger können gemeinsam mit der Verwaltung Ideen entwickeln oder über Vor- und Nachteile von Varianten diskutieren. Es besteht bei der Auswahl mehrerer Varianten auch die Möglichkeit, Voten für einzelne Varianten einzuholen. Mitgestaltung kann im Einzelnen soweit gehen, dass innerhalb eines definierten Rahmens auch Entscheidungen, die nicht explizite Aufgabe des Rates sind, durch die Bürgerinnen und Bürger getroffen werden können.</p>	
<p><b>Ziel der Beteiligung:</b> Information der Bürgerinnen und Bürger, konkrete Ideen und Entwürfe weiterentwickeln, Varianten modifizieren und ggf. ausschließen, Konflikte erfassen</p>	
<p><b>Beispiele für Vorhaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Integration der Stadtbahn in den Stadt- und Verkehrsraum</li> <li>• Neugestaltung stadtweit bedeutender Plätze und Grünanlagen (z. B. den Hagenmarkt)</li> <li>• Aufstellung von fachbezogenen Entwicklungsplänen</li> <li>• Neuplanung und Gestaltung eines Kinderspiel- oder Jugendplatzes</li> <li>• Planung für Umgestaltung oder Neubau sozialer und kultureller Einrichtungen</li> </ul>	<p><b>Beispiele für Formate:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Onlineinformation mit Kommentierungsfunktion</li> <li>• (Online-)Befragungen</li> <li>• Bürgerworkshop</li> <li>• Ortsbegehung mit Feedback zu Planungen oder Planungsvarianten</li> <li>• Vorhabenbezogene Arbeitsgruppe</li> </ul> <p>In der Regel sind mehrere Veranstaltungen zur Information, der Bewertung und Weiterentwicklung des Vorhabens notwendig.</p>

### Beispiel aus Braunschweig

Vorhaben: Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) 2030

Format: Die Erstellung des ISEK basiert auf einer **breiten Mitwirkung und verschiedensten Formaten** mit dem Fokus auf das konzentrierte inhaltliche Arbeiten. Der Fachdialog erhielt im ISEK-Prozess mit **zwölf Facharbeitsgruppen** ein großes Gewicht. Mit Hilfe eines **Expertenchecks** wurden von einem erweiterten Kreis erste Rückmeldungen zu den Ergebnissen der Facharbeitsgruppen eingeholt, die in die Erstellung der Rahmenprojekte einfließen. Bürgerinnen und Bürger wurden an einem wichtigen Meilenstein eingebunden. Der erste Entwurf der Rahmenprojekte wurde in zehn **Bürgerwerkstätten** mit den Braunschweigerinnen und Braunschweigern diskutiert. Hier galt es, Rahmenprojekte zu priorisieren und wichtige Hinweise für die Gesamtstadt, aber auch für die Ortsteile mitzugeben.

Die daraus folgenden thematischen Schwerpunktsetzungen wurden als Arbeitsgrundlage in die Facharbeitsgruppen zurückgespiegelt und in die Finalisierung der Rahmenprojekte eingearbeitet.

## **Formatauswahl**

Die Formate der informellen Beteiligung werden individuell auf das Vorhaben bezogen durch die Projektleitung gewählt und ausgestaltet. Dabei ist der Aufwand für die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Formates im Verhältnis zur Bedeutung für den Planungsraum oder die gesellschaftliche Bedeutung durch die Projektleitung zu bewerten. Formate können sowohl einmalig als auch mehrfach und in einem längerfristigen Prozess stattfinden.

Um mit der Wahl des passenden Formates eine hohe Qualität der Beteiligung zu erreichen, müssen das Ziel des Beteiligungsverfahrens, der Mitwirkungsgrad und -spielraum sowie die Zielgruppen klar sein. Das Verhältnis von Online- zu Offline-Formaten muss abgewogen und an die Zielgruppen angepasst ausgewählt werden. Ggf. ist es sinnvoll, für verschiedene Zielgruppen unterschiedliche Formate, auch hybride Formate, zu wählen und diese zeitversetzt anzubieten.

Bei allen Formaten ist zu beachten, dass je nach Beteiligungsstufe und Vielfalt der Zielgruppen verschiedene Beteiligungsmethoden in Betracht gezogen werden können.

Die Stadt Braunschweig verfügt bereits über vielfältige Erfahrungen mit unterschiedlichen Formaten zur Beteiligung von Bürgerinnen und Bürger. Der gesellschaftliche Wandel wie die Änderung der Bevölkerungsstruktur, die fortschreitende Digitalisierung oder die Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz begründen neue Formate, denen gegenüber die Projektverantwortlichen offen sind.

Im Folgenden werden **Formate** vorgestellt, mit denen in der Stadt Braunschweig bisher überwiegend gearbeitet wird:

### ***Broschüren / Infoblätter***

Infoblätter (Handzettel) sind gut geeignet, um kostengünstig und zielgruppenspezifisch Veranstaltungen anzukündigen und das Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu wecken. Sie bieten ebenso wie Broschüren die Möglichkeit, interessierte Bürgerinnen und Bürger über ein bestimmtes Thema oder Vorhaben zu informieren, vielleicht sogar zu sensibilisieren und zur Teilnahme an Veranstaltungen zu gewinnen.

### ***Onlineinformation (mit Kommentierungsfunktion)***

Bei einer Onlineinformation werden auf einer zentralen und öffentlich zugänglichen Internetseite Informationen bereitgestellt. Für Stufe 2 „Anhören“ und Stufe 3 „Mitgestalten“ kann zusätzlich eine Kommentierungsfunktion oder alternative Möglichkeit zur Rückmeldung eingerichtet werden. Dafür kann als Methode beispielsweise ein Forum, ein Kontaktformular oder eine interaktive Karte genutzt werden.

### ***Bürgerinformationsveranstaltung***

Eine Bürgerinformationsveranstaltung, die in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden kann, beginnt meist mit einer Einführung, z. B. in Form eines Vortrags oder einer Ausstellung von Informationen zum Vorhaben. Anschließend kann optional die Möglichkeit für eine Rückmeldung der Teilnehmenden gegeben werden. Hier kann sich beispielsweise Methoden wie einer Feedbackwand oder einer Rückfragenrunde bedient werden.

### **Ortsbegehung**

Bei einer Ortsbegehung werden Bürgerinnen und Bürger direkt vor Ort eingeladen, um Informationen zum Stand des Vorhabens zu erhalten und (problematische) Aspekte zu diskutieren. Es sind mehrere Möglichkeiten der Informationsvermittlung und des Anhörens denkbar. Eine Begehung kann sowohl als informative Führung, als auch mit einem Begehungsfragebogen oder anderen kreativen Methoden zur Raumwahrnehmung und Ideengenerierung gestaltet werden.

### **Bürgerworkshop**

Nach einer fachlichen Einführung entwickeln die Teilnehmenden in einem Bürgerworkshop Ideen und Vorschläge zu einem bestimmten vorgegebenen Thema oder in einem bestimmten Rahmen des Vorhabens. Mehrere kreative Methoden können hier angewandt werden. Am Ende stehen nicht nur Rückmeldungen, sondern teilweise neu entwickelte Vorschläge. Ein Bürgerworkshop findet oftmals in Präsenz statt, kann aber auch digital oder ggfs. hybrid organisiert werden.

### **Befragungen**

Befragungen sind ein Angebot zur anonymen Meinungsäußerung. Hier besteht die Möglichkeit, Einschätzungen, Interessen und Vorschläge zu geben. Befragungen können über mehrseitige analog oder digital zur Verfügung gestellte standardisierte Fragebögen erfolgen. Das Ziel ist es hierbei, ein möglichst repräsentatives Bild zur Meinung der Stadtgesellschaft oder ausgewählter Zielgruppen zu erhalten. Die gewonnenen Informationen können als Informations-, Planungs- und Entscheidungsgrundlage für das Vorhaben dienen. Befragungen können auch zu einer bestimmten Fragestellung an eine ausgewählte Gruppe online erfolgen. Es wird somit ein Feedback eingeholt, um eine Tendenz auszuloten.

### **Vorhabenbezogene Arbeitsgruppe**

Für ausgewählte Vorhaben kann auch eine vorhabenbezogene Arbeitsgruppe eingerichtet werden. Die vorhabenbezogene Arbeitsgruppe ist ein zeitlich begrenztes Gremium, das regelmäßig – meistens über mehrere Wochen oder Monate – zur Beratung zusammenkommt. Die Arbeitsgruppe diskutiert Fragen zum Vorhaben und spricht Empfehlungen aus.

Die Besetzung von vorhabenbezogenen Arbeitsgruppen ist transparent festzulegen. Neben der Anzahl an Personen der Gruppe können weitere Auswahlkriterien festgelegt werden: Altersgruppen (z. B. unter 18 Jahren, zwischen 19 und 25 Jahren, über 67-Jährige, etc.), Geschlecht (Verhältnis von Frauen und Männern – Umgang mit divers), Personen aus bestimmten Stadtteilen, Personen mit Migrationsgeschichte, Personen mit bestimmten Funktionen und Eigenschaften etc.

Bürgerinnen und Bürger können sich auf die Mitarbeit nach den festgelegten Kriterien auf einen Platz bewerben. Das Los entscheidet über die Teilnahme, wenn viele Bewerbungen innerhalb der dargestellten Auswahlgruppen vorliegen.

Vorhabenbezogene Arbeitsgruppen können nur aus Bürgerinnen und Bürgern bestehen oder um ergänzende festgelegte Gruppen erweitert werden (z. B. Vertretungen des Behindertenbeirates, des Jugendparlamentes, aus Politik und Verwaltung etc.). Wenn ausgewählte Gruppen zur Mitarbeit festgelegt werden, ist das im Vorfeld ebenfalls transparent zu kommunizieren.

Die Mitwirkung in einer vorhabenbezogenen Arbeitsgruppe ist ein ehrenamtliches, freiwilliges Engagement in der Freizeit der Teilnehmenden. Eine angemessene Form der Wertschätzung gegenüber diesem Engagement ist vorzusehen.

## Zielgruppen der Beteiligung

Nach der Auswahl einer Beteiligungsstufe und der Eingrenzung auf mögliche Formate sind die Zielgruppen konkreter zu definieren.

Grundsätzlich sind alle Personen, die einen Bezug zur Stadt Braunschweig haben und sich zugehörig fühlen, Zielgruppe von Bürgerbeteiligung. Zielgruppen von Bürgerbeteiligung sind also nicht nur Bürgerinnen und Bürger, die in Braunschweig wohnen, sondern können auch Menschen sein, die in Braunschweig arbeiten oder aus der Region anreisen, um das Infrastruktur- und Dienstleistungsangebot von Braunschweig wie Ärzte, Theater, Einkaufsgelegenheiten zu nutzen. Nachfolgend werden Beispiele für Personengruppen genannt, die auf kommunaler Ebene häufig als Zielgruppen definiert werden:

- Einwohnerinnen und Einwohner des Quartiers
- Kinder und Jugendliche
- Personen unterschiedlicher Altersgruppen
- Personen aus unterschiedlichen sozialen Milieus
- Bewohnerinnen und Bewohner, die in ihrem Wohnquartier von einem Vorhaben oder einer geplanten Maßnahme betroffen sind
- Ansässige mit Zweitwohnsitz in Braunschweig
- Menschen mit Mobilitätseinschränkungen
- Personen mit bestimmten körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen
- Divers zusammengesetzte Zielgruppen
- Menschen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch
- Menschen mit Migrationsgeschichte
- Menschen aus vielfältigen Lebenssituationen

Die Zielgruppen sind jeweils vorhabenbezogen und bedarfsgerecht durch die Fachabteilung bzw. Projektleitung festzulegen.

Um zielgruppengerecht bestimmte Personenkreise zu erreichen, kann beispielhaft auf eine oder die Kombinationen mehrerer der folgenden Methoden der Ansprache zurückgegriffen werden:

Ansprachemethode	Beispiel für Zielgruppe
Aufsuchende Ansprache direkt vor Ort	Betroffene von ortsbezogenem Vorhaben oder Maßnahmen, Anwohnerinnen und Anwohner, Nutzerinnen und Nutzer, ausgewählter sozialer Gruppen
Zufällige Auswahl von Personen, z. B. durch Einwohnermelde-register	Diverse Teilnehmendengruppe, für stadtweite Vorhaben oder Themen, die die ganze Stadtgesellschaft betreffen, ggf. auch ergänzend für die stadtweite Perspektive auf ein ortsbezogenes Vorhaben
Zielgruppenspezifisches Medium	Soziale Medien → jüngere Generationen Zeitung, Stadtteilzeitung → ältere Generationen Plakate an Bushaltestellen → ÖPNV-Fahrgäste Newsletter → am Thema interessierte Personen
Schlüsselpersonen und Akteure (Multiplikatoren) zur Informationsweiterleitung nutzen, Netzwerke einbinden	Zivilgesellschaftliche Organisationen, besonders am Thema interessierte Personen, bereits im Themenbereich engagierte Personen

Alle Bürgerinnen und Bürger befinden sich in unterschiedlichen Lebensphasen oder haben unterschiedliche Positionen inne. Die allermeisten wohnen in Braunschweig. Sie gehen vielleicht zur Schule oder einer Ausbildung nach, arbeiten oder engagieren sich ehrenamtlich. Einige haben Entscheidungspositionen inne, weil sie z. B. im Vorstand eines Vereins oder in einer verantwortlichen Position in einem Betrieb sind. Aus diesen Positionen heraus können sie zuweilen Einfluss auf Vorhaben nehmen. Auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung können mehrere Funktionen innehaben. Aus Sicht der Projektverantwortlichen ist es bei allen Verfahren wichtig, transparent aufzuzeigen, in welcher Funktion Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich beteiligen und welche Meinung sie damit vertreten.

### **Zielgruppenspezifische Ansprache**

Bereits mit der Einladung sowie auch während des gesamten Beteiligungsprozesses soll auf eine attraktive, zielgruppengerechte und niedrighschwellige Kommunikation und Ausgestaltung des Beteiligungsangebots geachtet werden.

Bereits mit der Einladung zur informellen Beteiligung gilt es zu überlegen, wie die Zielgruppen erreicht werden können. Grundsätzlich gehören dazu eine verständliche Sprache (z. B. die Erläuterung von Fachbegriffen, die Vermeidung von Anglizismen u. v. m.), die Bereitstellung notwendiger Informationsgrundlagen (z. B. Literaturhinweise, bestehende Fachgutachten, Erklärfilme), eine zielgruppengerechte Wahl von Terminen, Räumen und Formaten sowie Barrierefreiheit. Gleichzeitig ist es wichtig, Ansprechpersonen und Kontaktdaten (E-Mail, Telefon) für Fragen oder Angaben zu Unterstützungsbedarfen anzugeben. Beratung, Informationen und gewonnene Erkenntnisse aus vergangenen Prozessen können beim Team Bürgerbeteiligung der Verwaltung eingeholt werden.

### **Niedrighschwelliger Zugang**

Im Sinne der **Barrierefreiheit** sollen bei der Planung und Vorbereitung von Beteiligungsangeboten und unter Bezug auf die gewählten Zielgruppen mögliche sprachliche, physische und psychische Barrieren beachtet werden. Auch Personen mit nicht muttersprachlichen Deutschkenntnissen, Hör- und Sehbeeinträchtigungen, Mobilitätseinschränkungen, kognitiven Schwierigkeiten oder auf dem neurodiversen Spektrum sollen die Möglichkeit haben, niedrighschellig an der Beteiligung teilzunehmen. Um Barrieren abzubauen, kann beispielsweise bei der Raumauswahl auf physische Barrieren und Geräuschkulisse geachtet werden, Deutsche-Gebärdensprache-Dolmetscherinnen oder -Dolmetscher (DGS) sowie Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler können engagiert werden. Auf mögliche Angebote kann bei der Einladung zur Beteiligung hingewiesen werden, die bei Bedarf auf Anmeldung zur Verfügung gestellt werden.

Das Team Bürgerbeteiligung steht dem durchführenden Fachbereich sowohl bei der Beratung zu geeigneten Angeboten als auch der Organisation bei Bedarf unterstützend zur Verfügung. Zur Orientierung für eine **niedrighschwellige Beteiligung** können vielfältige Fragen beantwortet werden.

## Ressourcen und Unterstützung für Beteiligung

### Personelle und finanzielle Ressourcen

Alle informellen Beteiligungsverfahren zu Vorhaben der Stadt werden von der Verwaltung organisiert und durchgeführt. Beteiligung ist in der Projektplanung zu berücksichtigen, denn sie braucht Zeit. Manchmal ist es sinnvoll, eine externe Moderation zu organisieren. Räume müssen gesucht und gebucht, die Vorstellung des Vorhabens aufbereitet werden. Nach der Veranstaltung müssen die entstandenen Anregungen ausgewertet und dokumentiert sowie die Ergebnisse insgesamt für die Öffentlichkeit aufbereitet werden. Das kostet Zeit und Geld.

Schlägt die Verwaltung informelle Beteiligungsverfahren für ein Vorhaben vor, wird dafür innerhalb der bestehenden Ressourcen das notwendige Personal eingeplant. Darüber hinaus werden Haushaltsmittel von der Projektleitung in der Aufstellung des Haushaltes angemeldet. Sollten kurzfristig in laufenden Vorhaben zusätzliche informelle Beteiligungsverfahren notwendig sein, können nach Entscheidung der Verwaltungsspitze Gelder aus einem zentralen Projektfonds bereitgestellt werden. Zur Deckung dieses Projektfonds werden vorhandene Mittel aus dem Budget des Referats 0120 herangezogen.

Wird ein informelles Beteiligungsverfahren von Gremien des Rates angeregt, ist die Projektleitung für die Organisation, Durchführung und Nachbereitung der Beteiligung zuständig. Je nachdem, ob es sich um ein kurzfristig umzusetzendes Projekt oder ein langfristiges handelt, sind die notwendigen Haushaltsmittel bereitzustellen. Muss eine Beteiligung kurzfristig umgesetzt werden, so werden notwendige Mittel aus einem zentralen Projektfonds bereitgestellt. Ist die Beteiligung gut in die weitere Projektplanung des Vorhabens integrierbar, werden Haushaltsmittel über die Haushaltsplanung der Folgejahre angemeldet.

### Aufgabenbereiche der Projektleitung

Die Projektleitungen übernehmen die Verantwortung für konzeptionelle und organisatorische Aufgaben im Beteiligungsprozess wie:

- Festlegung von Thema, Inhalt und Beteiligungsstufe der Beteiligung
- Ggf. Ausschreibung von Dienstleistungen (z. B. für Moderation, Dokumentation, Catering) oder Beauftragung einer externen, durchführenden Organisation
- Moderation
- Raumbuchungen
- Materialbeschaffung (z. B. Stellwände, Technik, Namensschilder, Anmelde Listen u.v.m.)
- Planung, Vorbereitung und Umsetzung von Information der Öffentlichkeit über die Beteiligung und bedarfsgerechte Einladung (z. B. über Zeitungsanzeigen, Beiträge in sozialen Medien, Plakate, Faltblätter etc.)
- Vorbereitung der medialen Begleitung (z. B. Entwurf von Pressemitteilungen, Beiträge in den sozialen Medien, Bilder und Grafiken)
- Sicherstellung der Niedrigschwelligkeit und Barrierefreiheit und ggf. Organisation von Unterstützungsbedarfen (Sprachmittler, Gebärdendolmetscherinnen, Fahrdienste u.v.m.)
- Ggf. Vorbereitung und Durchführung von Evaluationen der einzelnen Beteiligungsveranstaltungen in Form von z. B. Befragungen (Erstellung, Betreuung, Auswertung)
- Veröffentlichung und Aufbereitung von Ergebnissen

Sowohl bei der Konzeption und Planung als auch der Durchführung kann die Expertise des **Teams Bürgerbeteiligung** einbezogen werden.

Sind die Zielgruppen der Beteiligung Kinder und Jugendliche, ist das **Team Kinder- und Jugendbeteiligung** im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie einzubeziehen.

### Team Bürgerbeteiligung

Das Team Bürgerbeteiligung ist Ansprechpartner für alle Belange von Bürgerbeteiligung. Sowohl für Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltung. Es befindet sich als zentrale Stelle für Bürgerbeteiligung im Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung der Stadtverwaltung Braunschweig. Hier laufen alle Informationen rund um Bürgerbeteiligung in Braunschweig zusammen und werden in zwei Richtungen aufbereitet:

Für die Verwaltung	Für Bürgerinnen und Bürger
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung von Projektverantwortlichen zum Thema Bürgerbeteiligung; Bereitstellung von Checklisten zur Vorbereitung</li> <li>• Unterstützung bei der Planung und Vorbereitung von Beteiligungsprozessen, dazu gehört beispielsweise Hilfe bei der Organisation von Unterstützungsangeboten für Teilnehmende</li> <li>• Sammlung und bedarfsgerechte Bereitstellung von Informationen zur Beteiligung</li> <li>• Ggf. Unterstützung bei organisatorischen Aufgaben (z. B. Raumbuchung, Moderation, Materialsammlung)</li> <li>• Pflege einer Datenbank von möglichen Multiplikatoren und Multiplikatorinnen</li> <li>• Betreuung und Pflege der Website „Bürgerbeteiligung“ unter <a href="http://www.mitreden.braunschweig.de">www.mitreden.braunschweig.de</a></li> <li>• Evaluation von Beteiligungsprozessen und Unterstützung von Evaluationen der einzelnen Beteiligungsveranstaltungen der Projektleitungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bereitstellung von Informationen über vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten der Stadt Braunschweig und darüber hinaus auf <a href="http://www.mitreden.braunschweig.de">www.mitreden.braunschweig.de</a></li> <li>• Information zu Planungen und Durchführung von Bürgerbeteiligung</li> <li>• Information zu laufenden Beteiligungsverfahren</li> <li>• Ansprechpartner für Anregungen von zusätzlichen Bürgerbeteiligungen</li> </ul>

### Vorhabenliste

Alle Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der Verwaltung, zu denen ein **informeller** Beteiligungsprozess geplant ist oder läuft, befinden sich auf der Braunschweiger Vorhabenliste. Sie soll Bürgerinnen und Bürgern eine zentrale Übersicht liefern, wo sie sich zu laufenden Vorhaben der Verwaltung beteiligen können. Steht ein Vorhaben nicht auf der Liste, so ist keine Beteiligungsaktion der Verwaltung vorgesehen.

Die Vorhabenliste ist auf der Website [www.mitreden.braunschweig.de](http://www.mitreden.braunschweig.de) verortet und wird übersichtlich und nutzerfreundlich aufbereitet. Die Vorhabenliste enthält kurze Vorhabenbeschreibungen mit den wichtigsten Informationen zum Vorhaben.

Eine Vorhabenbeschreibung umfasst Informationen zu:

- Bezeichnung und Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Soweit bereits bekannt: Ankündigung des nächsten Beteiligungstermins bzw. Beteiligungszeitraums
- Verantwortliche Verwaltungseinheit bzw. Ansprechpartnerin / Ansprechpartner
- Link zu weiteren Informationen (z. B. zur Projektwebsite, öffentlichem politischen Beschluss)

Wenn ein Beteiligungsprozess abgeschlossen ist und kein weiterer geplant wird, wird das Vorhaben ins Beteiligungsarchiv der Vorhabenliste überführt.

Die Daten in der Vorhabenliste werden von den jeweils für die Vorhaben verantwortlichen Verwaltungseinheiten aktualisiert und gepflegt.

## Anregung von Bürgerbeteiligung durch Bürgerinnen und Bürger und Initiativen

Bürgerinnen und Bürger sowie Initiativen können eine **Bürgerbeteiligung zu städtischen Vorhaben**, für die von der Verwaltung keine informelle Beteiligung geplant ist oder läuft, **anregen**. Das können Vorhaben der Stadt sein, von denen die Bürgerinnen und Bürger beispielsweise über mündliche Berichte, die Presse, Social-Media-Kanäle oder Sitzungsprotokolle erfahren haben.

### Grundsätzliches

Grundsätzlich gelten für die Anregung von Bürgerbeteiligung durch Bürgerinnen und Bürger und Initiativen folgende **formale Voraussetzungen**:

1. Für das Vorhaben ist von der Verwaltung bisher keine informelle Beteiligung geplant oder umgesetzt worden.
2. Es wurde bisher noch kein Antrag auf die vorgesehene Beteiligung gestellt.
3. Das Vorhaben wurde noch nicht zur abschließenden Beschlussfassung in die politischen Gremien eingebracht (d. h. es ist im Ratsinformationssystem der Stadt Braunschweig keine Gremienvorlage eingestellt).

Gegenstand für informelle Bürgerbeteiligung können nur **Angelegenheiten im eigenen Wirkungskreis** der Kommune sein. Das sind Angelegenheiten, die beispielsweise öffentliche Verkehrsmittel, Grünflächen, Sportstätten, Museen, Theater, Straßenbau, Schulen oder die Wasserversorgung betreffen. **Ausgeschlossen** für informelle Beteiligungsverfahren sind in Anlehnung an § 32 Abs. 2 NKomVG grundsätzlich Vorhaben

- zur inneren Organisation der Kommunalverwaltung,
- zur Personal- und Haushaltsplanung,
- im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder
- zur Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Ebenfalls sind Geschäfte der laufenden Verwaltung für Anregungen von Bürgerbeteiligung ausgeschlossen (siehe Definition von Vorhaben in Kapitel „Vorhaben zur Beteiligung“).

## **Verfahren zur Initiierung eines Beteiligungsverfahrens**

Sind alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt, kann die Bürgerin / der Bürger im Alter von mindestens 14 Jahren und mit Hauptwohnsitz in Braunschweig oder die Initiative, eine Bürgerbeteiligung anregen.

Im Folgenden wird das Verfahren zur Initiierung eines Beteiligungsverfahrens durch Bürgerinnen und Bürger und Initiativen Schritt für Schritt erläutert.

### **Schritt 1: Einreichung des Antrags, Prüfung und Initiierung einer Unterstützungsaktion durch Bürgerinnen und Bürger / Initiativen**

Ein vorbereitetes, öffentliches Formular zur Antragstellung wird von den Antragstellenden ausgefüllt und digital über das Portal [www.mitreden.braunschweig.de](http://www.mitreden.braunschweig.de) beim Team Bürgerbeteiligung im Referat 0120 Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung eingereicht. Nachfolgende Angaben sind einzureichen:

- Vor- und Nachname der Bürgerin (Initiatorin) / des Bürgers (Initiators), Geburtsdatum, Postadresse, E-Mail-Adresse (bei Initiativen: Name der Initiative und Kontaktdaten der Vertreterin / des Vertreters)
- Benennung einer Vertreterin / eines Vertreters für den Fall des Ausfalls
- Bezeichnung des Vorhabens
- Begründung, warum eine Beteiligung angeregt wird
- Ggf. Nennung besonders anzusprechender Zielgruppen

Das Team Bürgerbeteiligung prüft zunächst die oben beschriebenen formalen Voraussetzungen. Sind diese erfüllt, kann die/der Antragstellende anschließend über das Portal [www.mitreden.braunschweig.de](http://www.mitreden.braunschweig.de) eine Unterstützungsaktion starten. In einem Zeitraum von einem Monat müssen mindestens 100 registrierte Nutzerinnen und Nutzer des mitreden-Portals den Antrag unterstützen. Die Unterstützungsaktion belegt die Ernsthaftigkeit des Anliegens.

Im Vorfeld der Antragstellung können die Bürgerinnen und Bürger jederzeit unverbindlich mit dem Team Bürgerbeteiligung Kontakt aufnehmen, um vorab zu klären, ob die formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Kommunikation zwischen den Antragstellenden und der Verwaltung erfolgt über das Team Bürgerbeteiligung.

### **Schritt 2: Weiterleitung des Antrags durch Team Bürgerbeteiligung**

Haben auf dem Portal [www.mitreden.braunschweig.de](http://www.mitreden.braunschweig.de) mindestens 100 Nutzerinnen und Nutzer fristgerecht ihr Votum für den Antrag abgegeben, informiert das Team Bürgerbeteiligung die Verwaltungsspitze über den Eingang des Antrags. Gleichzeitig ermittelt sie die für das Vorhaben verantwortliche Verwaltungseinheit und leitet den Antrag an diese weiter.

### **Schritt 3: Bewertung des Antrags durch federführende Verwaltungseinheit**

Der Antrag wird von der verantwortlichen Verwaltungseinheit bewertet und mit einer ersten Einschätzung zur Notwendigkeit einer Beteiligung sowie einer Einschätzung von zusätzlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung des Vorschlags versehen. Es wird außerdem der zeitliche Mehrbedarf durch eine anvisierte Beteiligung für das Vorhaben ermittelt. Diese Bewertung wird den Antragstellenden spätestens einen Monat nach erfolgreichem Abschluss der Unterstützungsaktion über das Team Bürgerbeteiligung

schriftlich zur Kenntnis gegeben. Auf Grundlage dieser Bewertung haben die Antragstellenden die Möglichkeit, den Antrag aufrecht zu erhalten oder zurückzuziehen. Diese Entscheidung müssen die Antragstellenden innerhalb einer Woche nach dem schriftlichen Eingang der Bewertung fällen. Melden sich die Antragstellenden nicht zurück, gilt der Antrag als zurückgezogen.

#### **Schritt 4: Veröffentlichung und Unterschriftensammlung (Quorum)**

##### *Antragstellende / Team Bürgerbeteiligung*

Bei Aufrechterhaltung des Antrages wird dieser auf dem Portal [www.mitreden.braunschweig.de](http://www.mitreden.braunschweig.de) (Bereich Bürgerbeteiligung) veröffentlicht. Gleichzeitig wird die Unterschriftensammlung gestartet.

Mit Unterschriften weist der Antragstellende nach, dass es ausreichend Unterstützung für die vorgeschlagene Beteiligung gibt und das Anliegen von einer breiten Öffentlichkeit von Relevanz ist (Quorum). Dazu werden folgende Richtwerte festgelegt:

- Für Vorhaben mit **stadtbezirkswweiter Bedeutung** (das sind alle Vorhaben im Zuständigkeitsbereich der Stadtbezirksräte) müssen **mindestens 1 %** der Bürgerinnen und Bürger, die im betreffenden Stadtbezirk Ihren Wohnsitz und das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Unterschrift leisten. Das Unterstützungsverfahren läuft ab dem Tag der Veröffentlichung **einen Monat**.
- Für Vorhaben mit **stadtweiter Bedeutung** (das sind alle Vorhaben im Zuständigkeitsbereich des Rates, des Verwaltungsausschusses oder der Fachausschüsse) müssen **mindestens 1 %** der Bürgerinnen und Bürger, die in der Stadt Braunschweig ihren Wohnsitz und das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Unterschrift leisten. Das Unterstützungsverfahren läuft ab dem Tag der Veröffentlichung **einen Monat**.

Im Anhang 2 sind beispielhaft die Quoren für die Anregung von Bürgerbeteiligung für die Gesamtstadt und die Stadtbezirke aufgelistet.

Am Tag der Veröffentlichung des Antrags und des Beginns der Unterschriftensammlung gibt die Verwaltung (Verantwortlich für Entwurf in Abstimmung mit der projektverantwortlichen Einheit ist Referat 0120) eine kurze Presseinformation heraus und weist auf die Anregung für ein zusätzliches Bürgerbeteiligungsverfahren für das betreffende Vorhaben hin. Danach liegt es in der Verantwortung der Antragstellenden, ausreichend Unterschriften zu sammeln und auf die Möglichkeit zur Unterstützung des Antrags zu verweisen. Die Unterschriften können in Papierform und/oder digital gesammelt werden. Im Falle der digitalen Unterschriftensammlung schafft die Verwaltung hierfür die technischen Voraussetzungen. Damit kann die Authentifizierung der Unterzeichnenden sicher gestellt werden.

Die Unterschriftenaktion muss spätestens einen Monat, nachdem die Antragstellenden die Aufrechterhaltung des Antrages beim Team Bürgerbeteiligung kundgetan haben, starten. Die Antragstellenden teilen der Verwaltung hierzu den konkreten Starttermin der Unterschriftenaktion mit.

Spätestens einen Monat nach dem Start müssen die Antragstellenden der Verwaltung die Listen mit den erforderlichen Unterschriften schriftlich einreichen. Jedes Unterschriftenblatt muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten. Gültig sind Unterschriften von Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Braunschweig bzw. des betreffenden Stadtbezirks ab einem Lebensalter von mindestens 14 Jahren. Die Unterzeichnenden müssen grundsätzlich ihren Namen, ihre Adresse und ihr Geburtsdatum angeben. Bei der Sammlung

in Papierform ist darüber hinaus das Unterschriftsdatum mit Unterschrift notwendig, bei der digitalen Unterzeichnung wird zusätzlich die E-Mail-Adresse registriert. Die innerhalb der vorgegebenen Fristen gesammelten Unterschriften werden durch das Team Bürgerbeteiligung innerhalb eines Monats mit dem Melderegister abgeglichen. Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden diese personenbezogenen Daten nicht veröffentlicht.

### **Schritt 5: Abschluss des Antragsverfahrens**

*durch Team Bürgerbeteiligung*

- **Ablehnung des Antrags:** Kommt das erforderliche Quorum im vorgegebenen Zeitraum nicht zustande, gilt der Antrag automatisch als abgelehnt. Die Antragstellenden, die verantwortliche Verwaltungseinheit und die Politik werden darüber vom Team Bürgerbeteiligung informiert.
- **Umsetzung des Antrags:** Wird die notwendige Anzahl an gültigen Unterschriften im vorgegebenen Zeitraum erbracht, sind somit alle formalen Kriterien erfüllt. Dann wird der Vorschlag samt fachlicher Bewertung der verantwortlichen Verwaltungseinheit dem sachlich zuständigen Gremium zum Beschluss vorgelegt. Die Erstellung der Gremienvorlage obliegt dem Referat 0120. Die Politik entscheidet in dem sachlich zuständigen Gremium (Rat, Verwaltungsausschuss, Fachausschuss oder Stadtbezirksrat) über die Annahme oder die Ablehnung des Antrags sowie die Bereitstellung der zusätzlich notwendigen finanziellen und ggf. personellen Ressourcen. Das Team Bürgerbeteiligung informiert den Antragstellenden über die Entscheidung.

In einer kurzen Presseinformation informiert die Verwaltung über den Abschluss des Verfahrens.

## **Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation**

Alle Beteiligungsprozesse sind durch zielgruppengerechte Öffentlichkeitsarbeit vor Beginn und während des Prozesses von der verantwortlichen Verwaltungseinheit zu begleiten. Vor dem Start des Beteiligungsprozesses soll über diesen informiert werden. Die Einladung zur Beteiligung erfolgt mit angemessenem Vorlauf über ausgewählte Medien (Printmedien wie z. B. die Tageszeitung sowie soziale Medien), um die betroffenen Zielgruppen zu erreichen.

Neben der Information im Vorfeld z. B. einer Beteiligungsveranstaltung gehört auch die Information im Nachgang einer Veranstaltung zur Öffentlichkeitsarbeit, um Transparenz über den Verlauf und insbesondere über die Ergebnisse zu schaffen. Dokumentationen von Veranstaltungen inklusive der erreichten Ergebnisse sind grundsätzlich auch digital aufzubereiten und öffentlich zugänglich auf [www.mitreden.braunschweig.de](http://www.mitreden.braunschweig.de) bereitzustellen. Für größere Vorhaben mit stadtweiter Bedeutung sollen möglichst Unterseiten auf [www.braunschweig.de](http://www.braunschweig.de) eingerichtet werden, auf denen die Historie des Vorhabens und aktuelle Informationen zum Projekt einschließlich der Dokumentation von durchgeführten Beteiligungsformaten dargestellt werden.

Werden in einem Beteiligungsprozess mehrere Beteiligungsformate durchgeführt, sollen sowohl Zwischenergebnisse aus einzelnen Beteiligungsformaten, als auch das Gesamtergebnis in einer Abschlussdokumentation veröffentlicht werden.

Je nach Beteiligungsformat können beispielsweise folgende Formen von Anregungen zur Prüfung bereitstehen, die entsprechend behandelt werden sollen:

Einwände zu Vorhaben	→	Prüfung der Bedenken, Rückmeldung und ggf. Anpassung des Vorhabens
Vorschläge und Ideen z. B. zu Umgestaltungsplänen	→	Verarbeitung und Aufnahme der Ideen im weiteren Entwicklungsprozess
Konkrete Maßnahmenvorschläge	→	Rückmeldung über Änderungen oder ggf. Übernehmen der Vorschläge
Empfehlungen an die Politik	→	Auseinandersetzung mit Argumenten / Gründen, die für oder gegen die Übernahme einer Empfehlung sprechen, und Rückmeldung über (Nicht) Aufnahme von Beteiligungsergebnissen

## Evaluation und Weiterentwicklung

### Evaluation Beteiligungsprozesse

Die Evaluation durchgeführter Beteiligungsprozesse ist eine wichtige Voraussetzung für die Weiterentwicklung von Beteiligung in Braunschweig. Für diese Evaluation sollte sowohl die Perspektive der Beteiligten, z. B. durch kurze Fragebögen zur Zufriedenheit mit der Beteiligung, als auch die Perspektive der Verwaltungseinheit, die die Beteiligung durchgeführt hat, berücksichtigt werden. Deshalb ist bereits bei der Vorbereitung der Beteiligung zu planen, wie die Evaluation erfolgen kann. Beim Evaluationsaufwand ist auf die Verhältnismäßigkeit (finanziell, personell, zeitlich) zu achten. Für alle Beteiligungsprozesse wird die Evaluation durch das Team Bürgerbeteiligung organisiert. Die Teilnehmenden werden beispielsweise in Fragebögen oder Kurzinterviews zu ihrer Zufriedenheit mit bestimmten Aspekten des Verfahrens befragt (Terminauswahl, Einladung und Ansprache, Moderation, gewählte Methode, etc.). So kann abgeschätzt werden, wie unterschiedliche Zielgruppen mit den gewählten Methoden und Formaten erreicht wurden.

Außerdem soll auch die federführende Verwaltungseinheit die Möglichkeit haben, ein abschließendes Fazit über die Komplexität von Organisation und Durchführung zu ziehen. Dabei besteht der Erkenntnisgewinn insbesondere darin, ob das Beteiligungsverfahren sowohl für Teilnehmende als auch für Durchführende für den Zweck effizient war oder gegebenenfalls für zukünftige Verfahren ein anderes Format als sinnvoller erachtet wird.

Die Ergebnisse der Evaluationen einschließlich der Änderungsvorschläge für weitere vergleichbare Beteiligungsverfahren werden dokumentiert. Die Entscheidung, ob auf Basis dieser Ergebnisse Änderungen in zukünftigen Beteiligungsverfahren vorgenommen werden sollen, trifft jeweils die Fachverwaltung, die ein Beteiligungsverfahren durchführt.

Es soll weiterhin evaluiert werden, auf welchem Wege die jeweilige Zielgruppe erreicht wurde und welche Methoden der Ansprache, Kanäle und Medien sich als geeignet oder ungeeignet herausgestellt haben. Gegebenenfalls kann das Team Bürgerbeteiligung hier auch eine wissenschaftliche Begleitforschung durchführen oder in Auftrag geben, um langfristig die Zielgruppenidentifizierung zu optimieren. Parallel dazu sollte die Kommunikationsstruktur der Stadt aktiv weiterentwickelt werden, um eine bessere Informationslage bei Bürgerinnen und Bürgern zu erreichen. Dies umfasst auch den Anreiz für bestimmte Bevölkerungsgruppen, die

bisher nur selten in Beteiligungsprozessen wiederzufinden sind, wie z. B. Menschen mit Migrationsgeschichte oder sozioökonomisch benachteiligte Menschen.

### **Evaluation Leitlinien und Grundsatzkonzept & Arbeitshilfe**

In regelmäßigen Abständen soll gemäß den Leitlinien spätestens nach fünf Jahren untersucht und bewertet werden, ob die grundsätzliche Idee zur Beteiligung auf Basis dieser Arbeitshilfe erfüllt wird oder nicht. Außerdem soll zeitnah und fortlaufend überprüft werden, ob die Hürden zum Anstoßen der Beteiligung zu hoch gesetzt sind. Dazu muss übergeordnet regelmäßig ein Querschnitt aller Beteiligungsformate ausgewertet werden. Diese Aufgabe liegt im Verantwortungsbereich des Teams Bürgerbeteiligung. Aus den Erkenntnissen kann im Anschluss beraten werden, ob Vorgehen, Formate oder gegebenenfalls die Arbeitshilfe angepasst werden müssen.

# Anhang

## Anhang 1: Braunschweig beteiligt! Leitlinien zur Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern

### Die Leitlinien im Überblick

#### Präambel

Die Leitlinien für Bürgerbeteiligung in Braunschweig wurden von Vertreterinnen und Vertretern der Bürgerschaft, der Verwaltung und der Politik erarbeitet. Sie fördern die aktive Gestaltung des Gemeinwesens durch die Braunschweiger Bevölkerung und damit das demokratische Zusammenleben in der Stadt.

Die Leitlinien bilden einen Rahmen für die informelle, nicht gesetzlich geregelte Bürgerbeteiligung. Beteiligungsverfahren zu Projekten der Stadt werden auf dieser Grundlage von der Verwaltung transparent und verlässlich durchgeführt.

Bürgerbeteiligung kann unterschiedlich intensiv gestaltet werden. Sie umfasst zum Beispiel das Einbringen von Ideen, Rückmeldung zu Plänen, Mitgestaltung des Stadtraums und Empfehlungen für politisches Handeln. Abschließende Entscheidungen werden von den Gremien der Stadt Braunschweig getroffen. Auch außerhalb von Beteiligungsverfahren können Bürgerinnen und Bürger Ideen und Anregungen einbringen. Wie die Anwendung der Leitlinien in der Praxis umgesetzt wird, wird in einem Grundsatzkonzept konkret beschrieben.

Der verlässliche Rahmen für Bürgerbeteiligung, der mit diesen Leitlinien umschrieben ist, soll stetig weiterentwickelt werden. Bürgerbeteiligung in Braunschweig soll sich als lernendes System an veränderte Anforderungen und Methoden anpassen. Dazu soll alle fünf Jahre überprüft werden, wie sich Leitlinien und Grundsatzkonzept in der Praxis bewährt haben.

#### 01 Dialog zwischen Bürgerschaft, Politik und Verwaltung

Bürgerbeteiligung eröffnet zusätzlich zu den Wahlen Möglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger, ihre Meinung zu äußern und Interessen einzubringen. Politik, Verwaltung und Bürgerschaft tragen zum Gelingen von Beteiligungsprozessen bei, indem sie sich auf einen Dialog einlassen, bei dem innerhalb des gesetzten Gestaltungsspielraums ergebnisoffen und auf Augenhöhe miteinander geredet wird.

Die Verwaltung ist Ansprechpartnerin für die Bevölkerung und hat eine Mittlerrolle im Verfahren: Sie erläutert die fachliche Umsetzung von politischen Entscheidungen und vermittelt die Ergebnisse des Beteiligungsprozesses an alle Beteiligten

#### 02 Interessensausgleich

Beteiligungsprozesse tragen die unterschiedlichen und manchmal auch gegensätzlichen Blickwinkel, Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten in einem gemeinsamen, zielgerichteten Aushandlungsprozess zusammen. Dieser findet als ergebnisoffener Dialog statt, in dem alle Mitwirkenden gleichberechtigt, respektvoll, offen und transparent miteinander umgehen. Beteiligung soll Verständnis für das Vorhaben und die zu findenden Lösungen wecken. Im Idealfall werden Lösungen gefunden, die von allen Beteiligten mitgetragen werden. Zur Begleitung der Aushandlungsprozesse ist ggf. eine professionelle Moderation nötig, damit alle Meinungen gehört und Kompromisse gefunden werden. Die Umsetzung des fairen Interessenausgleichs erhöht die Qualität und Akzeptanz für das Vorhaben.

#### 03 Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit

Transparenz ist ein wichtiger Grundsatz der Beteiligung in Braunschweig. Informationen zu Strukturen, Vorhaben, Prozessen und Ergebnissen werden methodisch angemessen veröffentlicht. Beteiligungs- und Entscheidungsphasen werden rechtzeitig und zielgruppengerecht bekannt gegeben. Die Ergebnisse von Beteiligungsverfahren sollen Politik und Verwaltung in ihrer Entscheidungsfindung unterstützen. Über den Umgang mit den Ergebnissen von Beteiligungsverfahren muss transparent Auskunft gegeben werden.

78 von 202 in Zusammenstellung

Um möglichst vielen Menschen Gelegenheiten zur Beteiligung zu bieten, erfolgt eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit. Diese informiert frühzeitig über neue Vorhaben, begleitet den Prozess und kommuniziert die Ergebnisse auf verschiedenen Kommunikationskanälen in leicht verständlicher Art und Weise.

#### 04 Ermutigung und Befähigung zur Teilhabe

Bürgerbeteiligung in Braunschweig soll inklusiv sein: Alle Menschen, die in Braunschweig leben, sollen sich beteiligen können.

So vielfältig die Menschen und ihre Lebensverhältnisse in Braunschweig sind, so vielfältig und situationsbezogen muss Beteiligung organisiert sein. Nur so wird sie den verschiedenen Menschen gerecht. Ein guter Beteiligungsprozess arbeitet mit einem Mix an Methoden, der Menschen zur Teilhabe ermutigt und befähigt.

#### 05 Kinder- und Jugendbeteiligung

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen beschränkt sich nicht auf Kinder- und Jugendthemen. Meinung und Mitwirkung der jungen Generation ist in allen Fragen wichtig. Kinder und Jugendliche brauchen eigene Beteiligungsformate. Daher soll bei allen Beteiligungsvorhaben geprüft werden, ob eine ergänzende Kinder- und Jugendbeteiligung notwendig ist.

Finden zum gleichen Thema Beteiligungsverfahren mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen statt, werden die Prozesse miteinander verknüpft.

#### 06 Frühzeitige Information

Informationen zu Vorhaben der Stadt Braunschweig sind frühzeitig und umfassend unter Angabe des vorgesehenen Zeitrahmens, des geplanten Ablaufes, sprachlich und methodisch angemessen anzukündigen. Beteiligung findet zu einem Zeitpunkt statt, zu dem ein Einfluss möglich ist.

#### 07 Initiativrecht und Entscheidung über Bürgerbeteiligung

Rat, Verwaltung, Initiativen oder Bürgerinnen und Bürger können vorschlagen, zu einem Vorhaben der Stadt ein Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Die zentrale Stelle für Bürgerbeteiligung prüft in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachbereich anhand eines Kriterienkataloges den Vorschlag. Zu dieser Bewertung gehört auch eine grobe Schätzung von Kosten, sowie zeitlichen und personellen Ressourcen. Die abschließende Entscheidung über den Vorschlag treffen die Gremien des Rates der Stadt Braunschweig.

#### 08 Umgang mit den Ergebnissen

Schon vor dem Beteiligungsprozess soll festgelegt und klar kommuniziert werden, auf welche Weise die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung in das Vorhaben einfließen. Die Erwartungen und der Rahmen, in dem Bürgerinnen und Bürger sich beteiligen kann, müssen klar benannt werden. Für die Wertschätzung und Akzeptanz des Beteiligungsprozesses ist eine Rückmeldung von Verwaltung und Politik an die Bürgerinnen und Bürger notwendig. Es muss erklärt werden, warum Ergebnisse berücksichtigt wurden oder nicht.

#### 09 Zentrale Stelle

Die Stadt Braunschweig hat eine zentrale Servicestelle für Bürgerbeteiligung. An diese Stelle können sich alle wenden, wenn sie Fragen haben, Informationen benötigen oder ein Beteiligungsverfahren anregen wollen. Die Servicestelle bewertet Anträge und bereitet die Entscheidung vor. Sie erstellt außerdem einen Überblick zu allen laufenden Vorhaben und Beteiligungsprojekten der Verwaltung.

#### 10 Ressourcen

Bürgerbeteiligung benötigt finanzielle, strukturelle, personelle, fachliche und zeitliche Ressourcen. Eine wesentliche Ressource der Bürgerbeteiligung in Braunschweig stellt die zentrale Stelle für Bürgerbeteiligung dar. Sie verfügt über personelle Kapazitäten, die zur Erfüllung ihres Aufgabenspektrums notwendig sind. Auch die Verwaltungseinheiten erhalten angemessene personelle Ressourcen, um die Verfahren vorzubereiten und durchführen zu können. Die finanziellen Mittel für Beteiligungsprozesse sind bereits in der Planungsphase abzuschätzen, zu benennen und zu berücksichtigen.

**Anhang 2: Quoren für die Anregung von Bürgerbeteiligung für die Gesamtstadt und die Stadtbezirke, Stand 31.12.2023**

Betroffene Stadtbezirke	Einwohnerschaft am 14 Jahren absolut (31.12.2023)	Benötigte Zahl von Unterschriften (1% Quorum)
111 Hondelage-Volkmarode	9.296	93
112 Wabe-Schunter-Beberbach	18.243	182
120 Östliches Ringgebiet	24.007	240
130 Mitte	25.434	254
211 Braunschweig-Süd	17.627	176
212 Südstadt-Rautheim-Mascherode	12.069	121
221 Weststadt	20.177	202
222 Südwest	10.786	108
310 Westliches Ringgebiet	31.938	319
321 Lehndorf-Watenbüttel	18.916	189
322 Nördliche Schunter-/Okeraue	10.645	106
330 Nordstadt-Schunteraue	26.580	266
<b>Gesamtstadt</b>	<b>225.718</b>	<b>2.257</b>

Quelle: Stadt Braunschweig, Melderegister, Einwohner am Ort der Hauptwohnung, Stand 31.12.2023



Bilder © Stadt Braunschweig, Daniela Nielsen

**Herausgeber:**

Stadt Braunschweig  
Referat für Stadtentwicklung,  
Statistik, Vorhabenplanung

Reichsstraße 3  
38100 Braunschweig

**Mehr Infos finden Sie hier:**  
[www.mitreden.braunschweig.de](http://www.mitreden.braunschweig.de)

*Betreff:*  
**Änderung der Grundsätze für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 02.05.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.05.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.05.2024	Ö

**Beschluss:**

Die Grundsätze für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig werden ab dem Jahr 2024 geändert und erhalten die als Anlage 1 beigefügte Fassung.

**Sachverhalt:**

Die „Grundsätze für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig“ sehen derzeit vor, dass die Bürgermedaille jährlich an Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger und sonstige Personen sowie Personenvereinigungen, die sich um die Stadt Braunschweig besondere Verdienste erworben haben, verliehen werden kann.

Im Vorfeld der Entscheidung über die Vergabe der Bürgermedaillen für das Jahr 2023 haben Fraktionen im Rat der Stadt Braunschweig den Wunsch geäußert, dass künftig nur noch Personen und keine Personenvereinigungen mehr geehrt werden sollten. In der Anlage 1 sind die erforderlichen Änderungen in den Grundsätzen durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Nach Beschlussfassung des Rates wird die Verwaltung für die Verleihung der Bürgermedaille in 2024 auf die Fraktionen und Gruppen zukommen und darum bitten, ihre Vorschläge zu übersenden. Nach gemeinsamer Erörterung wird die Verwaltung im 2. Halbjahr 2024 hierzu eine Beschlussvorlage einbringen.

Dr. Pollmann

**Anlage/n:**

Anlage 1 - Grundsätze mit den vorgeschlagenen Änderungen  
Anlage 2 - Grundsätze in der derzeitigen Fassung

## **Anlage 1** (Grundsätze mit den vorgeschlagenen Änderungen)

### Grundsätze

#### für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig

#### **1 Stiftung**

Die Bürgermedaille kann jährlich an Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger und sonstige Personen ~~sowie Personenvereinigungen~~, die sich um die Stadt Braunschweig besondere Verdienste erworben haben, verliehen werden.

#### **2 Form der Verleihung**

- 2.1 Die Bürgermedaille ist aus Silber. Sie trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung und die Umschrift „Stadt Braunschweig“ und auf der Rückseite die Inschrift „Bürgermedaille für besondere Verdienste“, den Namen der Empfängerin oder des Empfängers der Bürgermedaille sowie das Jahr der Verleihung.
- 2.2 Über die Verleihung wird eine vom Oberbürgermeister zu unterzeichnende Verleihungsurkunde mit Angabe der Gründe der Verleihung ausgefertigt.
- 2.3 Die Ehrung nimmt der Oberbürgermeister vor.

#### **3 Personenkreis**

- 3.1 Die Bürgermedaille wird an Personen ~~und Personenvereinigungen~~ verliehen, die das allgemeine Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Bildung, Bauwesen, Denkmalpflege, Soziales und Umwelt in besonderer Weise gefördert und der Ehrung vorab zugestimmt haben. Auswärtige, die in besonderer Beziehung zu Braunschweig stehen, können ebenfalls ausgezeichnet werden.
- 3.2 Personen ~~oder Personenvereinigungen~~, die bereits von anderer Stelle für besondere Verdienste einen Orden erhalten haben oder anderweitig geehrt wurden, sollen nicht mit der Bürgermedaille ausgezeichnet werden, sofern die Ordensverleihung oder die Ehrung aus den gleichen Gründen wie eine evtl. Verleihung der Bürgermedaille erfolgt ist.

#### **4 Verfahren**

- 4.1 Vorschlagsberechtigt für je eine Person ~~oder eine Personenvereinigung~~ für die Verleihung sind der Oberbürgermeister sowie die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Braunschweig. Um einen Vorschlag der Fraktionen und Gruppen wirksam in die Entscheidungsfindung einbringen zu können, ist es erforderlich, dass er von

mindestens fünf Ratsmitgliedern unterstützt wird, wobei ein Ratsmitglied jeweils nur einen Vorschlag unterstützen kann. Dabei ist es nicht notwendig, dass alle Unterstützenden der vorschlagenden Fraktion oder Gruppe angehören. Die Verwaltung wird zu Beginn eines jeden Jahres vor dem Start des Verfahrens mit den Fraktionen und Gruppen im Rat klären, wie im jeweiligen Jahr die Verleihung der Bürgermedaille erfolgen soll. Zur Vorbereitung der Entscheidung wird ein Gespräch zwischen der Verwaltung und den Vorsitzenden der Ratsfraktionen und –gruppen geführt.

- 4.2 Die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen sind mit einer schriftlichen Begründung, die inhaltlich auf die besonderen Verdienste der Vorgeschlagenen bzw. des Vorgeschlagenen eingehen muss, an den Oberbürgermeister zu richten. Abschließend ist eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses herbeizuführen.

## **5      Widerruf**

Die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Ziffer 4.2 der Grundsätze ist entsprechend anzuwenden.

## **6      Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum **15. Mai 2024** in Kraft.

## **Anlage 2 (Grundsätze in der derzeitigen Fassung)**

### Grundsätze

#### für die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig

#### **1 Stiftung**

Die Bürgermedaille kann jährlich an Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger und sonstige Personen sowie Personenvereinigungen, die sich um die Stadt Braunschweig besondere Verdienste erworben haben, verliehen werden.

#### **2 Form der Verleihung**

- 2.1 Die Bürgermedaille ist aus Silber. Sie trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen nach den Bestimmungen der Hauptsatzung und die Umschrift „Stadt Braunschweig“ und auf der Rückseite die Inschrift „Bürgermedaille für besondere Verdienste“, den Namen der Empfängerin oder des Empfängers der Bürgermedaille sowie das Jahr der Verleihung.
- 2.2 Über die Verleihung wird eine vom Oberbürgermeister zu unterzeichnende Verleihungsurkunde mit Angabe der Gründe der Verleihung ausgefertigt.
- 2.3 Die Ehrung nimmt der Oberbürgermeister vor.

#### **3 Personenkreis**

- 3.1 Die Bürgermedaille wird an Personen und Personenvereinigungen verliehen, die das allgemeine Wohl der Bürgerinnen und Bürger der Stadt, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Bildung, Bauwesen, Denkmalpflege, Soziales und Umwelt in besonderer Weise gefördert und der Ehrung vorab zugestimmt haben. Auswärtige, die in besonderer Beziehung zu Braunschweig stehen, können ebenfalls ausgezeichnet werden.
- 3.2 Personen oder Personenvereinigungen, die bereits von anderer Stelle für besondere Verdienste einen Orden erhalten haben oder anderweitig geehrt wurden, sollen nicht mit der Bürgermedaille ausgezeichnet werden, sofern die Ordensverleihung oder die Ehrung aus den gleichen Gründen wie eine evtl. Verleihung der Bürgermedaille erfolgt ist.

#### **4 Verfahren**

- 4.1 Vorschlagsberechtigt für je eine Person oder eine Personenvereinigung für die Verleihung sind der Oberbürgermeister sowie die Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Braunschweig. Um einen Vorschlag der Fraktionen und Gruppen wirksam in die Entscheidungsfindung einbringen zu können, ist es erforderlich, dass er von

mindestens fünf Ratsmitgliedern unterstützt wird, wobei ein Ratsmitglied jeweils nur einen Vorschlag unterstützen kann. Dabei ist es nicht notwendig, dass alle Unterstützenden der vorschlagenden Fraktion oder Gruppe angehören. Die Verwaltung wird zu Beginn eines jeden Jahres vor dem Start des Verfahrens mit den Fraktionen und Gruppen im Rat klären, wie im jeweiligen Jahr die Verleihung der Bürgermedaille erfolgen soll. Zur Vorbereitung der Entscheidung wird ein Gespräch zwischen der Verwaltung und den Vorsitzenden der Ratsfraktionen und –gruppen geführt.

- 4.2 Die Vorschläge der Fraktionen und Gruppen sind mit einer schriftlichen Begründung, die inhaltlich auf die besonderen Verdienste der Vorgeschlagenen bzw. des Vorgeschlagenen eingehen muss, an den Oberbürgermeister zu richten. Abschließend ist eine Entscheidung des Verwaltungsausschusses herbeizuführen.

## **5      Widerruf**

Die Verleihung der Bürgermedaille kann wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden. Ziffer 4.2 der Grundsätze ist entsprechend anzuwenden.

## **6      Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 17.05.2023 in Kraft.

Betreff:

**Neufassung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig**

Organisationseinheit:

Dezernat II  
32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit

Datum:

18.03.2024

Beratungsfolge

Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung  
(Vorberatung)

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

24.04.2024

07.05.2024

14.05.2024

Status

Ö

N

Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig wird beschlossen.“

**Begründung:**

Die am 20. Juni 2017 vom Rat der Stadt beschlossene Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig (SOG-VO) hat sich in der praktischen Anwendung bewährt.

Am 27. Juni 2023 hat der Rat der Stadt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Park- und Grünanlagen der Stadt Braunschweig (Park- und Grünanlagensatzung - Vorlage 23-21521) beschlossen. In diese wurden einige Regelungen der SOG-VO übernommen und teilweise modifiziert. Zur Vermeidung von Doppelregelungen wird die SOG-VO redaktionell angepasst.

Zur besseren Lesbarkeit wird keine Änderungsverordnung, sondern eine Neufassung zur Beschlussfassung vorgelegt (Anlage 1). In der Anlage 2 ist eine Synopse beigefügt.

Ermächtigungsgrundlage

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) wurde am 24. Mai 2019 durch das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) ersetzt. Die Ermächtigungsgrundlage für die Verordnung ist dabei inhaltlich unverändert geblieben, siehe § 55 NPOG.

Zuständigkeit des Rates

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziff. 5 NKomVG.

Dr. Pollmann

**Anlage/n:**

- 1) Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig
- 2) Synopse der bisherigen Fassung und der Neufassung der Verordnung

**Verordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
sowie zum Schutz vor Lärm  
in der Stadt Braunschweig**

vom 14. Mai 2024

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) und § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) vom 10. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 562) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. Mai 2024 für das Gebiet der Stadt Braunschweig folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung sind:

a) Öffentliche Straßen:

alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fahrradstraßen, Fußgänger- und Verkaufszonen, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Straßen gehören Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie die Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen:

diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen

c) Park- und Grünanlagen:

Park und Grünanlagen im Sinne der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Park- und Grünanlagen der Stadt Braunschweig (Park- und Grünanlagensatzung)

d) Sonstige Grünflächen:

alle der Allgemeinheit zugänglichen Grünflächen und -streifen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die nicht unter Buchstabe c fallen.

**§ 2**

**Sauberkeit**

Das von der Stadt Braunschweig nicht genehmigte Plakatieren, sofern es von öffentlichen Straßen, Park- und Grünanlagen und sonstigen Grünflächen aus sichtbar ist, sowie das Bekleben, Bemalen, Beschreiben, Beschmieren und Besprühen von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Abfall- und Wertstoffbehältern, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräten, Hinweisschildern und dergleichen ist verboten. Die Bestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung bezüglich Werbeanlagen sowie des Niedersächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

### § 3 Schutz der Grünflächen

Auf sonstigen Grünflächen ist es untersagt,

- a) Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger außerhalb dafür ausgewiesener Flächen abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren,
- b) diese mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren, es sei denn, dies ist ausdrücklich zugelassen,
- c) zu Zelten,
- d) offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten.

### § 4 Ruhestörender Lärm

- (1) Ruhezeiten sind
 

a) Sonn- und Feiertage	gänztägig (Sonn- und Feiertagsruhe)
b) an Werktagen die Zeiten von	13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe) 20:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe).
  
- (2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind Arbeiten im Freien mit Geräten und Maschinen nach dem Anhang der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) (wie Rasenmäher, Heckenscheren, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer, etc.) sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten.
  
- (3) Neben dem unter Absatz 2 genannten Verbot ist zusätzlich in den Zeiten von 07:00 bis 09:00 Uhr sowie von 17:00 bis 20:00 Uhr der Betrieb von:
  - Freischneidern
  - Laubbläsern
  - Laubsammlern
  - Grastrimmern/Graskantenschneidern
 verboten, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S.1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.
  
- (4) Die Verbote der Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn der Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. § 7 Absatz 2 Sätze 3 und 4 der 32. BImSchV bleiben von dieser Verordnung unberührt.
  
- (5) Das Verbot gemäß Absatz 1 b) bezüglich der Mittagsruhe gilt nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gilt das Verbot nicht für die Aufgabenerfüllung durch städtische Bedienstete im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge.

## § 5 Hausnummern

- (1) Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Braunschweig festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch für eine Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.
- (2) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit einer eigenen Hausnummer zu bezeichnen. Es können verschiedene Hauseingänge eines Gebäudes mit separaten Hausnummern versehen werden, sofern dies erforderlich ist.
- (3) Eine Hausnummer besteht aus arabischen Ziffern und wird bei Bedarf um lateinische Buchstaben ergänzt. Es dürfen keine Doppelhausnummern (z. B. 2-5, 1/3 etc.) festgelegt werden. Noch bestehende Hausnummern dieser Art werden von der Stadt Braunschweig in einfache Hausnummern umnummeriert.
- (4) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sichtbar und lesbar sein. Als Hausnummern sind wetterbeständige, leicht erkennbare Schilder oder Zeichen zu verwenden (z.B. Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik bzw. Metallziffern). Die Hausnummer muss sich farblich vom Hintergrund abheben und sollte bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- (5) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:
  - a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang an der Hauswand,
  - b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,
  - c) wenn bei noch bestehenden Nummerierungen der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.
- (6) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Gleiches gilt für Grundstücke, auf denen sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.
- (7) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

## § 6 Hunde

- (1) Hundeführerinnen und Hundeführer sind verpflichtet, Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Straßen und auf sonstigen Grünflächen unverzüglich zu beseitigen, welche durch die von ihnen geführten Hunde verursacht wurden. Dies gilt insbesondere auch auf allen Wegen und Flächen, die vornehmlich den Fußgängern und/oder Radfahrern vorbehalten sind. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.
- (2) Die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) bleiben unberührt.

## § 7 Füttern von Tauben

Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im gesamten Stadtgebiet auf öffentlichen Straßen, in Park- und Grünanlagen und sonstigen Grünflächen verboten.

## § 8 Baden

- (1) Das Baden ist untersagt,
  - a) in der Oker,
  - b) in den mit der Oker im Zusammenhang stehenden Gewässern,
- (2) Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Gewässer, die durch die Stadt Braunschweig freigegeben werden.

## § 9 Zerstörung von Eisflächen

- (1) Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts oder zur Sicherung der Löschwasserversorgung oder Eisrettung zerstört werden. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Rechte zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- (2) Die Feuerwehr darf auch zu Ausbildungs- und Übungszwecken Eisflächen zerstören. Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 Satz 2 bleibt davon unberührt.

## § 10 Schneeüberhänge und Eiszapfen

Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen, in Park- und Grünanlagen oder sonstigen Grünflächen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer beseitigt werden.

## § 11

## Herkulesstaude und Beifußblättriges Traubenkraut

- (1) Der Anbau, das Ansiedeln oder die Verbreitung der Herkulesstaude (*Heracleum mantegazzianum*) und des Beifußblättrigen Traubenkrauts (*Ambrosia artemisiifolia*) in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau sowie in Gärten, Park- und Grünanlagen ist untersagt.
- (2) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Ausbreitung vorhandener Herkulesstauden und des Beifußblättrigen Traubenkrauts zu verhindern.
- (3) Die Stadt Braunschweig kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die vorhandenen Herkulesstauden oder das vorhandene Beifußblättrige Traubenkraut zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## § 12

## Ausnahmeerlaubnisse

Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 - 11 können im Einzelfall von der Stadt Braunschweig zugelassen werden.

## § 13

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 2 plakatiert oder Plakatanschläge veranlasst oder Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Abfall- u. Wertstoffbehälter, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräte, Hinweisschilder und dergleichen bemalt, beklebt, beschriftet, beschmiert oder besprüht,
  2. entgegen § 3 auf sonstigen Grünflächen Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abstellt, reinigt oder repariert oder mit Kraftfahrzeugen fährt, zeltet oder offenes Feuer entzündet oder unterhält,
  3. entgegen § 5 Hausnummern nicht wie in den Abs. 1 – 7 vorgeschrieben anbringt,
  4. entgegen § 6 die von mitgeführten Hunden verursachte Kotverunreinigung auf öffentlichen Straßen und sonstigen Grünflächen nicht unverzüglich beseitigt,
  5. entgegen § 7 wilde Tauben auf öffentlichen Straßen, in Park- und Grünanlagen oder in sonstigen Grünflächen füttert,
  6. entgegen § 8 in der Oker oder in den mit der Oker im Zusammenhang stehenden Gewässern, die nicht von der Stadt Braunschweig zum Baden freigegeben sind, badet,
  7. entgegen § 9 die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, außer in den dort genannten Fällen zerstört oder es nach Zerstörung der Eisdecke versäumt, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen,
  8. entgegen § 10 es als Eigentümer des Gebäudes versäumt unverzüglich Schneeüberhänge oder Eiszapfen, durch die Verkehrsteilnehmer auf der Straße, in Park- und Grünanlagen oder in sonstigen Grünflächen gefährdet werden können, zu beseitigen,
  9. entgegen § 11 die Herkulesstaude oder das Beifußblättrige Traubenkraut anbaut, ansiedelt, verbreitet, deren Ausbreitung nicht verhindert oder einer entsprechenden Verfügung der Stadt Braunschweig, diese Pflanzen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 NLärmSchG handelt, wer entgegen § 4 während der Ruhezeiten nach § 4 Absatz 1, die in den Absätzen 2 und 3 aufgezählten Arbeiten im Freien verrichtet ohne dazu berechtigt zu sein. Die vorrangigen Regelungen der 32. BImSchV bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14  
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Braunschweig in Kraft.
- (2) Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig vom 20. Juni 2017 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 29. Juni 2017, Seite 31) in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 6. Februar 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 16. Februar 2018, Seite 15) tritt gleichzeitig außer Kraft.

§ 15  
Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Braunschweig, den ... *[Zeitpunkt der Unterzeichnung]*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Pollmann  
Stadtrat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ... *[Zeitpunkt der Unterzeichnung]*

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Pollmann  
Stadtrat

<p><b>Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig vom 20. Juni 2017 in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 16. Februar 2018</b></p>	<p><b>Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zum Schutz vor Lärm in der Stadt Braunschweig vom 14. Mai 2024</b></p>
<p>Aufgrund des §§ 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) und § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Juni 2017 für das Gebiet der Stadt Braunschweig folgende Verordnung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des §§ 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) und § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. Mai 2024 für das Gebiet der Stadt Braunschweig folgende Verordnung erlassen:</p>
<p><b>§ 1</b> Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <p>a) Öffentliche Straßen: alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fahrradstraßen, Fußgänger- und Verkaufszonen, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Straßen gehören Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie die Verkehrsinseln und Grünstreifen;</p> <p>b) Fahrbahnen: diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;</p> <p>c) Assistenzhunde: Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen ausgebildet sind und diese begleiten. Das sind insbesondere Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen.</p>	<p><b>§ 1</b> Begriffsbestimmungen</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <p>a) Öffentliche Straßen: alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Tunnel, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fahrradstraßen, Fußgänger- und Verkaufszonen, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Treppen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Straßen gehören Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie die Verkehrsinseln und Grünstreifen;</p> <p>b) Fahrbahnen: diejenigen Teile der Straße, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;</p>

<p>(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglichen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Alleen,</li> <li>b) Friedhöfe und Gedenkstätten,</li> <li>c) Festplätze,</li> <li>d) Park- und Grünanlagen (gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen),</li> <li>e) Grünflächen und -streifen (die nicht Bestandteil der öffentlichen Straßen sind)</li> <li>f) Kinderspiel-, Jugend- und Bolzplätze.</li> </ul>	<p>c) Park- und Grünanlagen: Park und Grünanlagen im Sinne der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Park- und Grünanlagen der Stadt Braunschweig (Park- und Grünanlagensatzung)</p> <p>d) Sonstige Grünflächen: alle der Allgemeinheit zugänglichen Grünflächen und -streifen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, die nicht unter Buchstabe c fallen.</p>
<p>§ 2 Sauberkeit</p> <p>Das von der Stadt Braunschweig nicht genehmigte Plakatieren, sofern es von öffentlichen Straßen oder Anlagen aus sichtbar ist, sowie das Bekleben, Bemalen, Beschreiben, Beschmieren und Besprühen von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Abfall- und Wertstoffbehältern, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräten, Hinweisschildern und dergleichen ist verboten.</p> <p>Die Bestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung bezüglich Werbeanlagen sowie des Niedersächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>§ 2 Sauberkeit</p> <p>Das von der Stadt Braunschweig nicht genehmigte Plakatieren, sofern es von öffentlichen Straßen, Park- und Grünanlagen und sonstigen Grünflächen aus sichtbar ist, sowie das Bekleben, Bemalen, Beschreiben, Beschmieren und Besprühen von Gebäuden, Denkmälern, Mauern, Einfriedungen, Toren, Straßen, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Brunnen, Bäumen, Leitungsmasten, Abfall- und Wertstoffbehältern, Fahrgastwartehäuschen, Blumenkästen, Spielgeräten, Hinweisschildern und dergleichen ist verboten.</p> <p>Die Bestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung bezüglich Werbeanlagen sowie des Niedersächsischen Straßengesetzes bleiben unberührt</p>

<p>§ 3 Schutz der öffentlichen Anlagen</p> <p>(1) In den öffentlichen Anlagen ist es untersagt,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger außerhalb dafür ausgewiesener Flächen abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren,</li><li>b) Diese mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren, es sei denn, dies ist ausdrücklich zugelassen,</li><li>c) zu Zelten,</li><li>d) offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten.</li></ul> <p>(2) Ausgenommen von dem Verbot zu Abs. 1 d) ist das Grillen in Park- und Grünanlagen. Das Grillen in Park- und Grünanlagen ist bei Brandgefahr aufgrund langanhaltender Trockenheit untersagt.</p> <p>Darüber hinaus ist beim Grillen in Park- und Grünanlagen</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) ausschließlich Gas bzw. Grillkohle in feuerfesten Grillgeräten zu verwenden und</li><li>b) die Grillkohle sowie der übrige Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.</li></ul> <p>(3) Auf städtischen Kinderspiel-, Jugend- und Bolzplätzen ist es verboten zu rauchen oder alkoholische Getränke zu konsumieren. Auf den historischen Friedhöfen „Reformierter Friedhof“, „St.-Petri-Friedhof“, „Ehemaliger Friedhof der St.-Martini-Gemeinde“, „St.-Ulrici-Brüdern-Friedhof“ und „St.-Nicolai-Friedhof“ (siehe die als Bestandteil dieser Verordnung beigefügten Anlagen Karten j-n) ist es verboten alkoholische Getränke zu konsumieren.</p>	<p>§ 3 Schutz der Grünflächen</p> <p>Auf sonstigen Grünflächen ist es untersagt,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger außerhalb dafür ausgewiesener Flächen abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren,</li><li>b) diese mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren, es sei denn, dies ist ausdrücklich zugelassen,</li><li>c) zu Zelten,</li><li>d) offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten.</li></ul>
---	---

<p>§ 4 Ruhestörender Lärm</p> <p>(1) Ruhezeiten sind</p> <p>a) Sonn- und Feiertage</p> <p>ganztägig (Sonn- und Feiertagsruhe)</p> <p>b) an Werktagen die Zeiten von</p> <p>13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)</p> <p>20:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe).</p> <p>(2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind Arbeiten im Freien mit Geräten und Maschinen nach dem Anhang der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) (wie Rasenmäher, Heckenscheren, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer, etc.) sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten.</p> <p>a) der Betrieb von motorbetr</p> <p>(3) Neben dem unter Absatz 2 genannten Verbot ist zusätzlich in den Zeiten von 07:00 bis 09:00 Uhr sowie von 17:00 bis 20:00 Uhr der Betrieb von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Freischneidern</li> <li>- Laubbläsern</li> <li>- Laubsammlern</li> <li>- Grastrimmern/Graskantenschneidern</li> </ul> <p>verboten, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S.1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.</p>	<p>§ 4 Ruhestörender Lärm (unverändert)</p> <p>(1) Ruhezeiten sind</p> <p>a) Sonn- und Feiertage</p> <p>ganztägig (Sonn- und Feiertagsruhe)</p> <p>b) an Werktagen die Zeiten von</p> <p>13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)</p> <p>20:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe).</p> <p>(2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind Arbeiten im Freien mit Geräten und Maschinen nach dem Anhang der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) (wie Rasenmäher, Heckenscheren, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer, etc.) sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten.</p> <p>a) der Betrieb von motorbetr</p> <p>(3) Neben dem unter Absatz 2 genannten Verbot ist zusätzlich in den Zeiten von 07:00 bis 09:00 Uhr sowie von 17:00 bis 20:00 Uhr der Betrieb von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Freischneidern</li> <li>- Laubbläsern</li> <li>- Laubsammlern</li> <li>- Grastrimmern/Graskantenschneidern</li> </ul> <p>verboten, es sei denn, dass für die Geräte und Maschinen das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S.1) vergeben worden ist und sie mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.</p>
--	--

<p>(4) Die Verbote der Absätze 2 und 3 gelten nicht, der wenn Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. § 7 Absatz 2 Sätze 3 und 4 der 32. BImSchV bleiben von dieser Verordnung unberührt.</p> <p>(5) Das Verbot gemäß Absatz 1 b) bezüglich der Mittagsruhe gilt nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gilt das Verbot nicht für die Aufgabenerfüllung durch städtische Bedienstete im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge.</p>	<p>(4) Die Verbote der Absätze 2 und 3 gelten nicht, der wenn Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. § 7 Absatz 2 Sätze 3 und 4 der 32. BImSchV bleiben von dieser Verordnung unberührt.</p> <p>(5) Das Verbot gemäß Absatz 1 b) bezüglich der Mittagsruhe gilt nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art. Ebenso gilt das Verbot nicht für die Aufgabenerfüllung durch städtische Bedienstete im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge.</p>
<p>§ 5 Hausnummern</p> <p>(1) Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Braunschweig festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch für eine Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.</p> <p>(2) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit einer eigenen Hausnummer zu bezeichnen. Es können verschiedene Hauseingänge eines Gebäudes mit separaten Hausnummern versehen werden, sofern dies erforderlich ist.</p> <p>(3) Eine Hausnummer besteht aus arabischen Ziffern und wird bei Bedarf um lateinische Buchstaben ergänzt. Es dürfen keine Doppelhausnummern (z. B. 2-5, 1/3 etc.) festgelegt werden. Noch bestehende Hausnummern dieser Art werden von der Stadt Braunschweig in einfache Hausnummern umnummeriert.</p>	<p>§ 5 (unverändert) Hausnummern</p> <p>(1) Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Braunschweig festgesetzten Hausnummer zu versehen. Dies gilt auch für eine Umnummerierung. Die Hausnummer hat der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte auf seine Kosten zu beschaffen und anzubringen sowie zu erhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.</p> <p>(2) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit einer eigenen Hausnummer zu bezeichnen. Es können verschiedene Hauseingänge eines Gebäudes mit separaten Hausnummern versehen werden, sofern dies erforderlich ist.</p> <p>(3) Eine Hausnummer besteht aus arabischen Ziffern und wird bei Bedarf um lateinische Buchstaben ergänzt. Es dürfen keine Doppelhausnummern (z. B. 2-5, 1/3 etc.) festgelegt werden. Noch bestehende Hausnummern dieser Art werden von der Stadt Braunschweig in einfache Hausnummern umnummeriert.</p>

(4) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sichtbar und lesbar sein. Als Hausnummern sind wetterbeständige, leicht erkennbare Schilder oder Zeichen zu verwenden.  
(z.B. Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik bzw. Metallziffern). Die Hausnummer muss sich farblich vom Hintergrund abheben und sollte bei Dunkelheit beleuchtet sein.

(5) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:

a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang an der Hauswand,

b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,

c) wenn bei noch bestehenden Nummerierungen der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.

(6) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Gleiches gilt für Grundstücke, auf denen sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.

(7) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

(4) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmittle der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, deutlich sichtbar und lesbar sein. Als Hausnummern sind wetterbeständige, leicht erkennbare Schilder oder Zeichen zu verwenden.  
(z.B. Hausnummernleuchten, reflektierende Schilder, Keramik bzw. Metallziffern). Die Hausnummer muss sich farblich vom Hintergrund abheben und sollte bei Dunkelheit beleuchtet sein.

(5) Die Hausnummer ist wie folgt anzubringen:

a) wenn der Hauseingang an der Frontseite liegt, neben oder über dem Hauseingang an der Hauswand,

b) wenn der Hauseingang an der Seite oder Rückseite des Gebäudes liegt, an der der Straße zugewandten dem Hauseingang nächstliegenden Gebäudeecke,

c) wenn bei noch bestehenden Nummerierungen der Hauseingang bei Eckgrundstücken an einer anderen als der bestimmungsmäßigen Straße liegt, an der Gebäudeecke der bestimmungsmäßigen Straße, die dem Hauseingang am nächsten liegt.

(6) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt unterschiedliche Hausnummern vergeben werden, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an dem Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zusätzlich ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen. Gleiches gilt für Grundstücke, auf denen sich mehrere mit unterschiedlichen Hausnummern bezeichnete Gebäude befinden die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind.

(7) Wenn für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Die alte Nummer ist mit roter Farbe so zu durchkreuzen, dass sie noch zu lesen ist.

<p>§ 6 Hunde</p> <p>(1) In folgenden öffentlichen Anlagen (als Bestandteil der Verordnung beigefügte Karten a –h) dürfen Hunde nur an der Leine mitgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bürgerpark – vom Lessingplatz bis Friedrich-Kreiß-Weg – sowie Kreißberg</li> <li>b) Inselwallpark</li> <li>c) Löwenwall</li> <li>d) Prinz-Albrecht-Park ohne Franzsesches Feld/Nußberg</li> <li>e) Richmond-Park – Ostteil</li> <li>f) Museumspark</li> <li>g) Theaterpark</li> <li>h) Viewegs Garten</li> </ul> <p>(2) Städtische Kinderspiel-, Jugend- und Bolzplätze sowie andere durch entsprechende Hinweisschilder (siehe die als Bestandteil dieser Verordnung beigefügte Anlage p) zum Spielen und Liegen ausgewiesene Flächen in öffentlichen Anlagen, der Schul- und Bürgergarten, die historischen Friedhöfe „St.-Petri-Friedhof“, „Ehemaliger Friedhof der St.-Martini-Gemeinde“, „St.-Ulrici-Brüdern-Friedhof“ und „St.-Nicolai-Friedhof“ sowie in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September die Liegewiesen und Sandbereiche im Heidbergpark (siehe die als Bestandteil dieser Verordnung beigefügten Anlagen Karten i und k-o) dürfen mit Hunden nicht betreten werden</p> <p>(3) Hundeführerinnen und Hundeführer sind verpflichtet, Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unverzüglich zu beseitigen, welche durch die von ihnen geführten Hunde verursacht wurden. Dies gilt insbesondere auch auf allen Wegen und Flächen, die vornehmlich den Fußgängern und/oder Radfahrern vorbehalten sind. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, soweit es sich um Assistenzhunde handelt.</p> <p>(5) Die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) sowie der Satzung über die Benutzung der städtischen Friedhöfe in der Stadt Braunschweig (Friedhofsordnung) bleiben unberührt.</p>	<p>§ 6 Hunde</p> <p>(1) Hundeführerinnen und Hundeführer sind verpflichtet, Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unverzüglich zu beseitigen, welche durch die von ihnen geführten Hunde verursacht wurden. Dies gilt insbesondere auch auf allen Wegen und Flächen, die vornehmlich den Fußgängern und/oder Radfahrern vorbehalten sind. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.</p> <p>(2) Die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) bleiben unberührt.</p>
---	--

<p>§ 7 Füttern von Tauben</p> <p>Das Füttern von wild lebenden Tauben ist im gesamten Stadtgebiet auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten.</p>	<p>§ 7 Füttern von Tauben</p> <p>Das Füttern von wildlebenden Tauben ist im gesamten Stadtgebiet auf öffentlichen Straßen, in Park- und Grünanlagen und sonstigen Grünflächen verboten.</p>
<p>§ 8 Baden</p> <p>(1) Das Baden ist untersagt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in der Oker,</li> <li>b) in den mit der Oker im Zusammenhang stehenden Gewässern,</li> <li>c) in den in öffentlichen Anlagen befindlichen Gewässern.</li> </ol> <p>(2) Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Gewässer, die durch die Stadt Braunschweig freigegeben werden.</p>	<p>§ 8 (unverändert) Baden</p> <p>(1) Das Baden ist untersagt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in der Oker,</li> <li>b) in den mit der Oker im Zusammenhang stehenden Gewässern.</li> </ol> <p>(2) Ausgenommen von diesem Verbot sind diejenigen Gewässer, die durch die Stadt Braunschweig freigegeben werden.</p>
<p>§ 9 Zerstörung von Eisflächen</p> <p>(1) Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts oder zur Sicherung der Löschwasserversorgung oder Eisrettung zerstört werden. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Rechte zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.</p> <p>(2) Die Feuerwehr darf auch zu Ausbildungs- und Übungszwecken Eisflächen zerstören. Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 Satz 2 bleibt davon unberührt.</p>	<p>§ 9 (unverändert) Zerstörung von Eisflächen</p> <p>(1) Die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, darf nur zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts oder zur Sicherung der Löschwasserversorgung oder Eisrettung zerstört werden. Wer die Eisdecke in Ausübung dieser Rechte zerstört, ist verpflichtet, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen.</p> <p>(2) Die Feuerwehr darf auch zu Ausbildungs- und Übungszwecken Eisflächen zerstören. Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 Satz 2 bleibt davon unberührt.</p>
<p>§ 10 Schneeüberhänge und Eiszapfen</p> <p>Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer beseitigt werden.</p>	<p>§ 10 Schneeüberhänge und Eiszapfen</p> <p>Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf öffentlichen Straßen, in Park- und Grünanlagen oder sonstigen Grünflächen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer beseitigt werden.</p>
<p>§ 11 Herkulesstaude und Beifußblättriges Traubenkraut</p> <p>(1) Der Anbau, das Ansiedeln oder die Verbreitung der Herkulesstaude (<i>Heracleum mantegazzianum</i>) und des Beifußblättrigen Traubenkrauts (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>) in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau sowie in Gärten, Park- und Grünanlagen ist untersagt.</p>	<p>§ 11 (unverändert) Herkulesstaude und Beifußblättriges Traubenkraut</p> <p>(1) Der Anbau, das Ansiedeln oder die Verbreitung der Herkulesstaude (<i>Heracleum mantegazzianum</i>) und des Beifußblättrigen Traubenkrauts (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>) in der Land- und Forstwirtschaft, im Erwerbsgartenbau sowie in Gärten, Park- und Grünanlagen ist untersagt.</p>

<p>(2) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Ausbreitung vorhandener Herkulesstauden und des Beifußblättrigen Traubenkrauts zu verhindern.</p> <p>(3) Die Stadt Braunschweig kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die vorhandenen Herkulesstauden oder das vorhandene Beifußblättrige Traubenkraut zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p>	<p>(2) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Ausbreitung vorhandener Herkulesstauden und des Beifußblättrigen Traubenkrauts zu verhindern.</p> <p>(3) Die Stadt Braunschweig kann von dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Grundstücken verlangen, die vorhandenen Herkulesstauden oder das vorhandene Beifußblättrige Traubenkraut zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.</p>
<p>§ 12 Ausnahmeerlaubnisse</p> <p>Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 - 11 können im Einzelfall von der Stadt Braunschweig zugelassen werden.</p>	<p>§ 12 Ausnahmeerlaubnisse (unverändert)</p> <p>Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 - 11 können im Einzelfall von der Stadt Braunschweig zugelassen werden.</p>
<p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 2 plakatiert oder Plakatanschläge veranlasst oder Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Abfall- u. Wertstoffbehälter, Fahrgastwarte Häuschen, Blumenkästen, Spielgeräte, Hinweisschilder und dergleichen bemalt, beklebt, beschriftet, beschmiert oder besprüht,</li> <li>2. entgegen § 3 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abstellt, reinigt oder repariert oder mit Kraftfahrzeugen fährt, zeltet oder offenes Feuer entzündet oder unterhält,</li> <li>3. entgegen § 3 Abs. 2 bei langanhaltender Trockenheit in Park- und Grünanlagen grillt, nicht ausschließlich Gas oder Grillkohle in feuerfesten Grillgeräten verwendet oder Grillkohle und den übrigen Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgt,</li> </ol>	<p>§ 13 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 2 plakatiert oder Plakatanschläge veranlasst oder Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Abfall- u. Wertstoffbehälter, Fahrgastwarte Häuschen, Blumenkästen, Spielgeräte, Hinweisschilder und dergleichen bemalt, beklebt, beschriftet, beschmiert oder besprüht,</li> <li>2. entgegen § 3 auf sonstigen Grünflächen Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und Anhänger abstellt, reinigt oder repariert oder mit Kraftfahrzeugen fährt, zeltet oder offenes Feuer entzündet oder unterhält,</li> </ol>

4. entgegen § 3 Abs. 3 auf städtischen Kinderspiel-, Jugend- oder Bolzplätzen raucht oder dort oder auf den in § 3 Abs. 3 genannten historischen Friedhöfen alkoholische Getränke konsumiert,

5. entgegen § 5 Hausnummern nicht wie in den Abs. 1 – 8 vorgeschrieben anbringt,

6. entgegen § 6 in den unter a – h) aufgezählten Anlagen Hunde nicht an der Leine führt oder städtische Kinderspiel-, Jugend- oder Bolzplätze sowie durch entsprechende Kennzeichnung ausgewiesene Flächen zum Spielen und Liegen in öffentlichen Anlagen, den Schul- und Bürgergarten, die historischen Friedhöfe „St.-Petri-Friedhof“, „Ehemaliger Friedhof der St.-Martini-Gemeinde“, „St.-Ulrici-Brüdern-Friedhof“, „St.-Nicolai-Friedhof“ oder die Liegewiesen und Sandbereiche im Heidbergpark in der Zeit vom 1. Mai bis zum 30. September mit Hunden betritt oder die von mitgeführten Hunden verursachte Kotverunreinigung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht unverzüglich beseitigt,

7. entgegen § 7 wild lebende Tauben auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen füttert,

8. entgegen § 8 in der Oker, in den mit der Oker im Zusammenhang stehenden Gewässern oder in den in öffentlichen Anlagen befindlichen Gewässern, die nicht von der Stadt Braunschweig zum Baden freigegeben sind, badet,

9. entgegen § 9 die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, außer in den dort genannten Fällen zerstört oder es nach Zerstörung der Eisdecke versäumt, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen,

10. entgegen § 10 es als Eigentümer des Gebäudes versäumt unverzüglich Schneeüberhänge oder Eiszapfen, durch die Verkehrsteilnehmer auf der Straße oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, zu beseitigen,

3. entgegen § 5 Hausnummern nicht wie in den Abs. 1 – 7 vorgeschrieben anbringt,

4. entgegen § 6 die von mitgeführten Hunden verursachte Kotverunreinigung auf öffentlichen Straßen und sonstigen Grünflächen nicht unverzüglich beseitigt,

5. entgegen § 7 wildlebende Tauben auf öffentlichen Straßen, in Park- und Grünanlagen oder in sonstigen Grünflächen füttert,

6. entgegen § 8 in der Oker oder in den mit der Oker im Zusammenhang stehenden Gewässern, die nicht von der Stadt Braunschweig zum Baden freigegeben sind, badet,

7. entgegen § 9 die Eisdecke von Gewässern, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, außer in den dort genannten Fällen zerstört oder es nach Zerstörung der Eisdecke versäumt, die Gefahrenstelle deutlich sichtbar zu kennzeichnen,

8. entgegen § 10 es als Eigentümer des Gebäudes versäumt unverzüglich Schneeüberhänge oder Eiszapfen, durch die Verkehrsteilnehmer auf der Straße, in Park- und Grünanlagen oder in sonstigen Grünflächen gefährdet werden können zu beseitigen,

<p>11. entgegen § 11 die Herkulesstaude oder das Beifußblättrige Traubenkraut anbaut, ansiedelt, verbreitet, deren Ausbreitung nicht verhindert oder einer entsprechenden Verfügung der Stadt Braunschweig, diese Pflanzen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, nicht nachkommt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 NLärmSchG handelt, wer entgegen § 4 während der Ruhezeiten nach § 4 Absatz 1, die in den Absätzen 2 und 3 aufgezählten Arbeiten im Freien verrichtet ohne dazu berechtigt zu sein. Die vorrangigen Regelungen der 32. BImSchV bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p> <p>(4) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.</p>	<p>9. entgegen §11 die Herkulesstaude oder das Beifußblättrige Traubenkraut anbaut, ansiedelt, verbreitet, deren Ausbreitung nicht verhindert oder einer Entsprechenden Verfügung der Stadt Braunschweig, diese Pflanzen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen, nicht nachkommt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 NLärmSchG handelt, wer entgegen § 3 während der Ruhezeiten nach § 4 Absatz 1, die in den Absätzen 2 und 3 aufgezählten Arbeiten im Freien verrichtet ohne dazu berechtigt zu sein. Die vorrangigen Regelungen der 32. BImSchV bleiben hiervon unberührt.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p> <p>(4) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 2 können gemäß § 3 Abs. 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.</p>
<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft. Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Braunschweig vom 25. Februar 2003 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 14. März 2003 S. 29) tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft. Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Stadt Braunschweig vom 20. Juni 2017 in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung vom 6. Februar 2018 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 5 vom 6. Februar 2018 S. 15) tritt gleichzeitig außer Kraft.</p>
<p>§ 15 Geltungsdauer</p> <p>Diese Verordnung tritt 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.</p> <p>Braunschweig, den 20. Juni 2017</p>	<p>§ 15 Geltungsdauer</p> <p>Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.</p> <p>Braunschweig, den ... [Zeitpunkt der Unterzeichnung]</p>
<p>Stadt Braunschweig i. V. Ruppert Stadtrat</p>	<p>Stadt Braunschweig i. V. Dr. Pollmann Stadtrat</p>

*Betreff:*  
**Berufung von 4 Stellvertretenden Ortsbrandmeistern**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 12.04.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel (Anhörung)	17.04.2024	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 130 Mitte (Anhörung)	23.04.2024	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (Anhörung)	23.04.2024	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.05.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.05.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.05.2024	Ö

**Beschluss:**

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

lfd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Lehdorf	Stellv. Ortsbrandmeister	Pape, Michael
2	Innenstadt	Stellv. Ortsbrandmeister	Lemmer, Kilian
3	Ölper	Stellv. Ortsbrandmeister	Dittmer, Marco
4	Rühme	Stellv. Ortsbrandmeister	Dr. Grürmann, Kai

**Sachverhalt:**

Die Mitgliederversammlungen der Ortsfeuerwehren haben die Obengenannten als Stellvertretende Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Nieders. Brandschutzgesetzes.

Dr. Pollmann

**Anlage/n:**  
Keine

Betreff:

**10. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung)**

Organisationseinheit:

Dezernat VII  
37 Fachbereich Feuerwehr

Datum:

09.04.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	24.04.2024	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.05.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.05.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.05.2024	Ö

**Beschluss:**

1. Dem Abschluss der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes wird zugestimmt.
2. Die als Anlage 2 beigefügte 10. Änderung der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

Mit der beigefügten Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst (Anlage 1) und der Rettungsdiensttarifordnung (Anlage 2) ist eine Anpassung der Tarife für Leistungen des Rettungsdienstes verbunden.

Zusammen mit den Kostenträgern wurde über die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten für das Jahr 2024 beraten und über diese einvernehmlich abgestimmt. Die Gesamtkosten für das Jahr 2024 konnten auf 22.169.000 Euro festgelegt werden.

Diese Summe stellt die voraussichtlichen betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten gemäß § 14 NRettdG für den Träger und alle Leistungserbringer (Berufsfeuerwehr, ASB, DRK, JUH und MHD) des Rettungsdienstes Braunschweig für das Jahr 2024 dar.

Die abgestimmten Gesamtkosten werden auf die verschiedenen Leistungsarten aufgeteilt (Einsätze von Notarzteinsatzfahrzeugen, Rettungstransportwagen und Krankentransportwagen). Unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einsatzzahlen ergeben sich Entgelte für die einzelnen Einsätze, die dann in die Vereinbarung überführt werden, um künftig die betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten zu decken.

Der Vereinbarungstext und die Höhe der Entgelte wurden im Vorfeld von den Kostenträgern geprüft und mit diesen abgestimmt.

Die Vereinbarung gilt nur für die bei den unterzeichnenden Kostenträgern gesetzlich versicherten Personen. Anderweitig versicherte Personen werden von den Regelungen nicht er-

fasst. Aus diesem Grund ist es erforderlich, die Entgelte in der Rettungsdiensttarifordnung gemäß den Entgelten der Vereinbarung anzupassen.

Beide Dokumente sind Fortschreibungen der bestehenden Regelungen der Vereinbarung sowie der Rettungsdiensttarifordnung. Inhaltliche Veränderungen wurden mit Ausnahme redaktioneller Änderungen (Namen und Adressen von Kostenträgern in Anlage 1) nicht vorgenommen. Die Änderungen sind in Anlage 1 *kursiv* dargestellt.

Die Entgeltsätze in der Vereinbarung und damit in der Rettungsdiensttarifordnung ändern sich wie folgt:

		<b>bisher</b>	<b>ab Juni 2024</b>
KTW (Krankentransport)	Pauschalentgelt (einschl. 20 km)	165,00 €	266,00 €
	Fernfahrten darüber hinaus je km ab dem 21. km	2,00 €	3,00 €
RTW (Notfallrettung)	Pauschalentgelt (einschl. 60 km)	353,00 €	466,00 €
	Fernfahrten darüber hinaus je km ab dem 61. Km	2,50 €	3,50 €
NEF (Notarzteinsetzfahrzeug)	Pauschalentgelt	541,00 €	891,00 €
Arztkosten Verlegungstransporte	Pauschalentgelt bis 2,5 Std.-Einsatzdauer	262,50 €	262,50 €
	zusätzl. Einsatzdauer je 30 Min.	52,50 €	52,50 €

Die vorgenommene Erhöhung resultiert aus der vorhandenen kumulierten Unterdeckung per 31.12.2023 in Höhe von 11.787.423 Euro, die lediglich anteilig mit 5.893.712 Euro berücksichtigt worden ist, um die Gebühren nicht über die Maßen zu erhöhen.

Die Entgelte sind im Teilhaushalt des Fachbereichs 37 - Feuerwehr veranschlagt. Im Vergleich zur Haushaltsplanung 2023/2024 führt die vorgeschlagene Änderung im Zeitraum 01.06.2024-31.05.2025 voraussichtlich zu Mehrerträgen in Höhe von rd. 2,4 Mio. Euro für das Jahr 2025. Durch einen Bearbeitungsrückstand von ca. 7 Monaten sind aufgrund der neuen Entgeltvereinbarung indes keine Mehrerträge im Jahr 2024 zu erwarten.

Bei der Haushaltsplanung 2025/2026 wurden bereits 22 Mio. Euro an Gesamtkosten berücksichtigt. Aufgrund der oben genannten Unterdeckung sowie der beschriebenen anteiligen Berücksichtigung in Höhe von 5.893.712 Euro ergeben sich rd. 2,4 Mio. Euro Mehrerträge für den Zeitraum ab dem 01.01.2025. Dieser Betrag wird durch die Verwaltung im Rahmen der Ansatzveränderungen angemeldet.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG.

Geiger

#### **Anlage/n:**

- Anlage 1: Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst  
 Anlage 2: Zehnte Änderung der Rettungsdiensttarifordnung

Vertragsnummer.: 41 07 111

**Vereinbarung**  
über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst  
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)

Zwischen

**der Stadt Braunschweig**  
Feuerwehrstr.11-12, 38114 Braunschweig

(Träger des Rettungsdienstes)

und

**der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,**  
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

**den Ersatzkassen**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen  
Schillerstr. 32, 30159 Hannover

**SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,**  
Im Haspelfelde 24, 30173 Hannover

**KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord**  
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

**BKK Landesverband Mitte**  
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

**IKK classic,**  
Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden, zugleich handelnd als Vertreterin der  
BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK Nord, IKK Südwest

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung - DGUV, Landesverband Nordwest,**  
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

## § 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 wird zwischen den Vertragsparteien ein festes Gesamtbudget in Höhe von 22.169.000 Euro vereinbart. Als Entgeltberechnungsgrundlage werden zwischen den Vertragsparteien 28.062.712 Euro vereinbart. Die Abweichung zu den in Satz 1 genannten Gesamtkosten resultiert aus der kumulierten Unterdeckung per 31.12.2023 in Höhe von 11.787.423 Euro, die anteilig mit 5.893.712 Euro berücksichtigt worden ist.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschusses Rettungsdienst ermittelt und Ausgleichs entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

(3) Den vereinbarten Entgelten liegen folgende zu erwartende abrechenbare Einsatz- und Kilometerleistungen zugrunde

Notfalleinsätze (mit Sondersignal): 35.120 mit 29.636 Kilometern

Qual. Krankentransporteinsätze: 29.904 mit 129.377 Kilometern

Notarzteinsätze: 3.916

## § 2 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen ab dem 01.06.2024 bis zum 31.05.2025 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

### (3) Notfalleinsatz (mit Sondersignal)

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 60 Kilometer) **466,00 €**
- Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 3 1 01 01*
- Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 3 1 01 03*
- Sonstiges *Positionsnummer: 3 1 01 00*

*Für jeden weiteren Kilometer* **3,50 €**  
*Positionsnummer: 3 1 39 00*

#### (4) Qualifizierter Krankentransporteinsatz

- Die Einsatzpauschale beträgt (incl. 20 Kilometer) **266,00 €**
- Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 41 01 01*
- Krankenhausentlassung *Positionsnummer: 49 01 01*
- Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 41 01 03*
- Amb. Behandlung außerhalb eines Krankenhauses *Posnr.: 41 01 20*
- Dialysefahrt *Positionsnummer: 41 01 52*
- Sonstiges *Positionsnummer: 41 01 00*
  
- Für jeden weiteren Kilometer **3,00 €**
- Positionsnummer: 4 1 39 00*

#### (5) Notarzteinsatz

- Für den Einsatz des **Notarzteinsatzfahrzeuges** inklusive Notarzt wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale in Höhe von **891,00 €** berechnet.
- Fahrt zum Krankenhaus *Positionsnummer: 20 12 01*
- Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 20 12 03*
- Behandlung vor Ort (kein Transport) *Positionsnummer: 20 12 40*

#### (6) Arztbegleitete Verlegung

- Für die Bereitstellung eines Arztes für eine medizinisch notwendige arztbegleitete Verlegung wird je transportierten Patienten eine Pauschale von **262,50 €** berechnet.
- Verlegungsfahrt *Positionsnummer: 07 12 03*
- Verlegungsfahrt mit Genehmigung der Kasse *Positionsnummer: 07 12 04*

Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden, wird ein Zuschlag von 52,50 € je weitere halbe Stunde Einsatzdauer berechnet. *Positionsnummer: 07 52 03*

(7) Die abzurechnende Strecke wird einschließlich der An- und Abfahrt ermittelt. Bei Bereitstellung und Wartezeit von Rettungsmitteln wird die Einsatzpauschale für die erste Stunde fällig. Für jede weitere angefangene Stunde ist die halbe Einsatzpauschale zu zahlen. Die Regelung gem. § 2 Abs. 7 Satz 2 und 3 findet gegenüber den unterzeichnenden Kostenträger keine Anwendung statt.

(8) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(9) Einsätze ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen sind Fehleinsätze und nicht vergütungsfähig.

(10) Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(11) Vom Träger des Rettungsdienstes müssen auch gegenüber Dritten ausschließlich die in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte berechnet werden.

(12) Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransport-Richtlinien) in der jeweiligen Fassung.

### **§ 3 Zahlungspflicht**

(1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG.

### **§ 4 Entgeltveranlagung, Fälligkeit**

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch die Stadt Braunschweig (Institutionskennzeichen: 600 307 271). Änderungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.

(2) Die Zahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Fälligkeitstag auf einen Feiertag oder einen Samstag oder Sonntag, verschiebt sich das Ende der Zahlungsfrist auf den nächstfolgenden Werktag.

(3) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können - auch ohne Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers – mit einer nachfolgenden Abrechnung verrechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners/Beförderers verrechnet werden; es sei denn, es liegt eine unerlaubte Handlung des Vertragspartners/Beförderers vor.

(4) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes sind sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(5) Zahlungen an eine Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Kostenträger, wenn die Abrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Träger des Rettungsdienstes mit einem Mangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Kostenträger, so haften der Träger des Rettungsdienstes und die Abrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB).

(6) Der Träger des Rettungsdienstes und seine Beauftragten sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(7) Die Rechnung ergeht an die gesetzliche Krankenkasse oder an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

Die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und Unfallversicherung sind insoweit Entgeltschuldner.

## **§ 5 Statistik**

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, eine Excel-Einsatzstatistik zur Verfügung. Auffälligkeiten werden vom Träger analysiert.

## **§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht**

(1) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.

(2) Der Träger und seine Beauftragten haben die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.

(3) Der Träger und seine Beauftragten verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (wie z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.

(5) Der Träger und seine Beauftragten sind verpflichtet, gemäß Art. 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.

(6) Der Träger und seine Beauftragten unterliegen hinsichtlich der Patientin/des Patienten und dessen/deren Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.

## § 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Die Vereinbarung wird vom 01.06.2024 bis zum 31.05.2025 geschlossen.
- (2) Die Vereinbarung gilt darüber hinaus weiter, bis sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gekündigt oder bis eine neue Vereinbarung geschlossen wurde.
- (3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Braunschweig, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Träger

\_\_\_\_\_  
AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (AOKN) Walsrode, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
DGUV, LV Nordwest, für alle UV-Träger Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Hannover, den \_\_\_\_\_

KNAPPSCHAFT – Regionaldirektion Nord

\_\_\_\_\_  
IKK classic  
auch in Vertretung der im Rubrum genannten  
anderen Innungskrankenkassen

Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
BKK Landesverband Mitte  
Landesvertretung Niedersachsen  
und Sachsen-Anhalt

Hannover, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Hannover, den \_\_\_\_\_

**Zehnte Änderung der  
Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des  
Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig  
(Rettungsdiensttarifordnung)**

vom 14. Mai 2024

Aufgrund des § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) und der §§ 14 und 15 des Nds. Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 288) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. Mai 2024 folgende Änderung der Tarifordnung beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 der Regelung über die Erhebung von Entgelten für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Braunschweig (Rettungsdiensttarifordnung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 30 vom 22. September 2006, Seite 119) in der Fassung der Neunten Änderung vom 19. September 2023 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 27. September 2023, Seite 31) wird wie folgt gefasst:

**„§ 2  
Entgelterhebung und Entgelttarif**

Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende privatrechtlichen Entgelte erhoben:

(1) Für die Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens beträgt das Entgelt pauschal 266,00 Euro. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 20 km wird ein Zuschlag von 3,00 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 21. km berechnet.

(2) Für die Inanspruchnahme eines Rettungswagens wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 466,00 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Gesamtfahrleistung von mehr als 60 km wird ein Zuschlag von 3,50 Euro je Kilometer Fahrstrecke ab dem 61. km berechnet.

(3) Für die Inanspruchnahme eines arztbegleiteten Verlegungstransportes wird neben dem Entgelt für den Rettungswagen gemäß Abs. 2 ein Pauschalentgelt für den Arzt in Höhe von 262,50 Euro erhoben. Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 2,5 Stunden wird ein Zuschlag von 52,50 Euro für jede weitere angefangene halbe Stunde Einsatzdauer berechnet.

(4) Für die Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges wird ein Pauschalentgelt in Höhe von 891,00 Euro erhoben.“

## **Artikel II**

Diese Änderung der Rettungsdiensttarifordnung tritt am 01. Juni 2024 in Kraft.

Braunschweig, den \_\_\_\_\_

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Geiger  
Erster Stadtrat

Vorstehende Rettungsdiensttarifordnung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den \_\_\_\_\_

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Geiger  
Erster Stadtrat

*Betreff:*  
**Veräußerung eines ca. 12.400 m<sup>2</sup> großen städtischen Grundstücks in dem Industriegebiet Hansestraße-West an die Fleischer-Dienst Braunschweig eG, Christian-Pommer-Straße 31/33, 38112 Braunschweig**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 11.04.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Nördliche Schunter-/Okeraue (Anhörung)	23.04.2024	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.05.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.05.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.05.2024	Ö

**Beschluss:**

- „1. Der Veräußerung eines ca. 12.400 m<sup>2</sup> großen städtischen Grundstücks in dem Industriegebiet Hansestraße-West an die Fleischer-Dienst Braunschweig eG, Christian-Pommer-Straße 31/33, 38112 Braunschweig wird zugestimmt.
2. Ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle zugunsten der Stadt ist grundbuchlich zu sichern.“

**Sachverhalt:**

Die Fleischer-Dienst Braunschweig eG (FDBS) hat bereits in den Jahren 2001 und 2015 zwei Grundstücke mit einer Größe von ca. 19.000 m<sup>2</sup> in dem Industriegebiet Hansestraße-West von der Stadt Braunschweig erworben und dort ihre Firmenzentrale errichtet. Nunmehr ist die FDBS an diesem Standort an die Kapazitätsgrenze angelangt und dringend notwendige Erweiterungen sind nicht mehr möglich. Das durch die Ausübung eines Wiederkaufsrechtes wieder in das städtische Eigentum gelangte Grundstück stellt für die FDBS die einzige Möglichkeit dar, sich an dem Standort zu erweitern. Die FDBS ist daher Anfang des Jahres an die Stadt herangetreten mit der Bitte, das zur Disposition stehende Grundstück mit einer Größe von ca. 12.400 m<sup>2</sup> erwerben zu dürfen. Die verbleibende Restfläche mit ca. 5.000 m<sup>2</sup> ist selbständig sehr gut verwertbar.

Die FDBS ist ein reines Braunschweiger Großhandelsunternehmen im Zustellhandel. In einem Umkreis von rd. 250 km werden Fleischereien, Großverbraucher, Gastronomen und Hoteliers beliefert. Den Kunden wird ein innovatives Vollsortiment im Food- und Non-Food-Sektor mit Spezialitäten aus den Bereichen Wurst, Käse, Salate, Frischobst, Gemüse, Frischfleisch (Rind, Schwein, Geflügel) und Frischfisch geliefert. Ein stark wachsender Bestandteil des Angebotes stellen Tiefkühlprodukte aus Fleisch, Geflügel, Obst und Gemüse, Backwaren und Fisch dar. Ebenso zählen Non-Food-Artikel, Gewürze und Hilfsstoffe, Verpackungen, Reinigungsmittel- und Geräte, Berufskleidung sowie Küchen- und Imbissausstattungen zum umfangreichen Produktportfolio. Dieses umfasst ca. 10.000 Artikel und soll nach dem Neu- und Erweiterungsbau auf bis zu 38.000 Artikel expandieren. Die FDBS vertreibt weiterhin Marketing- und Werbeprodukte und plant und projiziert

Großküchen und führt die entsprechenden Wartungs- und Montagearbeiten durch. Darüber hinaus werden Einzelgeräte für Ladenumbauten, Geschäfts- und Produktionseinrichtungen verkauft und repariert. Die flächenmäßige Erweiterung dient dem permanenten Wachstum des Unternehmens von jährlich 7 bis 8 % sowie dem Ausbau weiterer Kundenbereiche in Gastronomie, Hotellerie, Krankenhäuser und Altenheimen.

Auf dem Stammgrundstück sowie der zur Disposition stehenden Fläche sollen Neu- und Umbauten auf einer Fläche von ca. 5.800 m<sup>2</sup> erfolgen. U. a. ist die Erweiterung des Tiefkühl- und Trockenlagers sowie der Bau eines Schulungszentrums geplant.

Ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle zugunsten der Stadt ist grundbuchlich zu sichern.

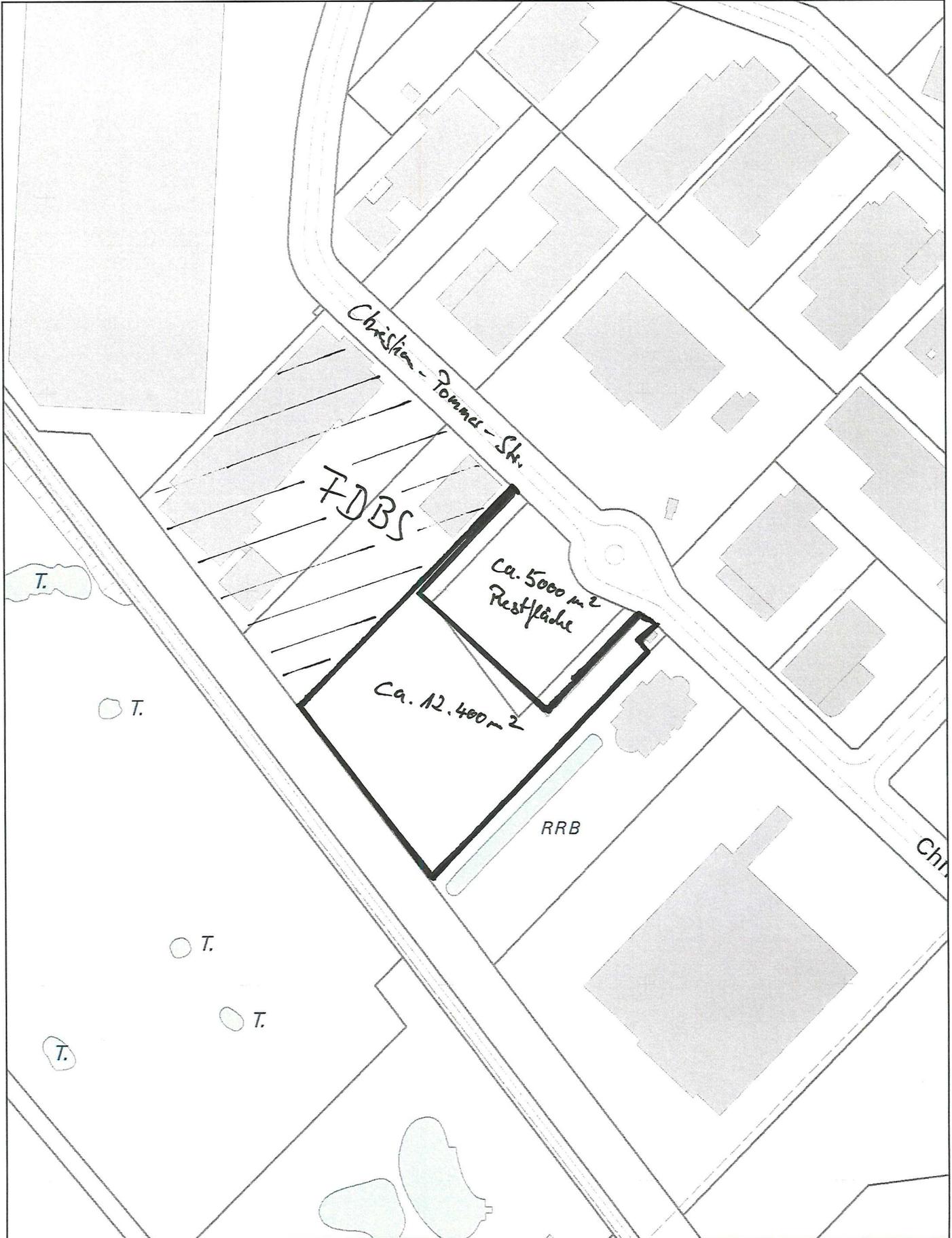
Ein Nichterwerb der ca. 12.400 m<sup>2</sup> großen Erweiterungsfläche hätte ggf. eine Verlegung des Betriebssitzes mit einer gleichzeitigen Gefährdung der Arbeitsplätze für den Standort Braunschweig zur Folge.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Verkauf zuzustimmen.

Geiger

**Anlage/n:**

1 Lageplan



Nur für den  
Dienstgebrauch

### Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 15.03.2024

Maßstab: 1:2 500

Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt



**Braunschweig**

Fachbereich Stadtplanung  
und Geoinformation,  
Abteilung Geoinformation

*Betreff:*  
**Haushaltsvollzug 2024 hier:  
Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und  
Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117  
und 119 Abs. 5 NKomVG**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 26.04.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.05.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.05.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.05.2024	Ö

**Beschluss:**

„Den in der Vorlage aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen gemäß §§ 117 und 119 Abs. 5 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.“

**Sachverhalt:**

**1. Teilhaushalt Fachbereich Tiefbau und Verkehr**

Zeile 26	Baumaßnahmen
Projekt	5E.66 NEU Buspausenplatz Beberbachaue / Umbau+ Erw.
Sachkonto	787210 Tiefbaumaßnahmen – Projekte

---

Auf dem o.g. Projekt werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **150.000,00 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024:	0,00 €
<b>außerplanmäßig beantragte Auszahlung 2024:</b>	<b>150.000,00 €</b>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel 2024:	150.000,00 €

Sowohl die Linie 413 als auch die Linie 424 enden an der Haltestelle Beberbachaue. Die Wendezeiten der beiden Linien überschneiden sich, sodass Situationen entstehen, in denen zwei Fahrzeuge gleichzeitig halten. Da die Haltestelle Beberbachaue als Kaphaltestelle ausgeführt ist, kann dort keine Wendezeit verbracht werden.

Im Bestand gibt es hier immer wieder Probleme, sodass ein Passieren von stehenden Bussen nur eingeschränkt möglich ist. Die Verkehrssicherheit ist hierdurch beeinträchtigt. Sobald zwei Busse gleichzeitig stehen, ist die Wahrscheinlichkeit schwerer Autounfälle stark erhöht. Zudem sollen kurzfristig mehr Fahrten der Buslinie 424 an der Haltestelle Beberbachaue enden, wodurch die Problematik zukünftig noch verschärft wird. Für die erforderlichen Standzeiten am Linienende sind die Flächen für 2 Busse erforderlich (Buspausenplatz).

Der Umbau des Buspausenparkplatzes Beberbachaue ist daher sachlich und zeitlich unabweisbar.

Deckungsmittel stehen in dem Projekt Stadtbahnfolgebmaßnahmen zur Verfügung. Es werden weniger städtische Maßnahmen in Folge von Stadtbahnmaßnahmen durch die BSVG umgesetzt als vorgesehen.

Deckung:

Art der Deckung	PSP-Element / Kostentart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderauszahlungen	5S.660017.00.500.663 /787210	Stadtbahnbau/ Folgebmaßnahmen / Tiefbaumaßnahmen - Projekte	150.000,00

## **2. Teilhaushalt Fachbereich Kinder, Jugend und Familie**

**Zeile:** Diverse

**Kostenart:** diverse Siehe unten

**Produkt:** 1.36.3620.01.06 Beteiligungs- und Spielplatzangelegenheiten

**Betrag:** **2.123.760,18**

Die Mittel stehen im Rahmen des Förderprogramms Resiliente Innenstädte im Teilhaushalt der Stabsstelle 0800 zur Verfügung und sollen für die Umsetzung des Projektes RIS\_V.01 "Jugendparlament und Jugendbüro" in den Teilhaushalt 51 umgesetzt werden. Die entsprechenden Förderanträge bei der N-Bank sind gestellt. Für beide Anträge liegt eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns vor.

Die Mittel verteilen sich wie folgt auf die o.a. Kostenarten:

Personal Jugendbüro, Jugendparlament, Digitale Beteiligung:	809.020,00 €
401210 Beschäftigungsentgelte Brutto	642.385,26 €
402220 Zusatzversorgung	35.266,95 €
403210 Sozialversicherung	131.367,79 €
427190 Restkostenpauchale Personal	323.608,00 €
Immobilie:	991.132,18 €
445512 Erstattung an GM Miete	741.132,18 €
422900 + 44315 Einrichtung, Erstausrüstung	250.000,00 €

Deckung:

Art der Deckung	Produkt / Kostenart	Bezeichnung	Betrag in €
Minderaufwendungen	1.57.5711.01 / 427110	Steuerungsunterst. Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing	2.123.760,18

**3. Teilhaushalt Fachbereich Finanzen**

Zeile 28 Erwerb von Finanzvermögensanlagen  
 Projekt 5E.200006 Kapitalerhöhung Stadt BS Beteiligungs-Gesellschaft mbH  
 Sachkonto 784310 Ausz. für den Erwerb von Anteilsrechten an verb. Unternehmen

Auf dem o.g. Projekt werden überplanmäßige Auszahlungen in Höhe von **10.351.431,19 €** beantragt.

Haushaltsansatz 2024:	1.500.000,00 €
<b>überplanmäßig beantragte Auszahlung 2024:</b>	<b>10.351.431,19 €</b>
neu zur Verfügung stehende Haushaltsmittel 2024:	11.851.431,19 €

Der Liquiditätszufluss der SBBG bestimmt sich im Wesentlichen durch den Ausgleich des handelsrechtlichen Jahresverlustes durch die Stadt Braunschweig. Dieser wird anhand des im Wirtschaftsplan abgebildeten geplanten Jahresverlustes monatlich zu je 1/12 während des laufenden Geschäftsjahres von der Stadt Braunschweig an die SBBG ausgezahlt. Nach Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt eine Spitzabrechnung, sodass nur der tatsächlich erzielte Jahresfehlbetrag ausgeglichen wird.

Es bestehen jedoch Unterschiede zwischen dem handelsrechtlichen Jahresergebnis und den Liquiditätsflüssen der Gesellschaft. Durch die beschlossene anteilige Thesaurierung des Gewinns der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (BVAG) ergibt sich ein kontinuierlicher struktureller Effekt, da sich die Thesaurierung durch die vorhandene gesellschaftsrechtliche Konstellation zwar nicht im Jahresergebnis der SBBG abbildet, jedoch mindernd im Liquiditätszufluss der Gesellschaft.

Nach der aktuellen Liquiditätsplanung der SBBG ergibt sich bei Realisierung des Wirtschaftsplans (einschließlich der geplanten Verlustausgleiche der Tochtergesellschaften) eine Liquiditätslücke von 13,5 Mio. € zum Jahresende. Um die Liquidität der Gesellschaft sicherzustellen, soll deshalb von der Stadt Braunschweig im Rahmen der Jahresabschlussaktivitäten eine Einstellung in die Kapitalrücklage der SBBG in Höhe von rund 10,3 Mio. € vorgenommen werden.

Eine Mittelzuführung der Stadt ist erforderlich, um einen bilanztechnischen Verzehr des Eigenkapitals zu verhindern und der Gesellschaft mittelfristig notwendige Liquidität zu gewährleisten. Eine Kreditaufnahme zur Sicherstellung der Liquidität würde zudem Zinsen verursachen. Die sachliche und zeitliche Unabweisbarkeit ist somit gegeben.

Deckung:

<b>Art der Deckung</b>	<b>PSP-Element / Kostenart</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag in €</b>
Minderaufwendungen	1.57.5731.08.03	Stadt Braunschweig Beteiligungsgesellschaft mbH	10.351.431,19

Geiger

**Anlage/n:**

Keine

*Betreff:*  
**Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 13.04.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	02.05.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.05.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.05.2024	Ö

### **Beschluss:**

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Eine weitere Besonderheit sind Zuwendungen von Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, Stadtbezirksräten oder von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister. Nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG ist ausschließlich der Rat zuständig für die Beschlussfassung über Verträge mit dem vorgenannten Personenkreis. Bei Zuwendungen handelt es sich formell um Schenkungsverträge. Demnach müssen alle Spenden und Zuwendungen des vorgenannten Personenkreises dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nach einem Jahreswechsel werden regelmäßig noch Zuwendungen zur nachträglichen Zustimmung gemeldet, da einheitlich alle noch im Vorjahr bekanntgewordenen Zuwendungen diesem Haushalts-/Kalenderjahr zugeordnet werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

**Anlage/n:**

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2023)

Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2023)

Anlage 3 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2024)

Anlage 4 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2024)

Anlage 5 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2024)

Anlage 6 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2024)

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2023)****Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Elternhilfsgemeinschaft der GS Broitzem	3.000,00 €	Anschaffung und Aufstellung von Großspielgeräten (Basketballanlage und Dreifachrekanlage)
2	Förderverein der GS Mascheroder Holz	Sachspende 87,50 €	25 runde Teppiche zum Sitzen im Musikraum <b>Kettenzuwendung</b>
3	Förderverein der GS Mascheroder Holz	Sachspende 170,00 €	Taxifahrten für Autoren in der Jugendbuchwoche <b>Kettenzuwendung</b>
4	Förderverein des Gym. Raabeschule	Sachspende 134,08 €	Gartengeräte für die AG Schulgarten <b>Kettenzuwendung</b>
5	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 841,93 €	Ein GPS-Präzisionsgerät mit Zubehör für die AG Umwelt <b>Kettenzuwendung</b>
6	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 524,20 €	16 Diercke-Weltatlanten für den FB Erdkunde <b>Kettenzuwendung</b>
7	Gebr. Kemper & Co.KG	Sachspende 2.500,00 €	Systemtrenner, Rohrtrenner, Rückflussverhinderer, Ventile, Armaturen, Entnahmeventile und Hygienesysteme für den Unterricht der Heinrich-Büssing-Schule
8	MK:Connect Förderverein Martino-Katharineum e.V.	Sachspende 3.892,18 €	Ein Mischpult für die musikalische Unterstützung von Veranstaltungen
9	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	500,00 €	Zuschuss zur Modernisierung der Bühnenbeleuchtung <b>Kettenzuwendung</b>

**Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2023)****Fachbereich 40**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Zuwendungsgeber</b>	<b>Zuwendung Art / Wert</b>	<b>Zuwendungsempfänger</b>	<b>Zuwendungszweck/Erläuterungen</b>
1	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 37,90 €	Schülerinnen und Schüler	Preise für einen Vorlesewettbewerb (Lesezeichen und Bücher) <b>Kettenzuwendung</b>

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig (2024)****Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Heinemann GmbH	Sachspende 3.500,00 €	Grillanhänger, gebraucht, für die Durchführung von örtlichen Veranstaltungen sowie die Kameradschaftspflege der Ortsfeuerwehr Leiferde
2	Öffentliche Versicherung Braunschweig	300,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Watenbüttel <b>Kettenzuwendung</b>
3	Öffentliche Versicherung Braunschweig	250,00 €	Spende an die Ortsfeuerwehr Bienrode Abteilung Jugendfeuerwehr <b>Kettenzuwendung</b>

**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Zuschuss zur Anschaffung von 40 Büchern für die Schulbücherei der Realschule Sidonienstraße <b>Kettenzuwendung</b>
2	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	Sachspende 2.787,00 €	Eine Schulbühne mit Geländer und Vorhang
3	Förderverein der Nibelungen-Realschule	Sachspende 7.800,00 €	Erlebnispädagogische Outdoortage für 13 Klassen in der AWO Peterskamp
4	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	5.500,00 €	Ausstattung des Raumes B005 mit einem aktiven Board für den Unterricht
5	Kinderschutzbund Braunschweig e. V.	2.250,00 €	Durchführung des Projekts "Starke Kinder mit einer starken Zukunft" in der Grundschule Am Schwarzen Berge
6	Kroschke Kinderstiftung	2.166,94 €	Zuschuss zur Anschaffung eines Sport-Rollstuhls für das Rollstuhl-Basketball-Turnier
7	Kroschke sign-international GmbH	Sachspende 2.426,17 €	Beschilderung und Bodenmarkierungen zum 60-jährigen Jubiläum der Jugendverkehrsschule Ortwinstraße
8	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 179,60 €	Anschaffung von Bastelmaterial und Wachstafeln für den Lateinunterricht und die AG Rom <b>Kettenzuwendung</b>

**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
9	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	1.000,00 €	Zuschuss für das Schüler-Lehrer-Projekt "Umgestaltung der Musikräume" (Bilderrahmen für Musikplakate, "musikalische" Bemalung der Wände) <b>Kettenzuwendung</b>
10	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	500,00 €	Zuschuss zur Anschaffung von Regalen und Sitzgelegenheiten für die Neugestaltung der Bibliothek <b>Kettenzuwendung</b>
11	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 500,00 €	Stoffe und Garne für die AG Upcycling <b>Kettenzuwendung</b>
12	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 425,75 €	Noten und Übungsmaterial für die AG Blechbläser-Starters <b>Kettenzuwendung</b>

**Fachbereich 41**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Baugenossenschaft >Wiederaufbau< eG	4.165,00 €	Sponsoring Konzerte und Projekte sowie Angebote 2024

**Referat 0412**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Sparkassenstiftung	1.500,00 €	Autorenlesungen in der Kinder- und Jugendbibliothek 2024 <b>Kettenzuwendung</b>

**Referat 0413**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Braunschweigische Sparkassenstiftung	30.000,00 €	Förderung Ausstellung Galka Scheyer
2	Richard Borek Stiftung	10.000,00 €	Förderung Ausstellung Galka Scheyer

**Fachbereich 51**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	1.000,00 €	Projekt "3 The Hard Way" im Rahmen des Breaking Event für das Jugendzentrum Mühle <b>Kettenzuwendung</b>
2	Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung	5.000,00 €	Förderung von "NITE JAM" einer Gewaltpräventive Streetbasketball-Veranstaltung

**Vermittlung von Zuwendungen an Dritte (2024)****Referat 0500**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Zuwendungsgeber</b>	<b>Zuwendung Art / Wert</b>	<b>Zuwendungsempfänger</b>	<b>Zweck/Erläuterungen</b>
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	1.889,06 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung  <b>Kettenzuwendung</b>

**Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2024)****Referat 0100**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Jochen Staake	3.000,00 €	Beitrag zum Catering im Rahmen des städtischen Empfangs am 11.03.2024 für die ehrenamtlichen Einsatzkräfte anlässlich des Weihnachtshochwassers 2023

**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	"Hey Alter!" Braunschweig e. V.	Sachspende 3.000,00 €	20 gebrauchte Laptops zur Ausstattung von Schülerinnen und Schülern der Integrationsklassen an der Helene-Engelbrecht-Schule
2	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 350,00 €	Lehrgang für den Schulsanitätsdienst durch die Johanniter-Unfallhilfe für die AG Sani <b>Kettenzuwendung</b>
3	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 150,00 €	Teilnahmegebühr für "HANDS on Technology" für die AG RobotX <b>Kettenzuwendung</b>
4	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 227,00 €	Neun Yoga-Bolster Vishnu für die AG Entspannung <b>Kettenzuwendung</b>
5	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 99,95 €	Fünf Yogamatten für die AG Entspannung <b>Kettenzuwendung</b>

**Fachbereich 41**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 232,05 €	Reparatur eines Kontrabasses <b>Kettenzuwendung</b>
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 4.989,00 €	Kinderfagott

**Fachbereich 41**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
3	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 2.000,00 €	Zuschuss für eine Probenfahrt des Jugend-Sinfonie-Orchesters nach Sylt im Mai 2024 <b>Kettenzuwendung</b>
4	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 137,70 €	Noten für die Fagottklasse <b>Kettenzuwendung</b>
5	Richard Borek Stiftung	Sachspende 1.761,00 €	27 Eintrittskarten und Getränke für das Jugend-Sinfonie-Orchester für ein Meisterkonzert am 7. April 2024 im Staatstheater Braunschweig <b>Kettenzuwendung</b>

**Referat 0413**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Eckensberger Stiftung	15.000,00 €	Förderung Ausstellung Siegfried Neuenhausen
2	Ernst von Siemens Kunststiftung	35.000,00 €	Förderung Ausstellung Galka Scheyer (Katalog)
3	Volkswagen Financial Services	119.000,00 €	Sponsoring Ausstellung Galka Scheyer

**Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2024)****Referat 0100**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Zuwendungsgeber</b>	<b>Zuwendung Art / Wert</b>	<b>Zuwendungsempfänger</b>	<b>Zuwendungszweck/Erläuterungen</b>
1	Jochen Staake Stiftung	Sachspende 12.481,50 €	Ehrenamtliche Einsatzkräfte anlässlich des Weihnachtshochwassers 2023	Tickets für Spiele von Eintracht Braunschweig als Dank im Rahmen des städtischen Empfangs am 11.03.2024

Betreff:

**Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung)**

Organisationseinheit:

Dezernat V  
40 Fachbereich Schule

Datum:

04.04.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	16.04.2024	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehdorf-Watenbüttel (Anhörung)	17.04.2024	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Braunschweig-Süd (Anhörung)	18.04.2024	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	19.04.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.05.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.05.2024	Ö

**Beschluss:**

Die als Anlage 1 beigefügte Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 05.07.2004 in der zurzeit geltenden Fassung bedarf aus verschiedenen Gründen diverser Änderungen.

Die Zuständigkeit des Rates, über Satzungen zu entscheiden, ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziff. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz.

Es handelt sich im Einzelnen um folgende Änderungen:

**Zu Artikel I, Ziffer 1.: Grundschulbezirke**

Mit Hinweis auf die Darstellung zu Artikel I, Ziffer 3. Buchstabe b) zur Einrichtung eines Schulbezirks für die Grundschule Schölkestraße ist es erforderlich, diesen neuen Grundschulbezirk einem Schulkindergarten zuzuordnen.

**Zu Artikel I, Ziffer 2.: Schulbezirk der Gymnasien**

An den städtischen Gymnasien werden in den kommenden Schuljahren deutlich mehr Schülerinnen und Schüler (SuS) beschult werden müssen. Gründe hierfür sind:

- Eine gestiegene Übergangsquote nach den 4. Klassen der Grundschulen zu den Gymnasien auf über 50 %. Es ist davon auszugehen, dass die Quote ähnlich hoch bleibt oder weiter steigt.
- Deutlich geburtenstärkere Schuljahrgänge im 1. und 2. Schuljahr der Grundschulen im Schuljahr 2023/2024 als in den vorherigen: Das bedeutet 200 bis 300 SuS mehr pro Jahrgang, die ab dem Schuljahr 2025/2026 an die weiterführenden Schulen wechseln werden. Bei einer Übergangsquote von ca. 50 % an die Gymnasien entspricht das 100 bis 150 SuS mehr als in vorherigen Jahren.

- Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus der Ukraine an den Braunschweiger Schulen: Es ist aktuell nicht davon auszugehen, dass sie in absehbarer Zeit in die Ukraine zurückkehren werden.
- Die voranschreitende Baugebietsentwicklung.

In den Spitzenjahren 2025/2026 und 2026/2027 müssen an den Gymnasien voraussichtlich bis zu 44 Klassen 5 gebildet werden. In den nachfolgenden Jahren werden etwas weniger, aber voraussichtlich noch bis zu 41 Klassen benötigt. Nach Abschluss der baulichen Erweiterungen an den Gymnasien Neue Oberschule, Ricarda-Huch-Schule und Lessinggymnasium zur Fünfüzigigkeit haben die Braunschweiger Gymnasien eine Gesamtkapazität von 38 Klassen im 5. Jahrgang.

Für die Spitzenjahre 2025/2026 und 2026/2027 soll eine gemeinsam mit den Gymnasien abgestimmte Struktur umgesetzt werden. Alle Gymnasien – mit Ausnahme der Kleinen Burg, die derzeit über keinerlei räumliche Reserven verfügt – werden mindestens eine zusätzliche Klasse aufnehmen müssen. Voraussetzungen hierfür sind zum einen die Fertigstellung der baulichen Erweiterungen und zum anderen die Beschaffung von mobilen Raumeinheiten als Interimslösungen zur Unterbringung der zusätzlichen Klassen. Als mittel- und langfristige Lösung ist vorgesehen, ein weiteres Gymnasium (Hoffmann-von-Fallersleben-Schule) zur Fünfüzigigkeit auszubauen und das Lessinggymnasium so auszustatten, dass es in der Lage ist, jedes zweite Jahr sechszügig aufzunehmen. Zudem soll die anstehende bauliche Erweiterung des aktuell dreizügigen Gymnasiums Kleine Burg so gestaltet werden, dass es jedes zweite Jahr vierzügig aufnehmen kann.

Da es nicht möglich ist, auf den Grundstücken der Braunschweiger Gymnasien – weder mit Erweiterungsbauten noch mit mobilen Raumeinheiten – bis zu 44 5. Klassen in den Spitzenjahren und bis zu 41 5. Klassen mittel- und langfristig unterzubringen, ist zusätzlich eine dauerhafte Reduktion der Aufnahme von auswärtigen SuS unumgänglich.

Bei der Definition einer Regelung, die den Anteil der auswärtigen SuS entsprechend verringert, sind neben der Höhe der Anzahl der SuS aus den Gebieten, die dem Schulbezirk der Braunschweiger Gymnasien in Teilen zugeordnet sind (Landkreis Wolfenbüttel, Landkreis Gifhorn, Landkreis Helmstedt) zwei Kriterien handlungsleitend:

1. Regelungsstärke der aktuellen Vereinbarungen mit den jeweiligen Kommunen
2. Zumutbarkeit hinsichtlich der Entfernung zu den alternativ zu besuchenden Schulen für die SuS

Bestimmte an Braunschweig grenzende Gemeinden des Landkreises Wolfenbüttel sind laut Schulbezirkssatzung Teil des Schulbezirks der Braunschweiger Gymnasien. Die Gemeinden im Nordbereich liegen deutlich näher an Braunschweig als an der Stadt Wolfenbüttel, in der sich die alternativ zu besuchenden Gymnasien befinden. Aus dem Südbereich der Gemeinden sind die Städte Braunschweig und Wolfenbüttel in etwa gleich weit entfernt. An der Oberschule Sickte, die zum Südbereich gehört, ist zudem die Einführung eines Gymnasialzweigs geplant.

Der Südbereich der Samtgemeinde Papenteich (Landkreis Gifhorn) grenzt an Braunschweig und ist laut Satzung Teil des Schulbezirks des Lessinggymnasiums. Kinder aus dem Nordbereich der Samtgemeinde Papenteich können das Lessinggymnasium besuchen, wenn dort Kapazitäten frei sind. Der Nordbereich liegt näher an alternativ zu besuchenden Gymnasien im Landkreis Gifhorn.

Bestimmte an Braunschweig grenzende Gemeinden des Landkreises Helmstedt sind laut Schulbezirkssatzung Teil des Schulbezirks der Braunschweiger Gymnasien. Diese liegen deutlich näher an Braunschweig als die alternativ zu besuchenden Gymnasien des Landkreises Helmstedt (bis zu über 20 km). Aus diesem Grund soll hinsichtlich des Landkreises Helmstedt keine Veränderung erfolgen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den Südbereich der Wolfenbütteler Gemeinden (Sicke inkl. Hötzum, Neuerkerode und Volzum, Veltheim, Evessen inkl. Hachum und Gilzum sowie Erkerode inkl. Lucklum) aus dem Schulbezirk der Braunschweiger Gymnasien sowie den Nordbereich der Samtgemeinde Papenteich (Adenbüttel, Rötgesbüttel, Meine, Gravenhorst, Wedelheine, Wedesbüttel, Vordorf, Rethen, Ohnhorst) aus dem Schulbezirk des Lessinggymnasiums zu nehmen. SuS, die aus diesen Bereichen an den Braunschweiger Gymnasien bis einschl. des Schuljahres 2024/2025 aufgenommen worden sind, können an diesen ihren Schulbesuch beenden.

Die in der Schulbezirkssatzung getroffene Regelung für den Besuch der besonderen Bildungsgänge (Musikzweig des Gymnasiums Gaußschule; altsprachlicher Zweig des Wilhelm-Gymnasiums – nach der Umstellung des Abiturs von G 8 auf G 9 beginnend im Jahrgang 8) wird dahingehend geändert, dass eine Aufnahme der auswärtigen SuS nur im Rahmen der jeweiligen Aufnahmekapazität der beiden Schulen möglich ist.

Die Schulleitungen der Braunschweiger Gymnasien sind über die geplanten Änderungen des Schulbezirks der Gymnasien informiert und tragen diese mit.

Gespräche mit den Landkreisen Wolfenbüttel und Gifhorn sind zu den vorgenannten Änderungen bereits geführt worden. Dort gibt es Verständnis für die geplanten Änderungen. Beide Landkreise wünschen sich in der Angelegenheit eine abgestimmte, gemeinsame Kommunikation mit Braunschweig. Dem wird nachgekommen.

Damit einhergehende Teilkündigungen der Beschulungsvereinbarungen zwischen der Stadt Braunschweig und der Landkreise Wolfenbüttel und Gifhorn sollen unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schuljahresende bis spätestens Ende Januar 2025 ausgesprochen werden.

Eine Beschlussfassung über diese Änderungen des Schulbezirks, die zum Schuljahresbeginn 2025/2026 wirksam werden soll, ist bereits jetzt erforderlich, damit die Gymnasien die Änderungen in ihren Vorbereitungen auf das Schuljahr 2025/2026, die mit der Planung der Informationsveranstaltungen für das Anmeldeverfahren für den 5. Jahrgang im übernächsten Schuljahr bereits im Herbst 2024 beginnen, berücksichtigen können.

### **Zu Artikel I, Ziffer 3., Buchstabe a): Änderung der Schulbezirke der Grundschulen Merverode und Stöckheim\***

Der Verwaltungsausschuss hat am 28.08 2018 beschlossen, dass die Grundschule Stöckheim zu einer dreizügigen Ganztagschule ausgebaut werden soll (s. Ds 18-07732-01). Außerdem führt die Schule die einzügige Außenstelle Leiferde, die ebenfalls zur Ganztagschule ausgebaut werden soll (s. Ds 18-09522), mit einem eigens zugewiesenen Schulbezirk.

Aufgrund der demografischen Entwicklung werden die Schülerzahlen an der Grundschule Stöckheim perspektivisch steigen, und somit kann die Aufnahme aller Kinder im 1. Jahrgang ab dem Schuljahr 2025/2026 nicht mehr gewährleistet werden. Ursächlich für diese Entwicklung ist u. a. das in den letzten Jahren entstandene neue Wohnbaugebiet „Stöckheim-Süd“, in dem viele zukünftig schulpflichtige Kinder wohnhaft sind.

In der Vergangenheit wurde mehrfach berichtet, dass die Grundschule Stöckheim trotz der in Umsetzung oder Planung befindlichen Wohnbaugebiete im Schulbezirk nicht zusätzlich baulich erweitert wird, da es in der benachbarten Grundschule Merverode dauerhaft genügend freie Schulplätze gibt, um zusätzliche Kinder zu beschulen. Für die beiden Grundschulen Merverode und Stöckheim wurde zudem die Einführung des Ganztags zum kommenden Schuljahr 2024/2025 beschlossen (Ds 23-21836).

Aus diesem Grund werden wie in der als Anlage 2 beigefügten Karte und der als Anlage 1 beigefügten Änderungssatzung dargestellt einige Straßen, die bisher dem Grundschulbezirk Stöckheim zugeordnet sind und im nördlichen Teil des Schulbezirks und damit unmittelbar angrenzend zum Grundschulbezirk Merverode liegen, ab dem Schuljahr 2025/2026 dem Grundschulbezirk Merverode zugeordnet. Hinzu kommt der Bereich des neuen geplanten

Wohnbaugebiets „Trakehnenstraße/Breites Bleek“, das sich bisher noch nicht in der Umsetzung befindet. Die Grundschule Melverode ist von diesen Straßen aus dem derzeitigen Grundschulbezirk Stöckheim fußläufig auf einem gut ausgebauten und beleuchteten Fuß- und Radweg auf der östlichen Seite der Leipziger Straße erreichbar. Mit der Stadtbahn kann die Grundschule Melverode über die Haltestelle „Militschstraße“ in wenigen Minuten erreicht werden.

Die neue Zuordnung der Straßen bzw. Adressen erfolgt für die SuS des 1. Schuljahrgangs ab dem Schuljahr 2025/2026 jahrgangswise aufsteigend.

**Zu Artikel I, Ziffer 3., Buchstabe b): Schulbezirk der Grundschule Schölkestraße\***

Der Verwaltungsausschuss hat am 17.03.2020 beschlossen, dass eine neue zweizügige Grundschule im westlichen Ringgebiet an der Schölkestraße zum Schuljahresbeginn 2024/2025 errichtet werden soll (s. Ds 19-12335-02). Abweichend davon wird diese Schule erst zum Schuljahresbeginn 2025/2026 starten

Die schulorganisatorische Entscheidung zur Errichtung der Schule macht es erforderlich, für diese gemäß § 63 Abs. 2 NSchG einen Schulbezirk festzulegen und die Schulbezirkssatzung entsprechend zu ändern.

Aufgrund der bereits realisierten Wohnbaugebiete im Schulbezirk der Grundschule Diesterwegstraße und den damit steigenden Schülerzahlen ist die zusätzliche neue Grundschule erforderlich. Sie soll mit ihrem Schulbezirk die Grundschule Diesterwegstraße entlasten und zukünftig die SuS aufnehmen, die infolge des in Planung befindlichen Wohnbaugebiets Feldstraße, erwartet werden. Außerdem soll die neue Grundschule die Grundschule Bürgerstraße ebenfalls entlasten, da auch an dieser Schule deutlich steigende Schülerzahlen in den kommenden Schuljahren erwartet werden. Somit werden auch einige Straßen dieses Grundschulbezirks dem neuen Schulbezirk zugeordnet. In der beigefügten Karte ist als Anlage 3 der Schulbezirk der Grundschule Schölkestraße dargestellt.

Die neue Zuordnung der Straßen bzw. Adressen erfolgt für die SuS des 1. Schuljahrgangs ab dem Schuljahr 2025/2026 jahrgangswise aufsteigend. Eine Beschlussfassung hierüber ist bereits jetzt erforderlich, damit die Neuregelung in der Anmeldewoche, die in der Zeit vom 02.05. bis 08.05.2024 für die Schulanfängerinnen bzw. -anfänger des Schuljahres 2025/2026 stattfindet, berücksichtigt werden kann. Die Grundschule Diesterwegstraße wird das Anmeldeverfahren für die Grundschule Schölkestraße für das Schuljahr 2025/2026 übernehmen. Mit den Schulleitungen ist dieses Vorgehen abgestimmt.

Über die Bezeichnung der zu errichtenden Schule als „Grundschule Schölkestraße“ (s. Ds 24-23243) entscheidet der Stadtbezirksrat 310 Westliches Ringgebiet abschließend in der gleichen Sitzung, in der dieser zur Änderung der Schulbezirkssatzung angehört wird.

**Zu Artikel I, Ziffer 3., Buchstabe c): Schulbezirk der Grundschule Völkenrode/Watenbüttel**

In Abstimmung mit der Schulleitung der Grundschule Völkenrode/Watenbüttel sollen die bisherigen zwei Einzelschulbezirke Völkenrode und Außenstelle Watenbüttel zu einem einheitlichen Schulbezirk zusammengefasst werden.

In den letzten Schuljahren haben sich die Zahlen der SuS in den beiden Einzelschulbezirken sehr unterschiedlich entwickelt. In Völkenrode sind daher eher kleine Klassen gebildet worden. In Watenbüttel sind häufiger große Klassen gebildet worden, die an der Teilungsgrenze zur Bildung einer weiteren Klasse lagen.

Durch die bereits vorliegenden Geburtenzahlen der zukünftigen schulpflichtigen Kinder im Ortsteil Watenbüttel (unter Berücksichtigung der Baugebiete Otto-Bögeholz-Straße und Okeraue) würde diese Teilungsgrenze zukünftig überschritten werden. Die räumlichen Kapazitäten am Schulstandort Watenbüttel sind für eine Zweizügigkeit (acht Klassen) nicht ausreichend, weshalb der Überhang an SuS am Schulstandort Völkenrode beschult werden soll.

Damit wären die Klassen gleichmäßiger ausgelastet und die räumlichen Möglichkeiten bestmöglich genutzt.

Die Einrichtung des zusammengefassten Schulbezirks soll mit Wirkung zum Schuljahresbeginn 2025/2026 gelten. Eine Beschlussfassung hierüber ist bereits jetzt erforderlich, damit die Grundschule Völkenrode/Watenbüttel die Neuregelung in der Anmeldewoche, die in der Zeit vom 02.05. bis 08.05.2024 für die Schulanfängerinnen bzw. -anfänger des Schuljahres 2025/2026 stattfindet, berücksichtigen kann.

**Zu Artikel I, Ziffer 3., Buchstabe d): Ergänzung der Zuordnung von Straßen**

Es handelt sich um die Benennung neuer Straßen, die seit der letzten Änderung der Schulbezirkssatzung im vergangenen Jahr vom Stadtbezirksrat 112 Wabe-Schunter-Beberbach beschlossen worden sind, und dem Grundschulbezirk Querum zugeordnet werden.

\* Die von den geplanten Änderungen der Grundschulbezirke betroffenen Geschwisterkinder, die die andere als die bisher zuständige Grundschule besuchen müssten, können im Rahmen einer im Einzelfall zu prüfenden Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 63 Abs. 3 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) dann die bisher zuständige Grundschule besuchen, wenn es nachvollziehbare Gründe für eine entsprechende Ausnahme gibt (z. B. die Unmöglichkeit der Organisation der Betreuung der Kinder, wenn diese unterschiedliche Schulen besuchen). Eine allgemeine „Geschwisterregelung“ ist in solchen Fällen nicht möglich, da das Niedersächsische Schulgesetz diese nur bei Schulen mit Aufnahmebeschränkungen vorsieht (§ 59 a NSchG). Bei Grundschulen mit festgelegten Schulbezirken greift § 63 NSchG wie beschrieben.

Zum besseren Verständnis kann über den nachfolgenden Link die Lesefassung der zurzeit geltenden Schulbezirkssatzung eingesehen werden:

[https://www.braunschweig.de/leben/schule\\_bildung/schulportal/schulen/schulbezirke.php](https://www.braunschweig.de/leben/schule_bildung/schulportal/schulen/schulbezirke.php)

Dr. Rentzsch

**Anlage/n:**

1. Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig
2. Karte Grundschulbezirk Melderode
3. Karte Grundschulbezirk Schölkestraße

**Anlage 1**

**Elfte Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Festlegung von Schulbezirken  
in der Stadt Braunschweig  
(Schulbezirkssatzung)**

vom 14. Mai 2024

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und in Ausführung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 5. Juli 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 20. Juli 2004, S. 17) in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 16. Mai 2023 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 12. Juli 2023, S. 19) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Zeile Schulkindergarten Bürgerstraße wird wie folgt gefasst:

<b>Schulkindergärten</b>	<b>Grundschulbezirke</b>
Bürgerstraße	Bültenweg Bürgerstraße Comeniusstraße Heinrichstraße Hohestieg Klint Schölkestraße

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) entsprechend einer Vereinbarung mit dem Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinde Cremlingen mit sämtlichen Ortschaften.“

- b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 5 aufgehoben.

- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Städten“ die Wörter „im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule“ eingefügt und die Angabe „Jahrgang 7“ durch die Angabe „Jahrgang 8“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Städten“ die Wörter „im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule“ eingefügt.

3. In der Anlage zu § 2 Absatz 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Dem Grundschulbezirk Meverode werden zusätzlich folgende Straßen und Hausnummern, die beim Grundschulbezirk Stöckheim entfallen, zugeordnet:

**Grundschule  
Meverode:**

Bertha-von-Suttner-Straße  
 Bischofsburgweg  
 Breites Bleek  
 Brüsterortweg  
 Cranzweg  
 Fischhausenweg  
 Helene-Engelbrecht-Straße  
 Henriette-Breymann-Straße  
 Leipziger Straße, von 180 bis 190  
 Lötzebergweg  
 Neidenburgweg  
 Niddeweg  
 Ortelsburgweg  
 Ostpreußendamm  
 Palmnickenweg  
 Rastenburgweg  
 Rauschenweg  
 Romintenstraße  
 Rosittenstraße  
 Sensburgweg  
 Trakehnenstraße  
 Treuburgweg

- b) Dem neu gebildeten Grundschulbezirk Schölkestraße werden folgende Straßen und Hausnummern, die bei den Grundschulbezirken Bürgerstraße oder Diesterwegstraße entfallen, zugeordnet:

**Grundschule  
Schölkestraße:**

Amselstraße  
 Bornhardtweg  
 Bruderstieg  
 Brunnenweg  
 Calvördestraße  
 Görgesstraße  
 Goslarsche Straße von 42 bis 65  
 Feldstraße  
 Felmyweg  
 Finkenherd  
 Harnischweg  
 Hildesheimer Straße von 19 bis 31a  
 Holsteinweg  
 Kälberwiese  
 Lerchenfeld  
 Oswald-Berkhan-Straße  
 Petristraße von 5 bis 15  
 Pulvergartenweg  
 Rudolfplatz von 4 bis 8  
 Rudolfstraße von 1 bis 12a  
 Sackring 28 bis 45  
 Schölkestraße  
 Schürmannweg

Sommerlust  
 Spatzenstieg  
 Triftweg  
 Ützenkamp  
 Vogelsang  
 Wachtelstieg  
 Wedderkopsweg  
 Wiedebeinstraße

- c) Der Grundschule Völkenrode/Watenbüttel werden folgende Straßen und Hausnummern zugeordnet:

**Grundschule  
 Völkenrode/Watenbüttel\***

**Ortsteil Völkenrode:**

Äckernkamp  
 Am Dorfplatz  
 Am Mooranger  
 Am Stadtwege  
 Am Strauk  
 Am Teiche  
 Bahlkamp  
 Bundesallee 50\*\*  
 Burgstelle Ellernbruch  
 Gosekamp  
 Harriegelweg  
 Im Moor  
 In den Wiesen  
 Karl-Sprengel-Straße  
 Kirchgang  
 Klever  
 Bleeke  
 Mühlenstraße  
 Peiner Straße 100 ff  
 Pöttgerbrink  
 Rothemühleweg  
 Silingenweg  
 Stiegmorgen  
 Wischenholz

**Ortsteil Watenbüttel:**

Am Bruchkamp  
 Am Doornkaat  
 Am Grasplatz  
 Am Okerdüker  
 Brombeerweg  
 Bundesallee 70 und 7  
 Celler Heerstraße 300 – 40  
 Eylaustraße  
 Gerstekampe  
 Gumbinnenstraße  
 Hans-Jürgen-Straße  
 Im Bruch  
 Im Kirchkamp  
 Kohlgarten  
 Konradstraße  
 Krähenwinkel

Löwenbergstraße  
Lyckstraße  
Masurenweg  
Morgensternweg  
NeuruppinstraÙe  
Okeraue  
Otto-Bögeholz-StraÙe  
Peiner Straße 1 – 99  
Pommernweg  
Ringelnatzstraße  
Rischastraße  
Rückertstraße  
Saganstraße  
Sanddornweg  
Schlesierweg  
Schulberg  
Steinecke  
Sudermannstraße  
Weißdornweg

\* einheitlicher Schulbezirk für beide Ortsteile und bei Schulstandorte

\*\* gemeinsamer Schulbezirk mit der Grundschule Lehndorf

- d) Dem Grundschulbezirk Querum werden zusätzlich die Straßen Apfelstieg, Elsbeereweg, Erlenbogen, Geißblattstieg, Kirschweg, Malvenstieg, Ulmenallee und Ulmenplatz zugeordnet.

## **Artikel II**

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2025 in Kraft.

(2) Artikel I, Nummer 3, Buchstabe c und d treten am 1. August 2024 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Rentzsch  
Stadträtin

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

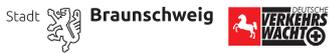
Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V.

Dr. Rentzsch  
Stadträtin

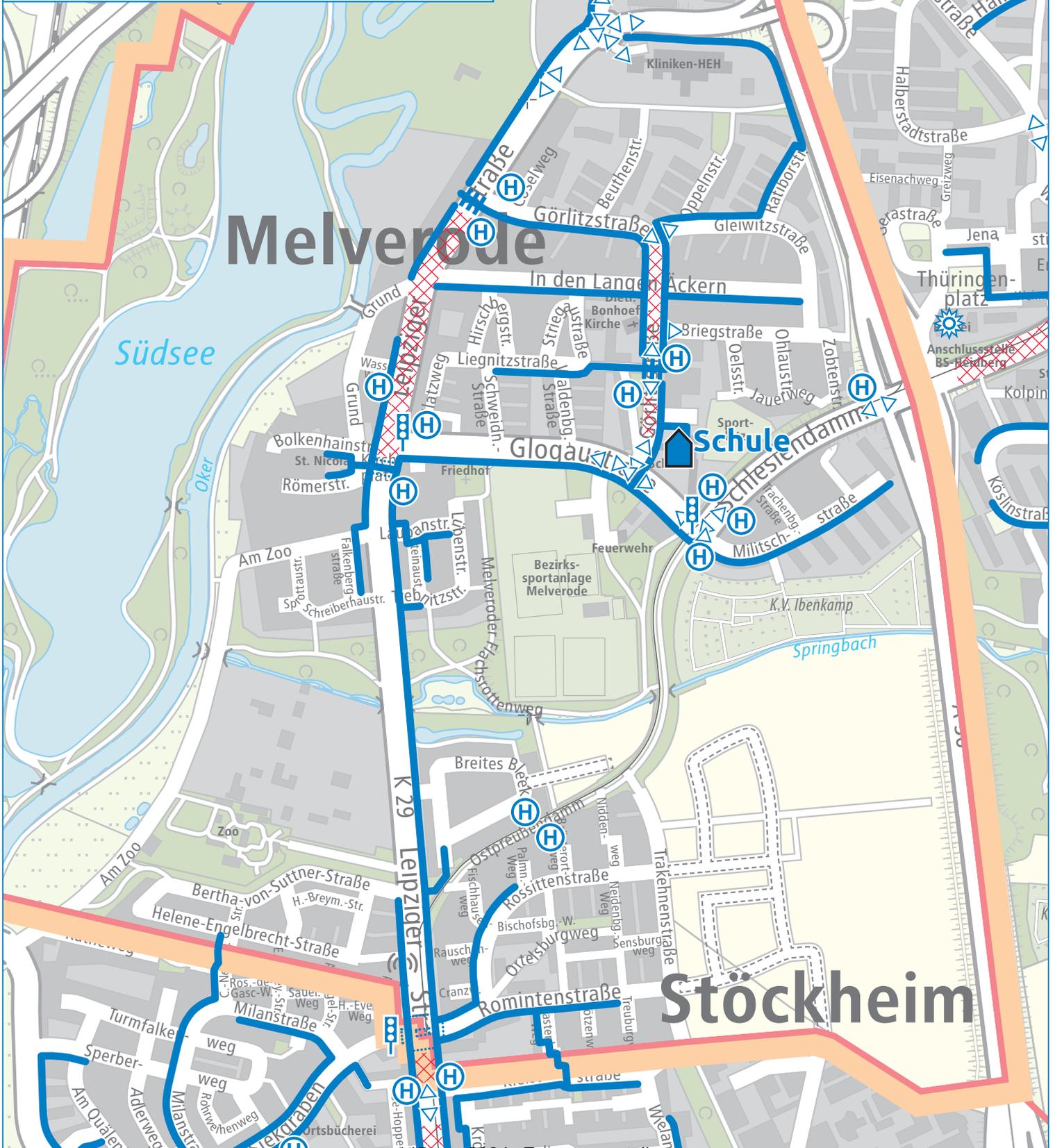
# SCHULWEGPLAN



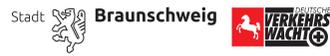
## Grundschule Merverode

- Schulweg
- Fußgängerüberweg
- Signalanlage
- Fußgängerschutzinsel
- Verkehrshelfer
- Stadtbahn- oder Bus-Haltestelle
- Polizei
- Überqueren hier besonders gefährlich
- Schulbezirk

Kartographie: Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation, © 2024  
 Thematische Daten: Polizeiinspektion Braunschweig Maßstab 1:8500  
 Herausgeber: Stadt Braunschweig, Fachbereich Schule | Verkehrswacht Braunschweig e. V. SP20-004-0324



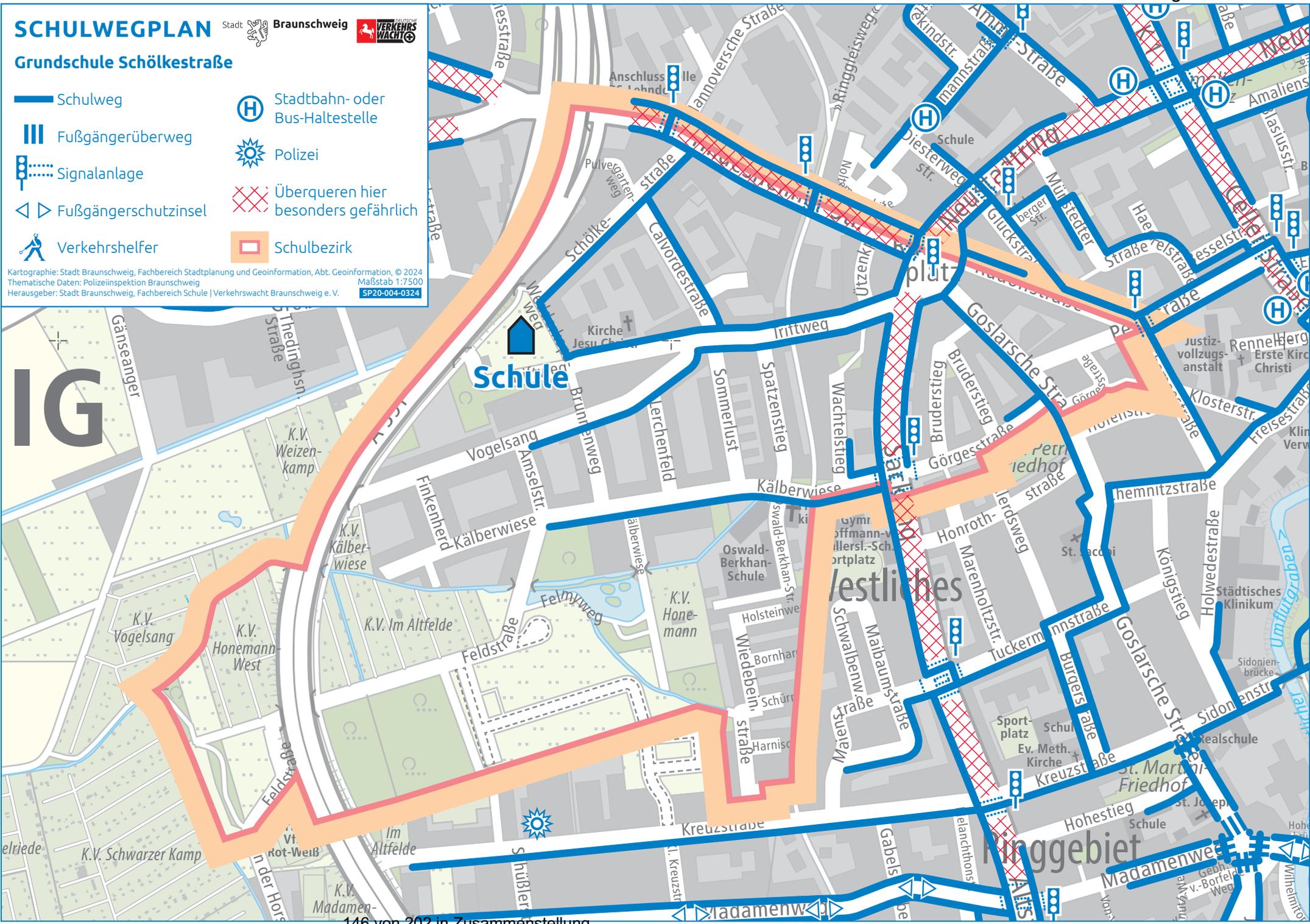
# SCHULWEGPLAN



## Grundschule Schölkestraße

- Schulweg
- Fußgängerüberweg
- Signalanlage
- Fußgängerschutzinsel
- Verkehrshelfer
- Stadtbahn- oder Bus-Haltestelle
- Polizei
- Überqueren hier besonders gefährlich
- Schulbezirk

Kartographie: Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, © 2024  
 Thematische Daten: Polizeiinspektion Braunschweig  
 Herausgeber: Stadt Braunschweig, Fachbereich Schule | Verkehrswacht Braunschweig e. V. **SP20-004-0324**



# IG

Betreff:

**Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung)**

Organisationseinheit:

Dezernat V  
40 Fachbereich Schule

Datum:

19.04.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Schulausschuss (Vorberatung)	19.04.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.05.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.05.2024	Ö

**Beschluss:**

Die als Anlage 1 beigefügte Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) wird beschlossen.

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 17.04.2024 hat der Stadtbezirksrat 321 Lehdorf-Watenbüttel folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Die als Anlage 1 beigefügte Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) wird beschlossen.

Die Verwaltung wird gebeten, das Thema Raumprogramm für den Ausbau des Grundschulstandorts Völkenrode/Watenbüttel zu forcieren und prioritär zu bearbeiten.“

Nachfolgend wird zu der vom Stadtbezirksrat beschlossenen Ergänzung des Beschlussvorschlags der Verwaltung Stellung genommen:

Im September 2021 hat der Bund das Ganztagsförderungsgesetz beschlossen. Dieses sieht vor, dass der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter zum Schuljahr 2026/2027 für den ersten Jahrgang beginnt und jährlich um einen Jahrgang ausgeweitet wird, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 alle Grundschulkindern einen Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung haben. Ziel ist es in Braunschweig, diesen Rechtsanspruch perspektivisch durch die Umwandlung von allen Grundschulen zu Ganztagsgrundschulen zu erfüllen. Der Rechtsanspruch kann aber auch durch das Angebot der Schulkindbetreuung erfüllt werden.

Von den 39 städtischen Grundschulen bzw. Grundschulzweigen an Grund- und Hauptschulen sind bereits 21 Schulen als Ganztagsgrundschulen organisiert. Für weitere sieben Schulen gibt es schon konkrete Ausbau- und Zeitpläne zu deren Umwandlung in Ganztagsgrundschulen. Für die anderen Halbtagsgrundschulen, so auch für die Grundschule Völkenrode-Watenbüttel, gibt es diese noch nicht.

Die Erarbeitung der Ausbau- und Zeitpläne für diese Schulen sind u. a. von den finanziellen Möglichkeiten der Stadt und den personellen Ressourcen in den kommenden Jahren abhängig. Daher ist jetzt schon absehbar, dass nicht alle Grundschulen bis zum Schuljahresbeginn 2029/2030 als Ganztagsgrundschulen organisiert sein werden, sodass die Stadt als Zwischenschritt auch den Ausbau der Schulkindbetreuung verfolgt.

Sowohl der Ausbau von Grundschulen in Ganztagschulen als auch der Schulkindbetreuung wird im gesamtstädtischen Zusammenhang betrachtet werden müssen.

Aus diesen Gründen hält die Verwaltung an ihrem Beschlussvorschlag fest.

Dr. Rentzsch

**Anlage/n:**

Anlage 1 Elfte Satzungsänderung Schulbezirkssatzung

Anlage 2 Schulwegplan GS Meverode

Anlage 3 Schulwegplan GS Schoelkestraße

**Anlage 1**

**Elfte Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Festlegung von Schulbezirken  
in der Stadt Braunschweig  
(Schulbezirkssatzung)**

vom 14. Mai 2024

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und in Ausführung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 5. Juli 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 20. Juli 2004, S. 17) in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 16. Mai 2023 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 12. Juli 2023, S. 19) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Zeile Schulkindergarten Bürgerstraße wird wie folgt gefasst:

<b>Schulkindergärten</b>	<b>Grundschulbezirke</b>
Bürgerstraße	Bültenweg Bürgerstraße Comeniusstraße Heinrichstraße Hohestieg Klint Schölkestraße

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) entsprechend einer Vereinbarung mit dem Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinde Cremlingen mit sämtlichen Ortschaften.“

- b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 5 aufgehoben.

- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Städten“ die Wörter „im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule“ eingefügt und die Angabe „Jahrgang 7“ durch die Angabe „Jahrgang 8“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Städten“ die Wörter „im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule“ eingefügt.

3. In der Anlage zu § 2 Absatz 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Dem Grundschulbezirk Melverode werden zusätzlich folgende Straßen und Hausnummern, die beim Grundschulbezirk Stöckheim entfallen, zugeordnet:

**Grundschule  
Melverode:**

Bertha-von-Suttner-Straße  
 Bischofsburgweg  
 Breites Bleek  
 Brüsterortweg  
 Cranzweg  
 Fischhausenweg  
 Helene-Engelbrecht-Straße  
 Henriette-Breymann-Straße  
 Leipziger Straße, von 180 bis 190  
 Lötzeweg  
 Neidenburgweg  
 Niddeweg  
 Ortelsburgweg  
 Ostpreußendamm  
 Palmnickenweg  
 Rastenburgweg  
 Rauschenweg  
 Romintenstraße  
 Rosittenstraße  
 Sensburgweg  
 Trakehnenstraße  
 Treuburgweg

- b) Dem neu gebildeten Grundschulbezirk Schölkestraße werden folgende Straßen und Hausnummern, die bei den Grundschulbezirken Bürgerstraße oder Diesterwegstraße entfallen, zugeordnet:

**Grundschule  
Schölkestraße:**

Amselstraße  
 Bornhardtweg  
 Bruderstieg  
 Brunnenweg  
 Calvördestraße  
 Görgesstraße  
 Goslarsche Straße von 42 bis 65  
 Feldstraße  
 Felmyweg  
 Finkenherd  
 Harnischweg  
 Hildesheimer Straße von 19 bis 31a  
 Holsteinweg  
 Kälberwiese  
 Lerchenfeld  
 Oswald-Berkhan-Straße  
 Petristraße von 5 bis 15  
 Pulvergartenweg  
 Rudolfplatz von 4 bis 8  
 Rudolfstraße von 1 bis 12a  
 Sackring 28 bis 45  
 Schölkestraße  
 Schürmannweg

Sommerlust  
 Spatzenstieg  
 Triftweg  
 Ützenkamp  
 Vogelsang  
 Wachtelstieg  
 Wedderkopsweg  
 Wiedebeinstraße

- c) Der Grundschule Völkenrode/Watenbüttel werden folgende Straßen und Hausnummern zugeordnet:

**Grundschule  
 Völkenrode/Watenbüttel\***

**Ortsteil Völkenrode:**

Äckernkamp  
 Am Dorfplatz  
 Am Mooranger  
 Am Stadtwege  
 Am Strauk  
 Am Teiche  
 Bahlkamp  
 Bundesallee 50\*\*  
 Burgstelle Ellernbruch  
 Gosekamp  
 Harriegelweg  
 Im Moor  
 In den Wiesen  
 Karl-Sprengel-Straße  
 Kirchgang  
 Klever  
 Bleeke  
 Mühlenstraße  
 Peiner Straße 100 ff  
 Pöttgerbrink  
 Rothemühleweg  
 Silingenweg  
 Stiegmorgen  
 Wischenholz

**Ortsteil Watenbüttel:**

Am Bruchkamp  
 Am Doornkaat  
 Am Grasplatz  
 Am Okerdüker  
 Brombeerweg  
 Bundesallee 70 und 7  
 Celler Heerstraße 300 – 40  
 Eylaustraße  
 Gerstekampe  
 Gumbinnenstraße  
 Hans-Jürgen-Straße  
 Im Bruch  
 Im Kirchkamp  
 Kohlgarten  
 Konradstraße  
 Krähenwinkel

Löwenbergstraße  
Lyckstraße  
Masurenweg  
Morgensternweg  
Neuruppinstraße  
Okeraue  
Otto-Bögeholz-Straße  
Peiner Straße 1 – 99  
Pommernweg  
Ringelnatzstraße  
Rischastraße  
Rückertstraße  
Saganstraße  
Sanddornweg  
Schlesierweg  
Schulberg  
Steinecke  
Sudermannstraße  
Weißdornweg

\* einheitlicher Schulbezirk für beide Ortsteile und bei Schulstandorte

\*\* gemeinsamer Schulbezirk mit der Grundschule Lehndorf

- d) Dem Grundschulbezirk Querum werden zusätzlich die Straßen Apfelstieg, Elsbeereweg, Erlenbogen, Geißblattstieg, Kirschweg, Malvenstieg, Ulmenallee und Ulmenplatz zugeordnet.

## **Artikel II**

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2025 in Kraft.

(2) Artikel I, Nummer 3, Buchstabe c und d treten am 1. August 2024 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Rentzsch  
Stadträtin

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

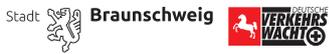
Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V.

Dr. Rentzsch  
Stadträtin

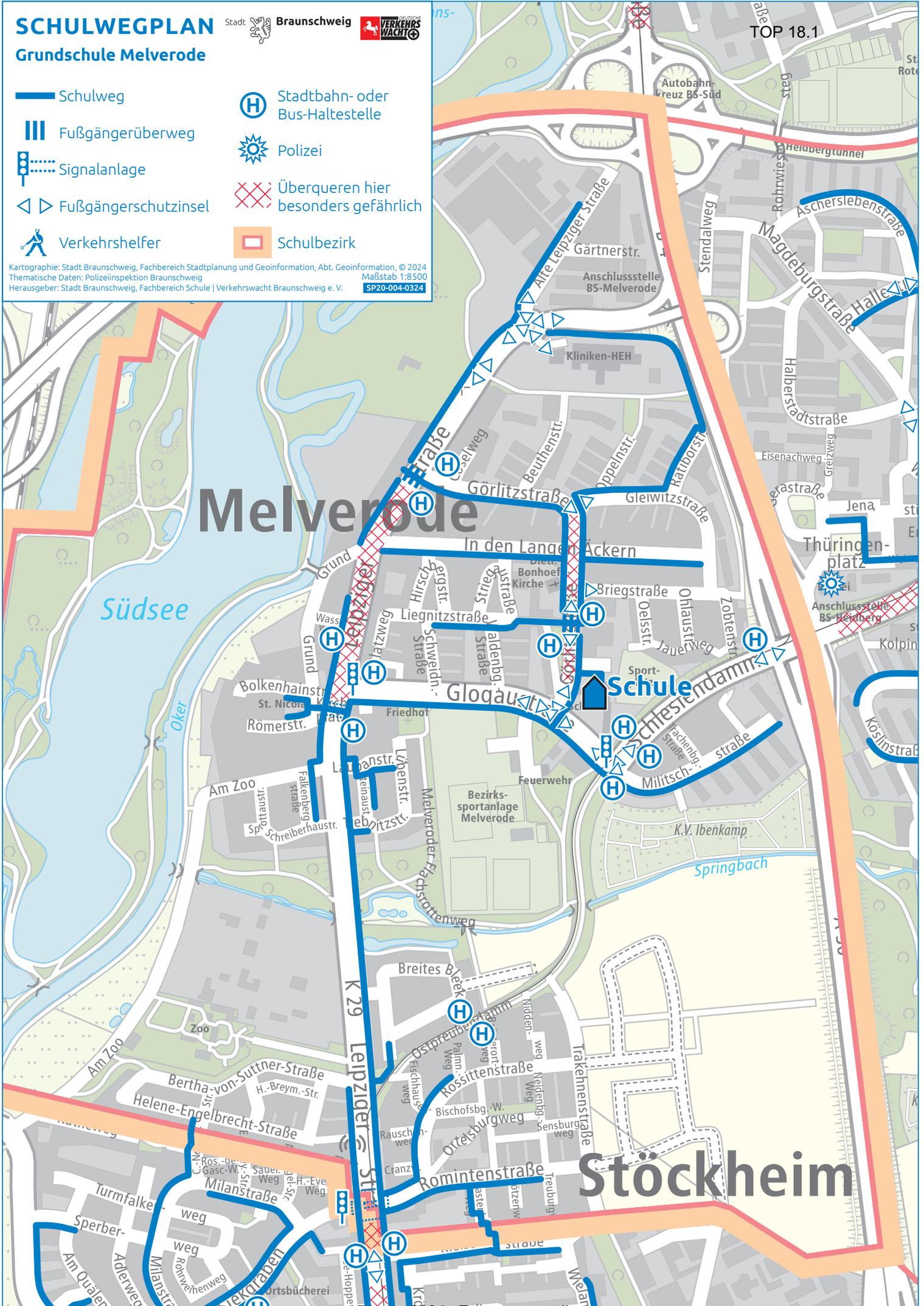
# SCHULWEGPLAN



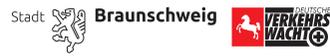
## Grundschule Meverode

-  Schulweg
-  Fußgängerüberweg
-  Signalanlage
-  Fußgängerschutzinsel
-  Verkehrshelfer
-  Stadtbahn- oder Bus-Haltestelle
-  Polizei
-  Überqueren hier besonders gefährlich
-  Schulbezirk

Kartographie: Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation, © 2024  
 Thematische Daten: Polizeiinspektion Braunschweig Maßstab 1:8500  
 Herausgeber: Stadt Braunschweig, Fachbereich Schule | Verkehrswacht Braunschweig e. V. SP20-004-0324



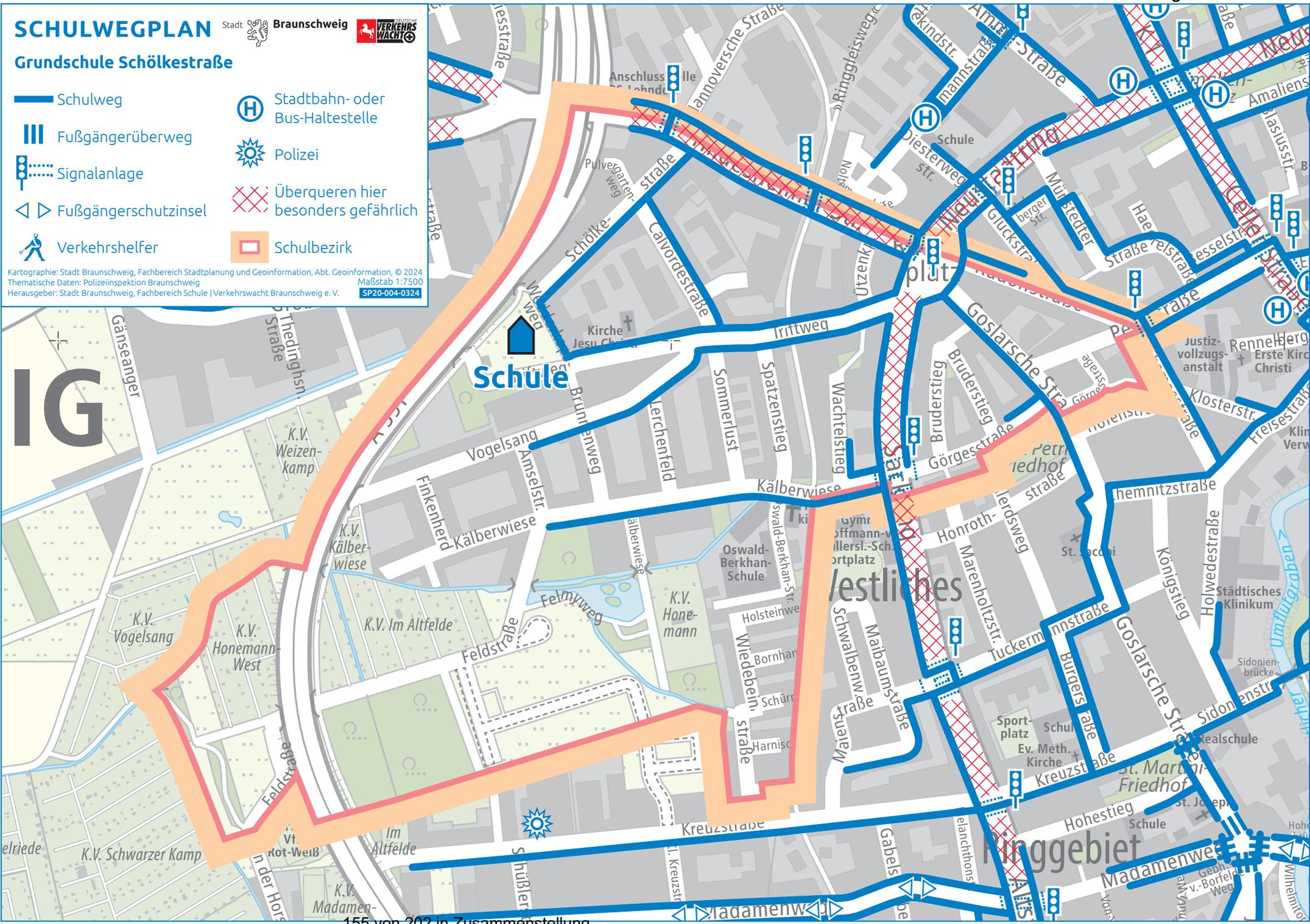
# SCHULWEGPLAN



## Grundschule Schölkestraße

- Schulweg
- Fußgängerüberweg
- Signalanlage
- Fußgängerschutzinsel
- Verkehrshelfer
- Stadtbahn- oder Bus-Haltestelle
- Polizei
- Überqueren hier besonders gefährlich
- Schulbezirk

Kartographie: Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, © 2024  
 Thematische Daten: Polizeiinspektion Braunschweig  
 Herausgeber: Stadt Braunschweig, Fachbereich Schule | Verkehrswacht Braunschweig e. V. Maßstab 1:7500  
SP20-004-0324



# IG

*Betreff:*  
**Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 40 Fachbereich Schule	<i>Datum:</i> 29.04.2024
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.05.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.05.2024	Ö

**Beschluss:**

Die als Anlage 1 beigefügte Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) wird beschlossen.

Ein Konzept für ein Raumprogramm für den Ausbau des Grundschulstandorts Völkenrode/Watenbüttel wird forciert bearbeitet.

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 19.04.2024 hat der Schulausschuss mehrheitlich folgenden Beschluss gefasst:

„Die als Anlage 1 beigefügte Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) wird beschlossen.

Die Verwaltung wird gebeten, das Thema Raumprogramm für den Ausbau des Grundschulstandorts Völkenrode/Watenbüttel forciert zu bearbeiten und ein Konzept zu entwickeln.“

Damit greift der Schulausschuss den Beschluss des Stadtbezirksrates 321 Lehdorf-Watenbüttel aus seiner Sitzung am 17.04.2024, wie in der 1. Ergänzungsvorlage (Ds 24.22788-01) beschrieben, auf und modifiziert ihn leicht, indem keine prioritäre Bearbeitung des Vorhabens seitens der Verwaltung mehr gefordert wird.

In der 1. Ergänzungsvorlage hat die Verwaltung die Gründe beschrieben, die dafürsprechen, dass sowohl der Ausbau von Grundschulen in Ganztagschulen als auch der Schulkindbetreuung im gesamtstädtischen Zusammenhang betrachtet werden müssen. Aufgrund der Modifizierung des Beschlusses des Stadtbezirksrates sieht die Verwaltung die Möglichkeit, dem Beschluss des Schulausschusses zu folgen. Der ursprüngliche Beschlussvorschlag der Verwaltung ist daher entsprechend ergänzt worden.

Dr. Rentzsch

**Anlage/n:**

- Anlage 1 Elfte Satzungsänderung Schulbezirkssatzung
- Anlage 2 Schulwegplan GS Melverode
- Anlage 3 Schulwegplan GS Schölkestraße

**Anlage 1**

**Elfte Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Festlegung von Schulbezirken  
in der Stadt Braunschweig  
(Schulbezirkssatzung)**

vom 14. Mai 2024

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und in Ausführung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 5. Juli 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 20. Juli 2004, S. 17) in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 16. Mai 2023 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 12. Juli 2023, S. 19) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Zeile Schulkindergarten Bürgerstraße wird wie folgt gefasst:

<b>Schulkindergärten</b>	<b>Grundschulbezirke</b>
Bürgerstraße	Bültenweg Bürgerstraße Comeniusstraße Heinrichstraße Hohestieg Klint Schölkestraße

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) entsprechend einer Vereinbarung mit dem Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinde Cremlingen mit sämtlichen Ortschaften.“

- b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 5 aufgehoben.

- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Städten“ die Wörter „im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule“ eingefügt und die Angabe „Jahrgang 7“ durch die Angabe „Jahrgang 8“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Städten“ die Wörter „im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule“ eingefügt.

3. In der Anlage zu § 2 Absatz 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Dem Grundschulbezirk Melverode werden zusätzlich folgende Straßen und Hausnummern, die beim Grundschulbezirk Stöckheim entfallen, zugeordnet:

**Grundschule  
Melverode:**

Bertha-von-Suttner-Straße  
 Bischofsburgweg  
 Breites Bleek  
 Brüsterortweg  
 Cranzweg  
 Fischhausenweg  
 Helene-Engelbrecht-Straße  
 Henriette-Breymann-Straße  
 Leipziger Straße, von 180 bis 190  
 Lötzeweg  
 Neidenburgweg  
 Niddeweg  
 Ortelsburgweg  
 Ostpreußendamm  
 Palmnickenweg  
 Rastenburgweg  
 Rauschenweg  
 Romintenstraße  
 Rosittenstraße  
 Sensburgweg  
 Trakehnenstraße  
 Treuburgweg

- b) Dem neu gebildeten Grundschulbezirk Schölkestraße werden folgende Straßen und Hausnummern, die bei den Grundschulbezirken Bürgerstraße oder Diesterwegstraße entfallen, zugeordnet:

**Grundschule  
Schölkestraße:**

Amselstraße  
 Bornhardtweg  
 Bruderstieg  
 Brunnenweg  
 Calvördestraße  
 Görgesstraße  
 Goslarsche Straße von 42 bis 65  
 Feldstraße  
 Felmyweg  
 Finkenherd  
 Harnischweg  
 Hildesheimer Straße von 19 bis 31a  
 Holsteinweg  
 Kälberwiese  
 Lerchenfeld  
 Oswald-Berkhan-Straße  
 Petristraße von 5 bis 15  
 Pulvergartenweg  
 Rudolfplatz von 4 bis 8  
 Rudolfstraße von 1 bis 12a  
 Sackring 28 bis 45  
 Schölkestraße  
 Schürmannweg

Sommerlust  
 Spatzenstieg  
 Triftweg  
 Ützenkamp  
 Vogelsang  
 Wachtelstieg  
 Wedderkopsweg  
 Wiedebeinstraße

- c) Der Grundschule Völkenrode/Watenbüttel werden folgende Straßen und Hausnummern zugeordnet:

**Grundschule  
 Völkenrode/Watenbüttel\***

**Ortsteil Völkenrode:**

Äckernkamp  
 Am Dorfplatz  
 Am Mooranger  
 Am Stadtwege  
 Am Strauk  
 Am Teiche  
 Bahlkamp  
 Bundesallee 50\*\*  
 Burgstelle Ellernbruch  
 Gosekamp  
 Harriegelweg  
 Im Moor  
 In den Wiesen  
 Karl-Sprengel-Straße  
 Kirchgang  
 Klever  
 Bleeke  
 Mühlenstraße  
 Peiner Straße 100 ff  
 Pöttgerbrink  
 Rothemühleweg  
 Silingenweg  
 Stiegmorgen  
 Wischenholz

**Ortsteil Watenbüttel:**

Am Bruchkamp  
 Am Doornkaat  
 Am Grasplatz  
 Am Okerdüker  
 Brombeerweg  
 Bundesallee 70 und 7  
 Celler Heerstraße 300 – 40  
 Eylaustraße  
 Gerstekampe  
 Gumbinnenstraße  
 Hans-Jürgen-Straße  
 Im Bruch  
 Im Kirchkamp  
 Kohlgarten  
 Konradstraße  
 Krähenwinkel

Löwenbergstraße  
Lyckstraße  
Masurenweg  
Morgensternweg  
Neuruppinstraße  
Okeraue  
Otto-Bögeholz-Straße  
Peiner Straße 1 – 99  
Pommernweg  
Ringelnatzstraße  
Rischastraße  
Rückertstraße  
Saganstraße  
Sanddornweg  
Schlesierweg  
Schulberg  
Steinecke  
Sudermannstraße  
Weißdornweg

\* einheitlicher Schulbezirk für beide Ortsteile und bei Schulstandorte

\*\* gemeinsamer Schulbezirk mit der Grundschule Lehndorf

- d) Dem Grundschulbezirk Querum werden zusätzlich die Straßen Apfelstieg, Elsbeereweg, Erlenbogen, Geißblattstieg, Kirschweg, Malvenstieg, Ulmenallee und Ulmenplatz zugeordnet.

## **Artikel II**

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2025 in Kraft.

(2) Artikel I, Nummer 3, Buchstabe c und d treten am 1. August 2024 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Rentzsch  
Stadträtin

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

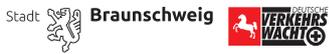
Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V.

Dr. Rentzsch  
Stadträtin

# SCHULWEGPLAN

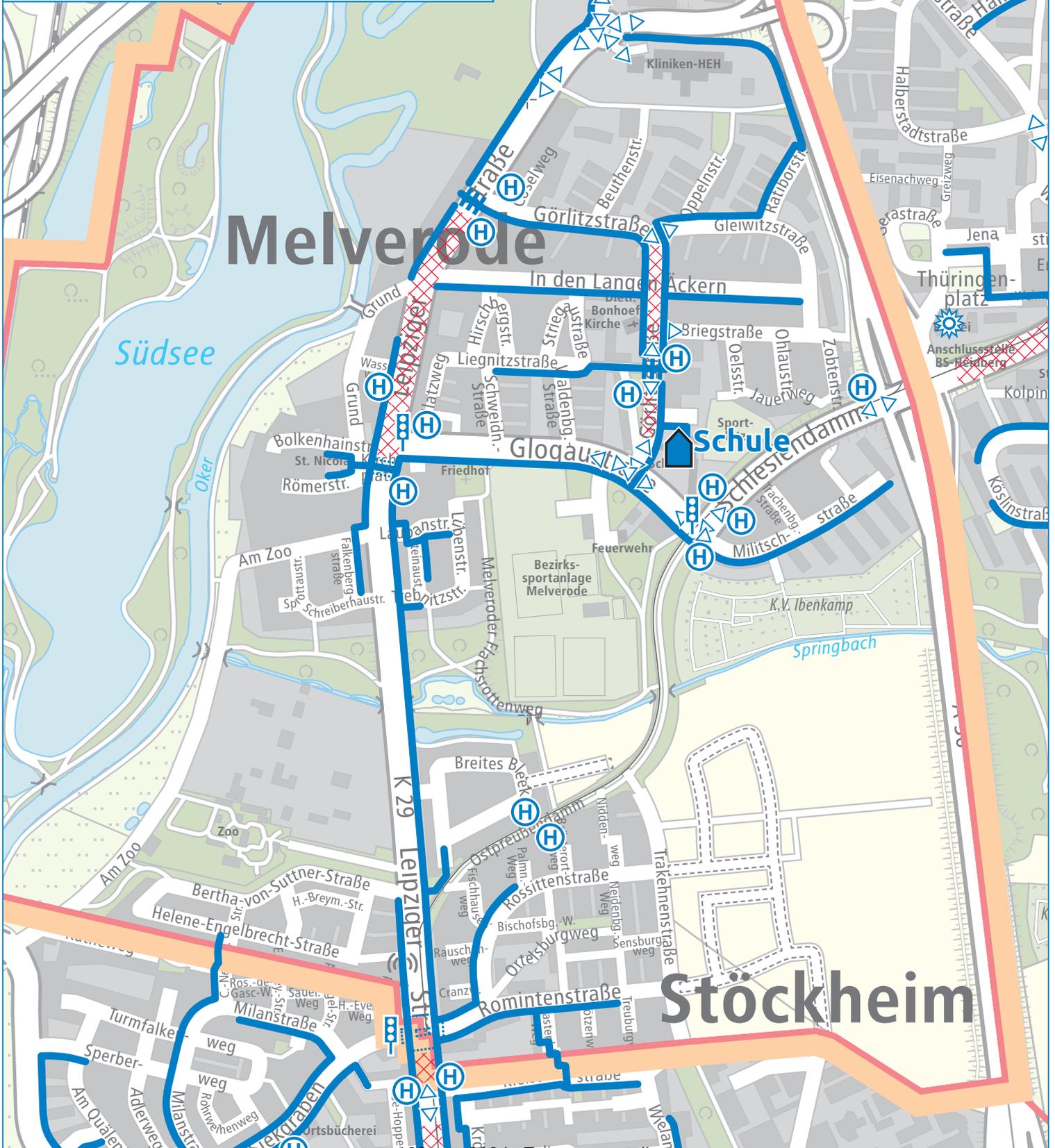


TOP 18.2

## Grundschule Merverode

- Schulweg
- Fußgängerüberweg
- Signalanlage
- Fußgängerschutzinsel
- Verkehrshelfer
- Stadtbahn- oder Bus-Haltestelle
- Polizei
- Überqueren hier besonders gefährlich
- Schulbezirk

Kartographie: Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation, © 2024  
 Thematische Daten: Polizeiinspektion Braunschweig Maßstab 1:8500  
 Herausgeber: Stadt Braunschweig, Fachbereich Schule | Verkehrswacht Braunschweig e. V. SP20-004-0324



# SCHULWEGPLAN

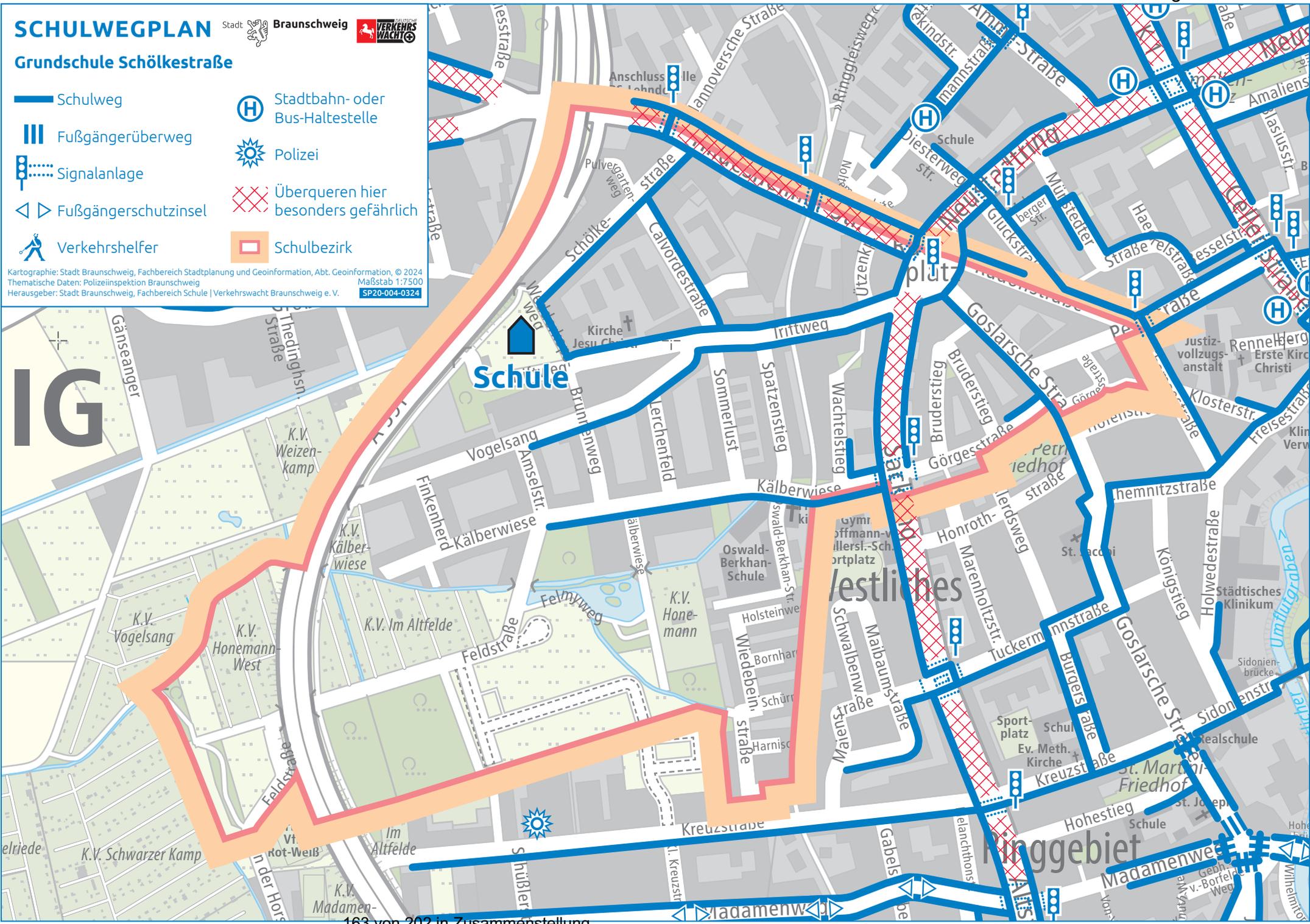
Stadt Braunschweig



## Grundschule Schölkestraße

- Schulweg
- Fußgängerüberweg
- Signalanlage
- Fußgängerschutzinsel
- Verkehrshelfer
- Stadtbahn- oder Bus-Haltestelle
- Polizei
- Überqueren hier besonders gefährlich
- Schulbezirk

Kartographie: Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, © 2024  
 Thematische Daten: Polizeiinspektion Braunschweig  
 Herausgeber: Stadt Braunschweig, Fachbereich Schule | Verkehrswacht Braunschweig e. V. Maßstab 1:7500  
SP20-004-0324



# IG

Betreff:

**Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung)**

Organisationseinheit:

Dezernat V  
40 Fachbereich Schule

Datum:

13.05.2024

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

14.05.2024

Status

Ö

**Beschluss:**

Die als Anlage 1 beigefügte Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) wird beschlossen.

Das Thema Raumprogramm für den Ausbau des Grundschulstandorts Völkenrode/Watenbüttel wird forciert bearbeitet.

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung am 07.05.2024 hat der Verwaltungsausschuss die Vorlage ohne Beschlussempfehlung in der Sache passieren lassen, weil es unterschiedliche Wahrnehmungen gegeben hat, welche Ergänzung des Beschlussvorschlags der Verwaltung der Schulausschuss in seiner Sitzung am 19.04.2024 zur Ursprungsvorlage (Ds 24-22788) bzw. 1. Ergänzungsvorlage (Ds 24-22788-01) beschlossen hat.

Nach Abhören der Tonaufzeichnung aus der Sitzung des Schulausschusses am 19.04.2024 hat der Schulausschuss folgenden Beschluss gefasst:

„Die als Anlage 1 beigefügte Elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) wird beschlossen.

Die Verwaltung wird gebeten, das Thema Raumprogramm für den Ausbau des Grundschulstandorts Völkenrode/Watenbüttel zu forcieren.“

Aufgrund eines Redaktionsversehens ist dies in der 2. Ergänzungsvorlage (Ds 24-22788-02) leider nicht genauso übernommen worden wie es in der Sitzung formuliert wurde. Der inhaltsgleiche Beschlusstext ist dementsprechend korrigiert worden. Einzig die Anfangsformulierung „Die Verwaltung wird gebeten (...)“ wurde nicht übernommen, weil es sich um eine Vorlage der Verwaltung handelt.

Die Beschlussfassung aus der Sitzung des Schulausschusses legt die Verwaltung nunmehr dem Rat zur Entscheidung vor.

Dr. Rentzsch

**Anlage/n:**

Anlage 1 Elfte Änderungssatzung Schulbezirkssatzung  
Anlage 2 Schulwegplan GS Meverode  
Anlage 3 Schulwegplan GS Schölkestraße

**Anlage 1**

**Elfte Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Festlegung von Schulbezirken  
in der Stadt Braunschweig  
(Schulbezirkssatzung)**

vom 14. Mai 2024

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und in Ausführung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 14. Mai 2024 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 5. Juli 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 20. Juli 2004, S. 17) in der Fassung der Zehnten Änderungssatzung vom 16. Mai 2023 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 8 vom 12. Juli 2023, S. 19) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Zeile Schulkindergarten Bürgerstraße wird wie folgt gefasst:

<b>Schulkindergärten</b>	<b>Grundschulbezirke</b>
Bürgerstraße	Bültenweg Bürgerstraße Comeniusstraße Heinrichstraße Hohestieg Klint Schölkestraße

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) entsprechend einer Vereinbarung mit dem Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinde Cremlingen mit sämtlichen Ortschaften.“

- b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 5 aufgehoben.

- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Städten“ die Wörter „im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule“ eingefügt und die Angabe „Jahrgang 7“ durch die Angabe „Jahrgang 8“ ersetzt.

- d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Städten“ die Wörter „im Rahmen der Aufnahmekapazität der Schule“ eingefügt.

3. In der Anlage zu § 2 Absatz 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Dem Grundschulbezirk Melverode werden zusätzlich folgende Straßen und Hausnummern, die beim Grundschulbezirk Stöckheim entfallen, zugeordnet:

**Grundschule  
Melverode:**

Bertha-von-Suttner-Straße  
 Bischofsburgweg  
 Breites Bleek  
 Brüsterortweg  
 Cranzweg  
 Fischhausenweg  
 Helene-Engelbrecht-Straße  
 Henriette-Breymann-Straße  
 Leipziger Straße, von 180 bis 190  
 Lötzeweg  
 Neidenburgweg  
 Niddeweg  
 Ortelsburgweg  
 Ostpreußendamm  
 Palmnickenweg  
 Rastenburgweg  
 Rauschenweg  
 Romintenstraße  
 Rosittenstraße  
 Sensburgweg  
 Trakehnenstraße  
 Treuburgweg

- b) Dem neu gebildeten Grundschulbezirk Schölkestraße werden folgende Straßen und Hausnummern, die bei den Grundschulbezirken Bürgerstraße oder Diesterwegstraße entfallen, zugeordnet:

**Grundschule  
Schölkestraße:**

Amselstraße  
 Bornhardtweg  
 Bruderstieg  
 Brunnenweg  
 Calvördestraße  
 Görgesstraße  
 Goslarsche Straße von 42 bis 65  
 Feldstraße  
 Felmyweg  
 Finkenherd  
 Harnischweg  
 Hildesheimer Straße von 19 bis 31a  
 Holsteinweg  
 Kälberwiese  
 Lerchenfeld  
 Oswald-Berkhan-Straße  
 Petristraße von 5 bis 15  
 Pulvergartenweg  
 Rudolfplatz von 4 bis 8  
 Rudolfstraße von 1 bis 12a  
 Sackring 28 bis 45  
 Schölkestraße  
 Schürmannweg

Sommerlust  
 Spatzenstieg  
 Triftweg  
 Ützenkamp  
 Vogelsang  
 Wachtelstieg  
 Wedderkopsweg  
 Wiedebeinstraße

- c) Der Grundschule Völkenrode/Watenbüttel werden folgende Straßen und Hausnummern zugeordnet:

**Grundschule  
 Völkenrode/Watenbüttel\***

**Ortsteil Völkenrode:**

Äckernkamp  
 Am Dorfplatz  
 Am Mooranger  
 Am Stadtwege  
 Am Strauk  
 Am Teiche  
 Bahlkamp  
 Bundesallee 50\*\*  
 Burgstelle Ellernbruch  
 Gosekamp  
 Harriegelweg  
 Im Moor  
 In den Wiesen  
 Karl-Sprengel-Straße  
 Kirchgang  
 Klever  
 Bleeke  
 Mühlenstraße  
 Peiner Straße 100 ff  
 Pöttgerbrink  
 Rothemühleweg  
 Silingenweg  
 Stiegmorgen  
 Wischenholz

**Ortsteil Watenbüttel:**

Am Bruchkamp  
 Am Doornkaat  
 Am Grasplatz  
 Am Okerdüker  
 Brombeerweg  
 Bundesallee 70 und 7  
 Celler Heerstraße 300 – 40  
 Eylaustraße  
 Gerstekampe  
 Gumbinnenstraße  
 Hans-Jürgen-Straße  
 Im Bruch  
 Im Kirchkamp  
 Kohlgarten  
 Konradstraße  
 Krähenwinkel

Löwenbergstraße  
Lyckstraße  
Masurenweg  
Morgensternweg  
Neuruppinstraße  
Okeraue  
Otto-Bögeholz-Straße  
Peiner Straße 1 – 99  
Pommernweg  
Ringelnatzstraße  
Rischastraße  
Rückertstraße  
Saganstraße  
Sanddornweg  
Schlesierweg  
Schulberg  
Steinecke  
Sudermannstraße  
Weißdornweg

\* einheitlicher Schulbezirk für beide Ortsteile und bei Schulstandorte

\*\* gemeinsamer Schulbezirk mit der Grundschule Lehndorf

- d) Dem Grundschulbezirk Querum werden zusätzlich die Straßen Apfelstieg, Elsbeereweg, Erlenbogen, Geißblattstieg, Kirschweg, Malvenstieg, Ulmenallee und Ulmenplatz zugeordnet.

## **Artikel II**

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2025 in Kraft.

(2) Artikel I, Nummer 3, Buchstabe c und d treten am 1. August 2024 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Dr. Rentzsch  
Stadträtin

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

I. V.

Dr. Rentzsch  
Stadträtin

# SCHULWEGPLAN



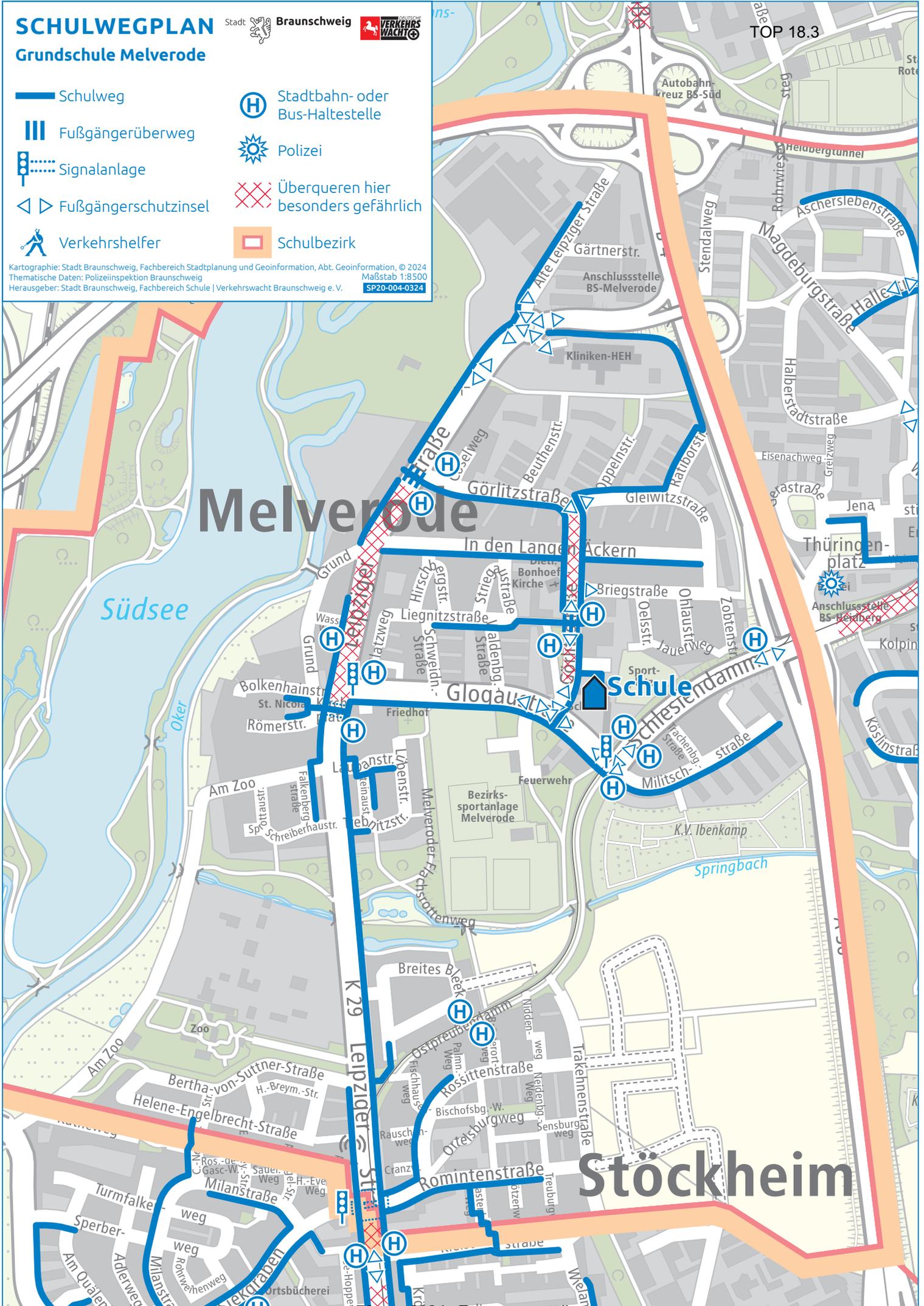
Stadt Braunschweig



## Grundschule Merverode

- Schulweg
- Fußgängerüberweg
- Signalanlage
- Fußgängerschutzinsel
- Verkehrshelfer
- Stadtbahn- oder Bus-Haltestelle
- Polizei
- Überqueren hier besonders gefährlich
- Schulbezirk

Kartographie: Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation, © 2024  
Thematische Daten: Polizeiinspektion Braunschweig Maßstab 1:8500  
Herausgeber: Stadt Braunschweig, Fachbereich Schule | Verkehrswacht Braunschweig e. V. SP20-004-0324



# SCHULWEGPLAN

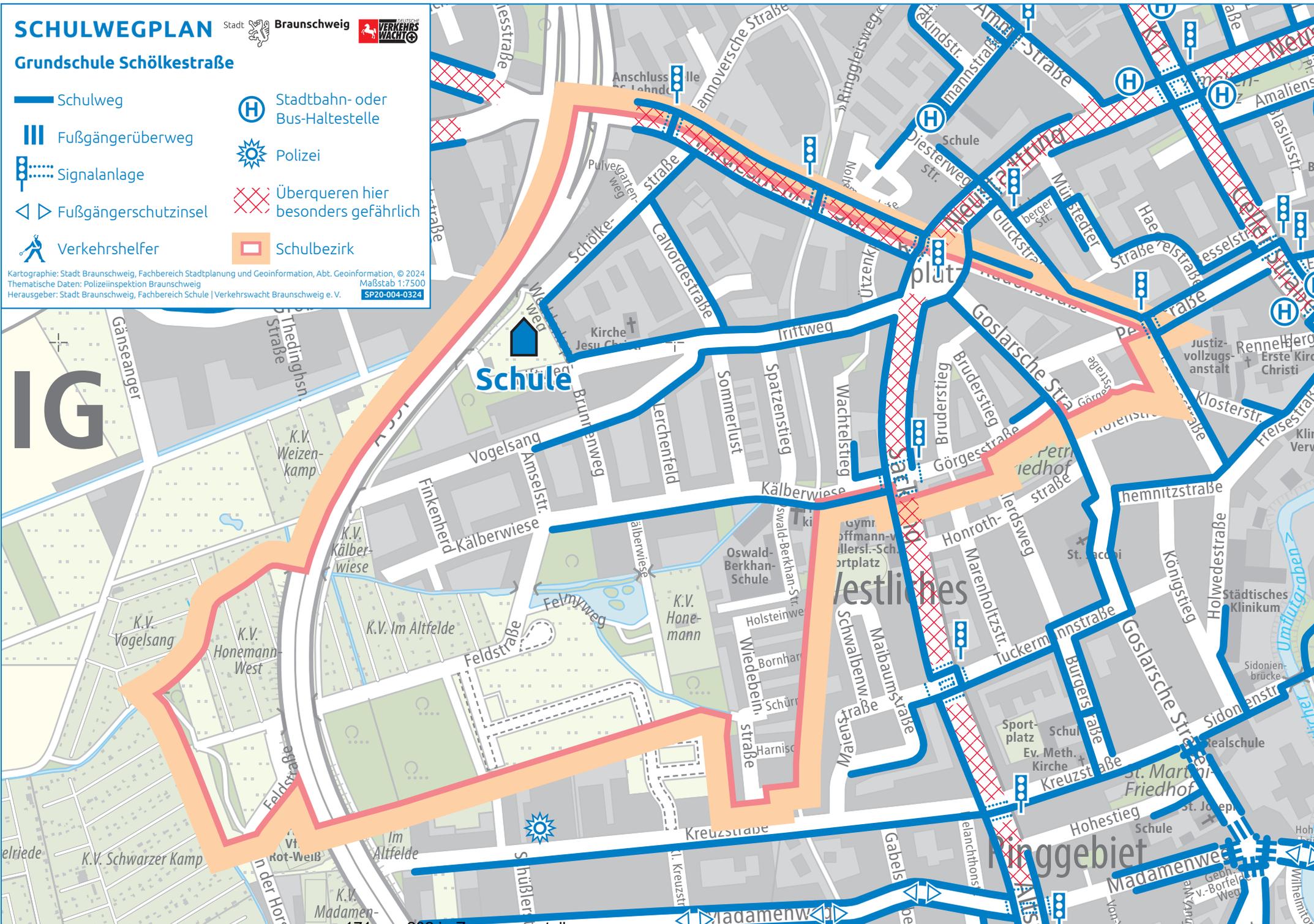
Stadt Braunschweig



## Grundschule Schölkestraße

- Schulweg
- Fußgängerüberweg
- Signalanlage
- Fußgängerschutzinsel
- Verkehrshelfer
- Stadtbahn- oder Bus-Haltestelle
- Polizei
- Überqueren hier besonders gefährlich
- Schulbezirk

Kartographie: Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, © 2024  
Thematische Daten: Polizeiinspektion Braunschweig  
Herausgeber: Stadt Braunschweig, Fachbereich Schule | Verkehrswacht Braunschweig e. V. **SP20-004-0324**



*Betreff:*

**Wilhelm Gymnasium Abt. Leonhardstr. / Ersatzneubau Sporthalle  
Förderung Bundesprogramm "Sanierung kommunaler  
Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur" -  
Antragstellung**

*Organisationseinheit:*

Dezernat VIII  
0650 Referat Hochbau

*Datum:*

18.04.2024

*Beratungsfolge*

Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)

*Sitzungstermin*

25.04.2024

*Status*

Ö

Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)

02.05.2024

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

07.05.2024

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

14.05.2024

Ö

**Beschluss:**

Der Beantragung von Fördergeldern in Höhe von 3.692.250 € im Bundesprogramm Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur für die Maßnahme „Ersatzneubau der Sporthalle des Wilhelm-Gymnasiums“ und dessen Durchführung wird vorbehaltlich eines noch zu treffenden Objekt- und Kostenfeststellungsbeschlusses zugestimmt. Hierfür stehen Haushaltsmittel im aktuellen Haushalt 2023 ff. in Höhe von 8.205.000 € (inkl. städtischem Eigenanteil von 4.512.750 €) zur Verfügung.

**Sachverhalt:**

Mit dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (JSK) unterstützt das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) die Kommunen, Projekte von besonderer regionaler oder überregionaler Bedeutung im Sinne einer nachhaltigen, sozialen Stadtentwicklung anzugehen.

Mit Beschluss über die Ds. 23-21838 vom 12.09.2023 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig bereits eine Interessensbekundung für das Projekt „Ersatzneubau der Sporthalle des Wilhelm-Gymnasiums in Braunschweig“ eingereicht.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 13. März 2024 die zu fördernden Projekte beschlossen. Die Stadt Braunschweig hat den Zuschlag für den Ersatzneubau der Sporthalle des Wilhelm-Gymnasiums mit einer Fördersumme von 3.692.250 € erhalten.

Das nun anschließende Antragsverfahren erfordert einen aktuellen Ratsbeschluss aus dem Jahr 2024, der sowohl die Beantragung und Durchführung der Maßnahme als auch die Bereitstellung des kommunalen Eigenanteils befürwortet.

Die Gesamtkosten für den Neubau einer Zwei-Fach-Sporthalle Wilhelm-Gymnasium Abt. Leonhardstraße betragen nach grober Kostenschätzung 8.205.000 €. Nach Abzug der zu beantragenden Fördermittel verbleibt ein kommunaler Eigenanteil in Höhe von 4.512.750 €.

Eine konkrete Kostenhöhe kann erst nach Vorlage der Kostenberechnung genannt werden und wird im Anschluss mit der Objekt- und Kostenfeststellung dem APH zum Beschluss vorgelegt. Die Haushaltsmittel in Höhe von 8.205.000 € sind im aktuellen Haushalt 2023 ff. / IP 2022-2027 eingeplant. Die aktuelle Fördersumme ist unabhängig von den tatsächlichen Baukosten.

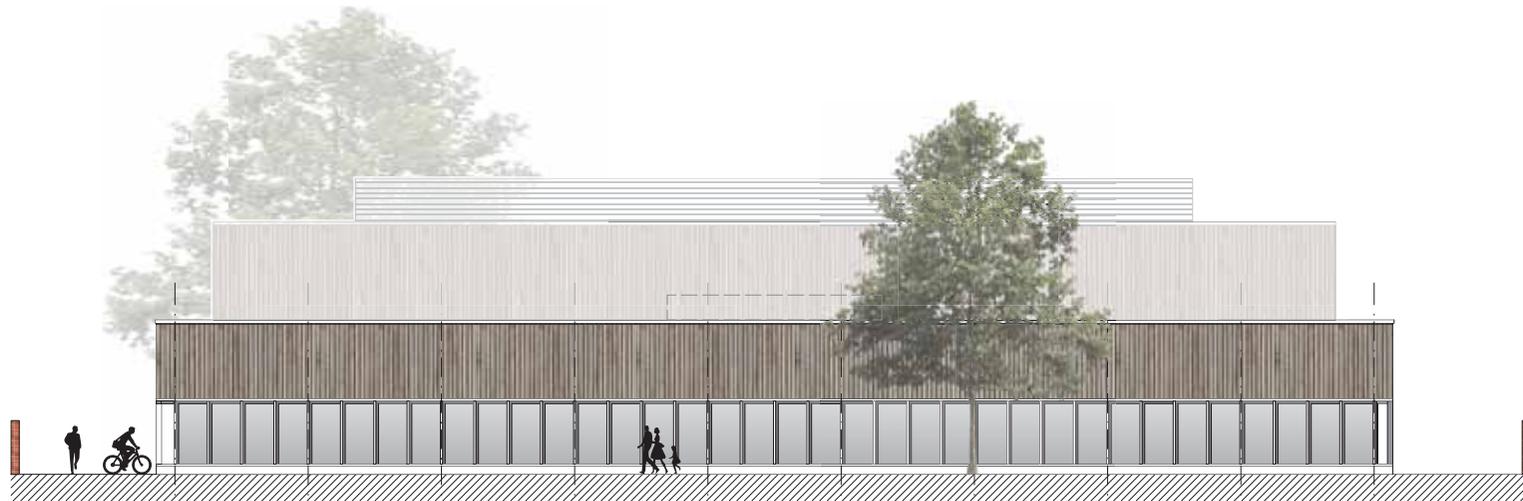
Herlitschke

**Anlage/n:**

Anlage 1\_Planunterlagen SpH Wilhelm-Gymnasium



Neubau SPH - Sporthalle  
Mensa, Fachklassen



Neubau SPH - Sporthalle  
Mensa, Fachklassen



Neubau SPH - Sporthalle  
Mensa, Fachklassen



Neubau SPH - Sporthalle  
Mensa, Fachklassen

Klare Gliederung des Gebäudes entsprechend des Raumprogramm

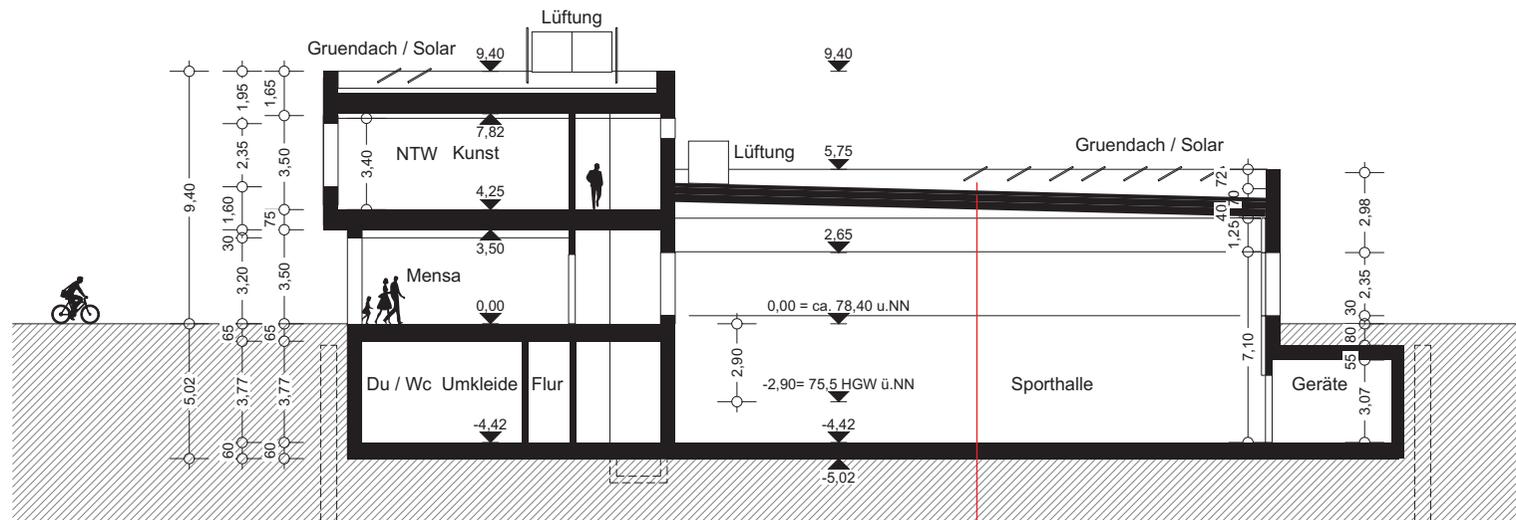
- UG - Sporthalle, Umkleiden, Geräte, Technik
- EG - Zugang mit gemeinschaftlich genutzten Toiletten, Mensa mit Küche
- Zentraler gemeinschaftlicher Zugang,
- 1. OG - Fachklasse
- Dach - Technik - Gründach PV-Anlage

Sporthalle

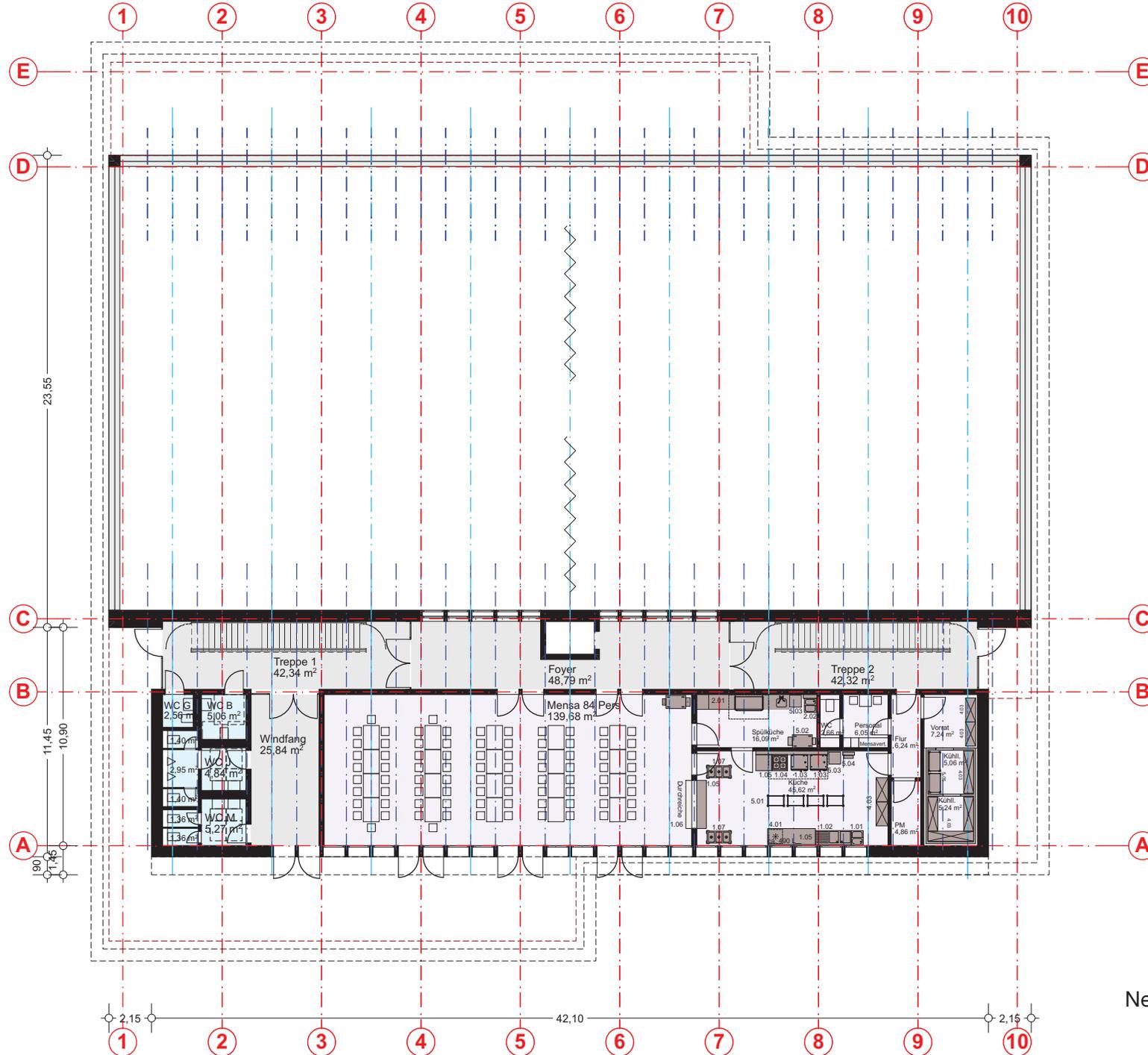
- Tageslichtnutzung durch Sichtbezug nach Norden,
- Fenster in Ost + Westfassade transluzent zur Blendfreiheit
- Sichtbezug zum Foyer sorgt für Offenheit und spannende räumliche Erlebnisse bei gleichzeitiger Einhaltung von geringen Brandschutzmaßnahmen
- Fassadenbegrünung vor geschlossene Fassadenflächen

Konstruktion

- UG + Treppenträume als Massivbau
- ab EG Holzbau für Wand, Dach, Fassade
- Aussenbekleidung Fassade z.T. Ziegelschindeln schafft Verwandtschaft zum Haupthaus oder Holzmöbel im Schulhof
- Oberflächen Innen werden auf Nutzung abgestimmt
- Teile der Innenbekleidung in Holz möglich
- Alu-Holzfenster



Neubau SPH - Sporthalle  
Mensa, Fachklassen

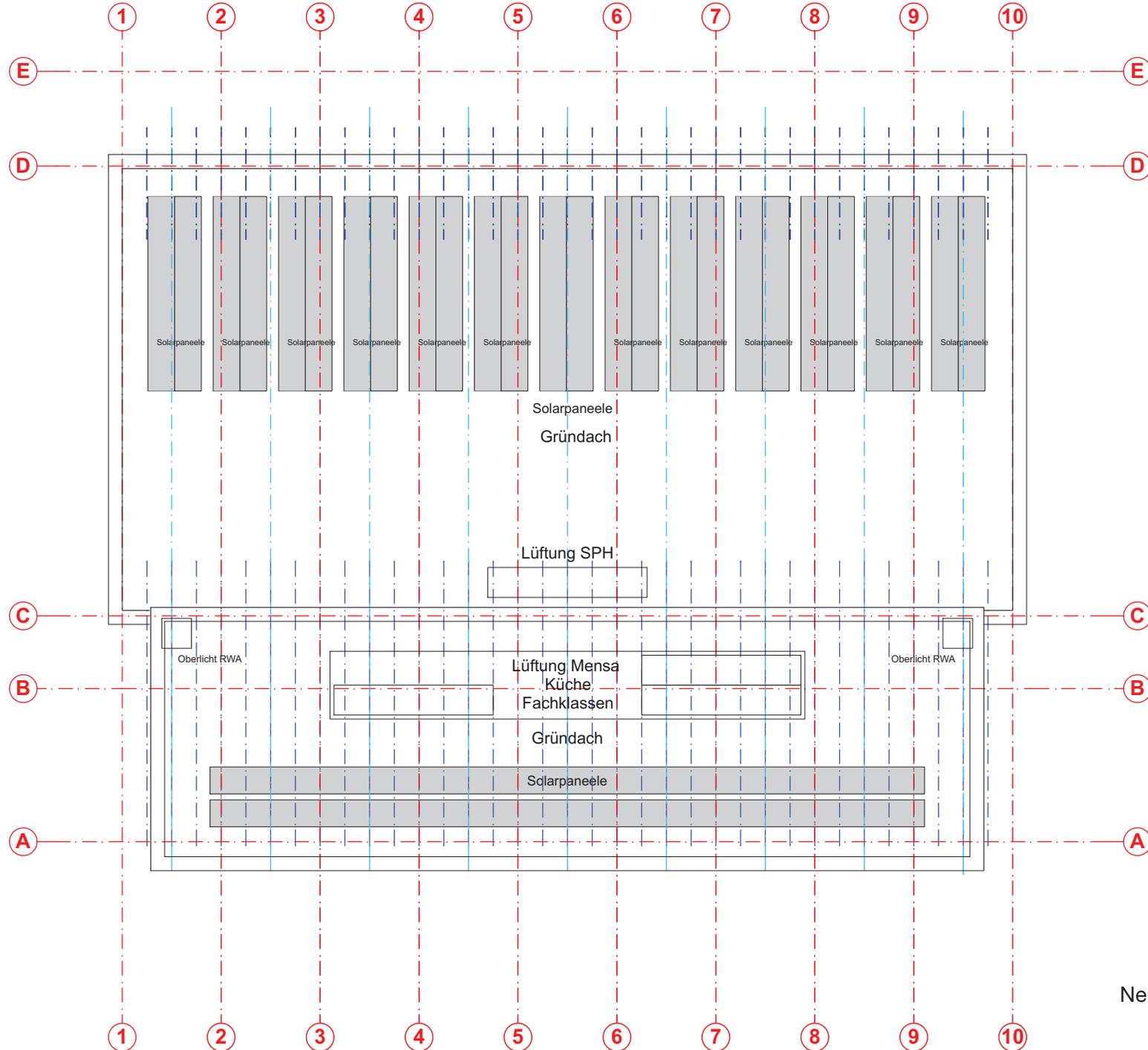


Neubau SPH - Sporthalle  
Mensa, Fachklassen



Neubau SPH - Sporthalle  
Mensa, Fachklassen





Neubau SPH - Sporthalle  
Mensa, Fachklassen

Betreff:

**Wie geht es weiter mit dem LOT-Theater?**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

30.04.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

14.05.2024

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Das LOT-Theater ist eine seit über 20 Jahren nachgefragte Spielstätte für Künstler\*innen aus ganz Niedersachsen und darüber hinaus. Gerade die Studierenden der HBK konnten hier viele Aufführungen realisieren, die sie unter anderem für Nachweise im Studium und für ihre weitere künstlerische Entwicklung brauchen. Den Braunschweiger\*innen wurde u. a. neben dem Staatstheater, welches selbst regelmäßig das LOT-Theater als Aufführungsort genutzt hat, ein vielseitiges künstlerisches Angebot in der Spielstätte des LOT e. V. präsentiert. Das LOT selbst und sein Angebot wurden sowohl aus Landes- als auch aus städtischen Mitteln seit vielen Jahren gefördert. Die Förderungen vom Land und der Stadt wurden inzwischen eingestellt.

Nach dem eingeleiteten Insolvenzverfahren des LOT e. V. und der damit verbundenen Schließung der Spielstätte an der Kaffeetweete können geplante Auftritte nicht mehr umgesetzt werden. So verlieren Künstler\*innen ihre Auftrittsmöglichkeiten und das Braunschweiger Publikum beliebte Aufführungen.

In diesem Zusammenhang fragen wir die Verwaltung:

1. Aus welchen Gründen wurde die Förderung der Stadt an das LOT-Theater eingestellt, hätte womöglich die Stadt mit einer weiteren Förderung die Insolvenz verhindern können?
2. Wie kann die Spielstätte weitergeführt werden, anders gesagt, welche Risiken ergeben sich aus einem weiteren Betrieb der Spielstätten derzeit?
3. Wie schätzt die Stadtverwaltung die Bedeutung der Spielstätte für die Stadt Braunschweig und die Region hinsichtlich des kulturellen Angebots und für die hier lebenden Künstlerinnen und Künstler ein?

Gez. Annette Schütze

**Anlagen:**

keine

Betreff:  
**Sicherheit für friedliche Fußballfans im Eintracht-Stadion - auch beim Niedersachsen-Derby**

Empfänger: Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	Datum: 02.05.2024
---	----------------------

Beratungsfolge: Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	14.05.2024	Status Ö
--	------------	-------------

### Sachverhalt:

Trotz aller Warnungen und zahlreicher Sicherheitsvorkehrungen durch die Polizei im Vorfeld ist es beim diesjährigen Niedersachsen-Derby zwischen Eintracht Braunschweig und Hannover 96 erneut zu schweren Ausschreitungen gekommen. Die Tage mögen wechseln, die Bilder bleiben die gleichen: Eine kleine Gruppe gewaltbereiter Randalierer verübt Gewaltexzesse und nimmt dabei ein ganzes Stadion und mehr als 20.000 Fußballfans, die einfach nur ein spannendes Fußballspiel verfolgen wollen, in Geiselhaut.

Immer deutlicher und von der CDU immer wieder betont, tut die Polizei außerhalb des Stadions alles, um ein hohes Maß an Sicherheit zu gewährleisten. Dies zeigte sich auch bei diesem Derby. Während die An- und Abreise der Fans völlig problemlos verlief und die Sicherheitslage in der Stadt sowie rund um das Stadion entspannt waren, schafften es der Verein Eintracht Braunschweig und sein Sicherheitsdienst nicht, ein massives Abbrennen von Pyrotechnik (Raketen, Bengalos) und die Zündung von Rauchtöpfen sowie anderen Sprengmitteln im Stadion zu verhindern. Hierbei ist auffällig, dass sich nach Erkenntnissen aus den sozialen Medien, diese gefährlichen Gegenstände bereits unbemerkt vor Spielbeginn im Stadion befanden. Anders ist es nicht zu erklären, dass Anhänger von Hannover 96 – der Begriff „Fans“ soll für solche Personen nicht verwendet werden – dutzende Bengalos etc. aus einem Metallpfosten im Innenraum des Stadions zogen, um diese später abzubrennen.

Aus Sicht der CDU liegt hier jedoch nicht nur ein eklatantes Versäumnis des Vereins und seines Sicherheitsdienstes vor, sondern auch der Stadt Braunschweig – und hier trägt der Oberbürgermeister die politische Verantwortung. Es sei daran erinnert, dass sich das Stadion an der Hamburger Straße im Eigentum der Stadt Braunschweig befindet. Auch sonst ist das Verhältnis zwischen Stadt und Verein besonders eng. Das regelmäßig zu betonen, darauf legen beide Parteien großen Wert. Die Präsidentin des Vereins, Nicole Kumpis, wurde erst 2023 mit der Bürgermedaille der Stadt Braunschweig beschenkt – auf Vorschlag des Oberbürgermeisters, worauf er in seiner Laudation und sie in ihren Dankesworten deutlich hinwies.

Nach dem Derby haben Eintracht-Geschäftsführer Wolfram Benz und Präsidentin Nicole Kumpis mit klaren Worten die Gewaltexzesse verurteilt und ihrerseits Maßnahmen für die Zukunft angekündigt. Es bleibt nun abzuwarten, wie sich die Äußerungen in realem Handeln niederschlagen. Zuletzt war jedoch bereits ein erstes Abrücken zu beobachten. Umso erstaunlicher ist es für die CDU, dass sich der Oberbürgermeister trotz der schweren Ausschreitungen beim letzten, aber auch beim vorletzten Derby nicht mit einer klaren Positionierung gegen Gewalt und Pyrotechnik im Stadion zu Wort gemeldet hat. Auch hat er sich anlässlich der schweren Ausschreitungen nach dem Spiel gegen Hertha BSC nicht auf die Seite der Polizei gestellt, sondern Behauptungen des Vereins und einer sogenannten Fan-Hilfe unkommentiert gelassen. Es wäre jedoch seine ureigenste Aufgabe als Eigentümer

und als zuständige Ordnungsbehörde, dem Verein Restriktionen aufzuerlegen und klare Vorgaben hinsichtlich zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen zu machen. In Betracht kommt eine Vielzahl an Maßnahmen wie Stahlgitter zwischen den Blöcken, ein Gästefanausschluss, ein Hausverbot für einschlägige Straftäter, eine Mittelstreichung für sogenannte Fan-Projekte oder der Einbau von neuer Sicherheitstechnik.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welche Maßnahmen wurden seitens der Stadtverwaltung im Vorfeld des letzten Niedersachsen-Derbys getroffen, um die Sicherheit im Eintracht-Stadion zu erhöhen?
2. Welche Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit sind seitens der Stadtverwaltung nach den Erfahrungen beim Derby am 14. April dieses Jahres geplant?
3. Wie wird deren schnelle Umsetzung im Hinblick auf das nächste Derby - möglicherweise bereits im Herbst dieses Jahres - realisiert?

**Anlagen:**

keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt**

TOP 20.3  
**24-23665**  
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Dauer der Netzanschlüsse bei PV-Anlagen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

27.04.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

14.05.2024

Status

Ö

### Sachverhalt:

Erfreulicherweise gab es in den vergangenen Jahren einen beständigen Zuwachs an Photovoltaikanlagen bei Braunschweiger Unternehmen, Privathaushalten und auch bei städtischen Gesellschaften. Jedoch verstärken sich die Meldungen über erhebliche Verzögerungen beim Netzanschluss der PV-Anlagen. Dies ist insbesondere deshalb ungünstig, weil eigentlich Anreize geschaffen werden sollen, um PV-Anlagen möglichst so zu dimensionieren, dass sie deutlich mehr als nur den Eigenverbrauch an Strom produzieren. Dafür müssen sie auch für die Netzeinspeisung geeignet sein. Durch die fehlenden Netzanschlüsse gehen den Anlagenbetreibern Erträge verloren und dem Netz die entsprechenden Strommengen.

Es ist äußerst besorgniserregend, dass Netzanschlussprojekte oft viele Monate über die ursprünglich geplanten Fertigstellungstermine hinaus verzögert werden. Diese Verzögerungen gefährden die Investitionen in erneuerbare Energien.

Angesichts dieser prekären Situation bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche durchschnittliche Dauer des Netzanschlusses lag bei PV-Anlagen unter 50kW und bei Anlagen über 50kW in den letzten Jahren vor?
2. Welche Schätzungen oder Berichte liegen vor, die den wirtschaftlichen Schaden quantifizieren, der durch Verzögerungen bei Netzanschlussprojekten entstanden ist? Wir bitten um Informationen über die Auswirkungen auf Unternehmen, private Haushalte und städtische Gesellschaften.
3. Inwiefern kommt die Stadt ihren Aufsichtspflichten zur Stromkonzession nach, um sicherzustellen, dass die zugesicherten Leistungen der „zeitnahen Einbindung von Anlagen der Erneuerbaren Energien“ auch erbracht werden?

### Anlagen:

keine

Absender:

**Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt**

TOP 20.4  
**24-23683**  
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Verzögerung des Baubeginns für den Neubau des Jugendzentrums B58**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

30.04.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

14.05.2024

Status

Ö

### Sachverhalt:

Julian Tschirch, Vorsitzender des „Vereins zur Förderung von Jugendkultur und Musik im B58“, hat eine Petition mit der Forderung „Erhalt und Neubau des Jugendkulturzentrums B58 jetzt!“ gestartet. \*1

Dazu schreibt der Initiator: „Aktuell ist aufgrund der Haushaltslage der Stadt nicht klar, wann und ob er überhaupt stattfindet und wie die Zukunft des B58 aussieht [...] Wir bekommen von der Stadt Braunschweig wenige bis gar keine Informationen über den Stand. Wie lange wir als Ort der Kultur weitermachen können, ist für uns alle unklar.“

Gegenüber der Braunschweiger Zeitung äußerte sich Tschirch auch zum schlechten Zustand des Jugendzentrums und weist darauf hin, dass die marode Bausubstanz zunehmend Probleme macht.

So heißt es in dem BZ-Artikel vom 9.04.2024 \*2: „Etwa einmal im Monat muss ein Schloss ausgetauscht werden, weil eine Klinke abbricht. Die Proberäume sind nur durch Lärmschutzklappen aus Holz gesichert. Es gibt Feuchtigkeit und ständig Nachbesserungsbedarf.“

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wurde der Neubau des Jugendzentrums B58 auf einen Realisierungszeitraum ab 2023/2024 vorgezogen. Auf Nachfrage der BZ heißt es nun, dass die Stadt keinen konkreten Zeitplan für den Neubau des B58 nennen könne: „Jedoch sind noch viele Schritte bis zum Baubeginn nötig, sodass dieser vor 2025 unrealistisch erscheint.“

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gefragt:

1. Was tut die Verwaltung, um den Baubeginn zu beschleunigen?
2. Hält die Verwaltung die Verzögerung angesichts der geschilderten Verhältnisse im B58 für vertretbar?
3. Ist geplant, den Verein zur Förderung von Jugendkultur und Musik im B58 stärker in die Planung mit einzubeziehen?

\*1 [https://www.change.org/p/erhalt-und-neubau-des-jugendkulturzentrums-b58-jetzt?recruiter=1104600775&recruited\\_by\\_id=beb443b0-a56b-11ea-9187-d1847c4e4c06&utm\\_source=share\\_petition&utm\\_campaign=share\\_for\\_starters\\_page&utm\\_medium=copylink](https://www.change.org/p/erhalt-und-neubau-des-jugendkulturzentrums-b58-jetzt?recruiter=1104600775&recruited_by_id=beb443b0-a56b-11ea-9187-d1847c4e4c06&utm_source=share_petition&utm_campaign=share_for_starters_page&utm_medium=copylink)

\*2 <https://www.braunschweiger-zeitung.de/braunschweig/article242036938/Marodes-B58-in-Braunschweig-Wann-kommt-der-Neubau.html>

**Anlagen:** keine

Betreff:

**Scheinselbstständigkeit von Musiklehrern und ein Urteil des BSG:  
auch ein Problem für die städtische Musikschule?**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

17.04.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

14.05.2024

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Aufgrund der Umsetzung des „Herrenberg-Urteils“ des Bundessozialgerichts ([https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/2022/2022\\_06\\_28\\_B\\_12\\_R\\_03\\_20\\_R.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/2022/2022_06_28_B_12_R_03_20_R.pdf?__blob=publicationFile&v=2)) stehen Musikschulen vor großen Herausforderungen. Musiklehrerinnen und -lehrer, die bisher durch Honorarverträge mit Musikschulen scheinselfständig sind, haben demnach u. U. ein Recht auf eine Festanstellung. Dies stellt für viele Städte und Gemeinden eine große finanzielle Belastung dar, als Beispiel sei die Musikschule Trier genannt (<https://www.swr.de/swraktuell/rheinland-pfalz/trier/neuregelung-fuer-honorarkraefte-zukunft-der-karl-berg-musikschule-trier-ungewiss-100.html>). Der Orchesterverband unisono befürchtet durch das Urteil Einschnitte in die Musikschullandschaft und eine sehr viel schlechtere Unterrichtsversorgung an kommunalen Musikschulen. Vor diesem Hintergrund fragt die FDP-Fraktion im Rat der Stadt:

1. Wie setzt die Stadt die Auswirkungen des „Herrenberg-Urteils“ in der städtischen Musikschule um, sofern dies notwendig ist?
2. Wie ist die städtische Musikschule personell aufgestellt, in Bezug auf Unterrichtsversorgung durch Voll- und Teilzeitlehrkräfte beziehungsweise Honorarkräfte?
3. Was unternimmt die Musikschule, um Lehrkräfte zu gewinnen, beziehungsweise deren Entwicklung zu unterstützen?

**Anlagen:**

keine

Betreff:

**Möglichkeit der Stadt, einen Verkauf des Braunschweiger Anteils der Harzwasserwerke zu unterbinden.**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

30.04.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

14.05.2024

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Am 26.03. berichtete die Braunschweiger Zeitung von Erwägungen der BS-Energy AG, ihren Anteil von 10,1 % an der Harzwasserwerke GmbH zu veräußern. Ebenfalls am 26.03. meldete die Goslarsche Zeitung in einem Online-Artikel, dass nicht nur die Braunschweiger Wasserversorger, sondern „drei weitere Versorger ihre Anteile an den Harzwasserwerken verkaufen wollen“. Vier der elf Anteilseigentümer trugen oder trugen sich also mit dem Gedanken, ihre Anteile an den Harzwasserwerken zu verkaufen.

Nun sollte eine Kommune angesichts der Verpflichtung, die Daseinsvorsorge für die Bevölkerung innerhalb ihrer Grenzen zu gewährleisten, Einfluss auf die Versorgungsunternehmen nehmen können, um dies in gebotenem Maße sicherzustellen („Ingerenzpflicht“; Ingerenz = Einmischung, Einflussbereich, Wirkungskreis). Zu den Aufgaben der Daseinsvorsorge gehört besonders auch die Wasserversorgung und für die Sicherung der Wasserversorgung von Braunschweig sorgen besonders auch die Harzwasserwerke.

BS-Energy hat zwar in einer Pressemitteilung vom 05.04. verlauten lassen, dass sie nicht vorhätten, ihren Anteil an den Harzwasserwerken zu verkaufen, grundsätzlich haben sie diese Überlegungen aber nicht dementiert. Offenbar sieht sich das Unternehmen also zu einem Verkauf befugt und berechtigt, wenn es dem Unternehmen vorteilhaft erscheint. Da auch bekannt wurde, dass voraussichtlich hohe Investitionen auf die Harzwasserwerke zukommen können, kann ein weiterer Besitz der Anteile für die Gesellschaft zukünftig nachteilhaft sein, wenn schrumpfende Gewinne zu erwarten sind oder sogar Verluste drohen.

Entscheidend für die Möglichkeit der gebotenen kommunalen Einflussnahme auf die Versorgungsstrukturen und Versorgungssicherheit ist besonders auch die Rechtsform dieser Unternehmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Die Rechtsform einer GmbH bietet vergleichsweise viel Spielraum für Einflussnahme, Eingriffe und Kontrolle. Eine Aktiengesellschaft gibt dagegen kaum Kontrollmöglichkeiten und die kann dann auch nur indirekt über den Aufsichtsrat [i] erfolgen, der in seiner Funktion gesellschaftsrechtlich wie die Geschäftsführung ebenfalls primär dem Wohl des Unternehmens [ii] verpflichtet ist, und nur sekundär kommunalverfassungsrechtlich dem Wohl der Kommune:

„Wird dagegen die Rechtsform der AG zur Aufgabenerfüllung gewählt, so bestehen regelmäßig keine entsprechenden Kontrollmöglichkeiten der Kommune, selbst wenn diese Alleinaktionär ist. Dies wird bereits dadurch deutlich, dass der Vorstand - im Gegensatz zu einer GmbH - die AG unter eigener Verantwortung leitet und vertritt.“ [iii]

In der Folge wird die Gesellschaftsform der Aktiengesellschaft für kommunale Eigengesellschaften in vielen Bundesländern als nachrangige Option eingestuft (so in Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen), in Mecklenburg-Vorpommern wird die privatrechtliche Gesellschaftsform der AG wegen des gesellschaftsformbedingten Einflussnahmedefizits als Option für kommunale Betriebe der Daseinsvorsorge sogar ausgeschlossen [iv].

Nun haben die Harzwasserwerke aus kommunaler Sicht zwar die - man möchte fast sagen: „vorbildliche“ - Rechtsform einer GmbH, die Anteile der Stadt Braunschweig liegen aber bei BS-Energy, und die haben die Rechtsform einer Aktiengesellschaft, an der die Stadt zudem auch nur einen Anteil von 25,1 % hat. Als Aktiengesellschaft kann sich BS-Energy aber dem Einfluss der Anteilseigentümer, besonders auch dem der Kommune, sehr viel leichter entziehen. Dies vorausgeschickt, unsere Fragen:

1) Hat die Stadt die Möglichkeit aufgrund der Geschäftsordnung, bestehender Verträge oder anderer regulierender Grundlagen, mit eigener Rechtsbefugnis einen Verkauf der städtischen Anteile an den Harzwasserwerken auszuschließen, wenn sie dies aus ökologischen Gründen (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, GG Art. 20a) und / oder aus Gründen der Versorgungssicherheit in der kommunalen Daseinsvorsorge für vorteilhaft oder geboten hält?

Im Anschluss daran konkret für den vorliegenden Fall die Frage:

2) Welche regulierenden Grundlagen, die es der Stadt ermöglichen können, ihrer Ingerenzpflicht für die Betriebe der Daseinsvorsorge gerecht zu werden, stehen ihr dafür zur Verfügung?

[i] Vergl. beispielsweise, Gabriele Wurzel und Andreas Gaß, „Entscheidungskriterium für die Wahl der Rechtsform“, darin insbesondere „III. Der Verlust kommunaler Einflussnahme und Kontrolle“, in: Wurzel/Schraml/Gaß, *Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen*. München: Beck, 4. Aufl. 2021. S. 891-914.

[ii] so etwa auch Christian Wefelmeier, in: Blum u. a., *Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - Kommentar*, 47. Nachfrg. 2018, §138, „Vertretung der Kommune in Unternehmen und Einrichtungen“, Rn 49: „Kollidieren jedoch die Interessen der entsendungsberechtigten Kommune und der Gesellschaft, so hat auch das entsandte Aufsichtsratsmitglied dem **Interesse der Gesellschaft den Vorrang** zu geben“ (Hervorhebung Wefelmeier).

[iii] Zitat Holger Schröder, „Vergabe u. Beihilferecht“, aus: *Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen*. 2. Aufl. 2010 (Voraufgabe), S. 435.

[iv] Andreas Gaß, „C: Kommunalrechtliche Rahmenbedingungen“, Rn 199-200. S. 137. In: Wurzel/Schraml/Gaß, *Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen*. 4. Aufl. 2021, S. 137.

**Anlagen:**  
keine

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt**

TOP 20.7

**24-23649**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Ursachen der letzten Stromausfälle?**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

23.04.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

14.05.2024

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Im Verlauf des April kam es am 03. nachts in Mascherode, am 17. abends in Melderode/Stöckheim und am 21. mittags in Wenden/Thune zu teils längeren Stromausfällen, von denen laut Berichterstattung insgesamt fast 10.000 Haushalte betroffen waren. Als Ursache wurde nur in einem Fall ein „technischer Defekt“ benannt, was wenig Aussagekraft hat.

Wir fragen daher:

Was waren bei jedem einzelnen Ereignis die genauen Ursachen des Ausfalls?

In welchen Fällen waren Alterungs- bzw. Abnutzungseffekte an Komponenten des Strom- und Steuerungsnetzes ein Auslöser des jeweiligen Ausfalls?

Waren diese Ausfälle aktuell bzw. zukünftig vermeidbar?

**Anlagen:**

keine

Absender:  
**Hillner, Andrea**

TOP 20.8  
**24-23345**  
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Roter Faden Braunschweig - ein Projekt für Geh- und Sehbehinderte und Touristen**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

15.03.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

14.05.2024

Status

Ö

### Sachverhalt:

Vor kurzem gab es eine Stadtführung für Blinde, bei der viele Mängel für behinderte Menschen deutlich wurden. In der Braunschweiger Innenstadt fehlt zum Beispiel ein Blindenleitsystem, wie es die Stadt Wolfenbüttel hat.<sup>[1]</sup> Die Wege in der Innenstadt sind zum Teil auch sehr holprig; das Kopfsteinpflaster und viele weitere Hürden erschweren gehbehinderten Menschen mit Rollstühlen und Rollatoren den Stadtbesuch.

Auch Touristen haben es nicht immer leicht in Braunschweig. So erzählen viele Gäste der Stadt, dass ihnen die Orientierung in Braunschweig schwerfällt. Dies liegt u.a. an der pentapolischen Struktur der Stadt Braunschweig; kaum eine andere Stadt hat so viele Kirchen, Plätze, Rathäuser wie Braunschweig innerhalb des Okerumflutgrabens. Die Stadt Hannover hat für Gäste der Stadt ein Touristenleitsystem entwickelt: den Roten Faden. Der 4,2 km lange Rote Faden ist auf das Straßenpflaster gemalt und führt durch die Innenstadt an den 36 wichtigsten Sehenswürdigkeiten der Stadt entlang.<sup>[2]</sup>

Es bietet sich daher an, ein Leitsystem analog des Hannoveraner Modells des „Roten Fadens“ zu schaffen, das in Braunschweig sowohl Touristen, als auch Seh- und Gehbehinderte sicher durch die Stadt führt. Dieser Faden sollte ebenerdig sein, leicht zu begehen bzw. mit Rollstühlen zu befahren und mit einem Blindenleitsystem ausgestattet sein.

Einen möglichen Streckenverlauf für einen solchen „Roten Faden“ habe ich als Anhang an die Anfrage angehängt. Die im Plan gezeigte Strecke ist ca. 4 Kilometer lang, zu Fuß beträgt die Strecke bei normaler Geschwindigkeit ca. eine Stunde und sie führt an rund 30 touristischen Attraktionen entlang.

Ein solch „Roter Faden“ lässt sich auch gut in mehreren Schritten realisieren. Zunächst wird die rote oder auch blau-gelbe Linie auf den Gehwegen markiert, sodass sie für Touristen schnell nutzbar ist. Und anschließend wird die Strecke nach und nach behindertengerecht gestaltet, wobei jeweils die Strecken priorisiert werden, bei denen Straßenbauarbeiten stattfinden. Wenn jährlich 400 Meter realisiert werden, dann wäre ein behindertengerechter Roter Faden nach zehn Jahren fertiggestellt.

Um diesen Roten Faden aufzugreifen und damit Touristen und Geh- und Sehbehinderte sicher durch Braunschweig geleitet werden, frage ich die Verwaltung:

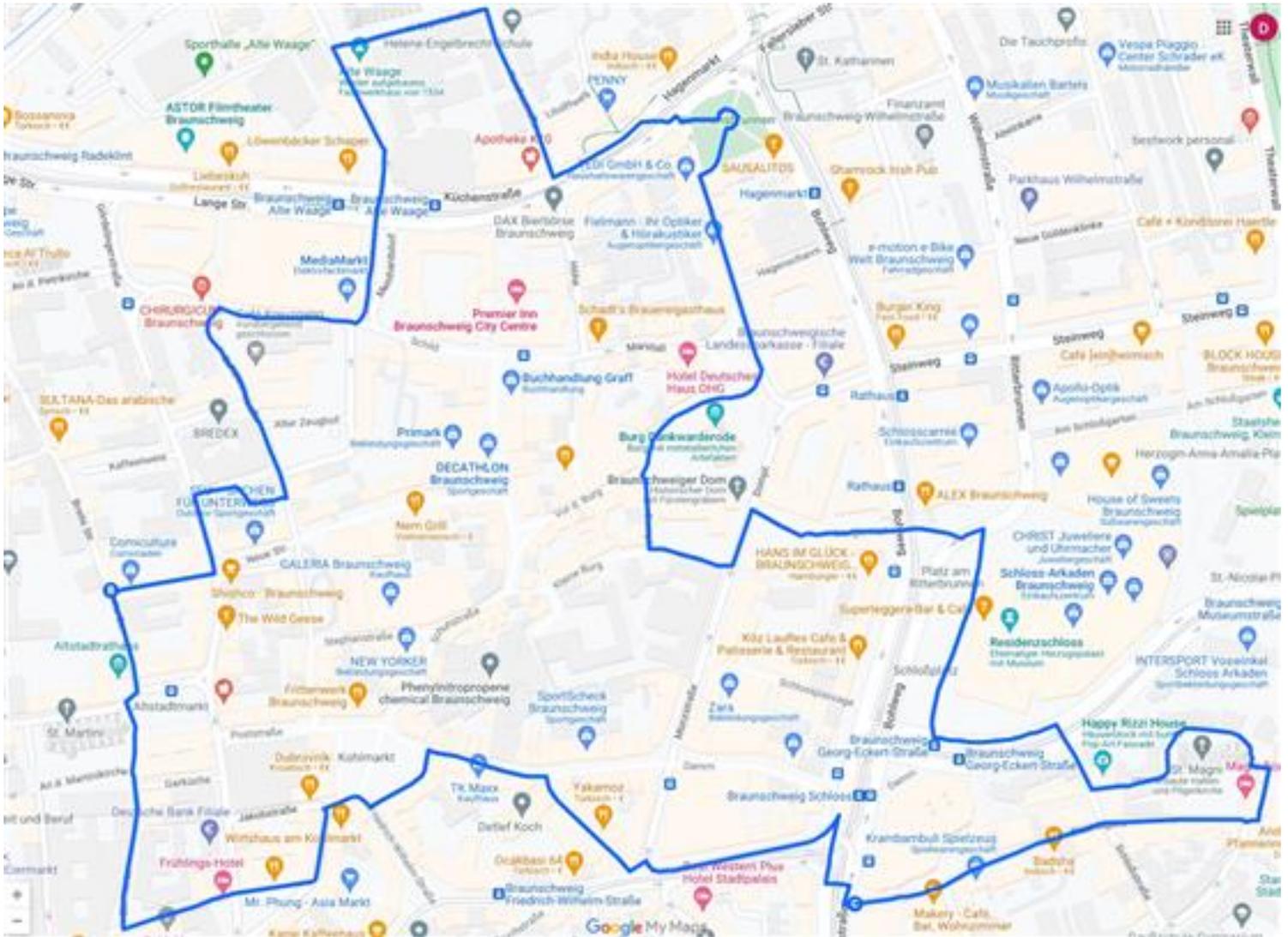
- 1) Was ist geplant, um die Situation für Geh- und Sehbehinderte in der Braunschweiger Innenstadt zu verbessern?
- 2) Was würde ein solcher „Roter Faden“ in Braunschweig kosten (grober Schätzwert reicht aus)?
- 3) Was spricht aus Sicht der Verwaltung für und gegen die Realisierung eines solchen „Roten Fadens“, wie ihn auch die Stadt Hannover hat?

[1] Die Wolfenbütteler Beschlussvorlage (0116/2016) dazu findet man hier unter dem Tagesordnungspunkt Ö3:  
[https://ris.wf.de/bi/si0057.asp?\\_ksinr=1536](https://ris.wf.de/bi/si0057.asp?_ksinr=1536)

[2] [www.visit-hannover.com/Sehenswürdigkeiten-Stadttouren/Stadttouren/Der-Rote-Faden-Hannover](http://www.visit-hannover.com/Sehenswürdigkeiten-Stadttouren/Stadttouren/Der-Rote-Faden-Hannover)

**Anlagen:**

- 1) Streckenverlauf „Roter Faden“ (JPG)
- 2) 30 Touristische Attraktionen an der Strecke „Roter Faden“ (PDF)



**30 Touristische Attraktionen an der Strecke „Roter Faden Braunschweig“ (Skizze)**

**1) Der Burglöwe:** die älteste Großraumplastik nördlich der Alpen und erster größerer figürlicher Hohl-guss seit der Antike.

**2) Der Dom:** Die Grabanlage für Heinrich und Mathilde ist das älteste erhaltene Doppelgrab eines Ehepaars in Deutschland.

**3) Huneborstelsches Haus:** enthält eine Schnitzerei, die eine Frau bei der Benutzung eines Nachttopfes zeigt.

**4) Hagenmarkt:** Hier wurde Goethes Faust uraufgeführt.

**5) Katharinenkirche:** die Kirche mit Europas erstem Orgelaudiomat

**6) Heinrichsbrunnen**

**7) Kemenate Hagenbrücke**

**8) Die Liberei:** ältester freistehenden Bibliotheksbau nördlich der Alpen und gleichzeitig das südlichste Backsteingebäude Deutschlands

**9) St. Andreas:** eine der höchsten Kirchen des Mittelalters

**10) Alte Waage**

**11) Familienmuseum St. Ulrici und Café Kreuzgang**

**12) Bartholomäuskirche**

**13) Portal Gördelinger Straße**

**14) Handelsweg:** eine der ältesten Handelspassagen Europas

**15) Martino-Katharineum:** An dieser Schule wurde der Korbball erfunden und erstmalig in Deutschland Fußball gespielt

**16) Stechinelli-Haus**

**17) Altstadtrathaus**

**18) Altstadtmarktbrunnen:** erster Großbleiguss Europas

**19) St. Martini**

**20) Jacobs-Kemenate:** ältester weltlicher Bau Braunschweigs

**21) Amestieg & Till-Eulenspiegel-Glockenspiel:** eine der kürzesten und engsten Straßen Europas

**22) Kohlmarkt:** der einzige Ort, an dem Johann Wolfgang von Goethe ein Zebra sah.

**23) Bruchstraße:** länger als die Herbertstraße in Hamburg

**24) St. Ägidien**

**25) Ackerhof 2:** ältestes inschriftlich datiertes Fachwerkhaus Deutschland

**26) Magnikirche**

**27) Rizzi-Haus:** das einzige Rizzihaus weltweit

**28) Schloss**

**29) Schlossplatz:** der einzige Ort weltweit, auf dem es zwei friedliche Revolutionen gab (1830 & 1918)

**30) Rathaus**

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt**

TOP 20.9  
**24-23674**  
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Zukünftige klimaneutrale Fernwärmeversorgung**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

29.04.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

14.05.2024

Status

Ö

### Sachverhalt:

Auf verschiedenen Veranstaltungen zum Thema Kommunale Wärmeplanung wurde von BS|ENERGY das Ziel formuliert, eine Fernwärmequote von 50 Prozent Marktanteil erreichen zu wollen.\* Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes 2.0 (IKSK 2.0) wurde der Anteil der Fernwärme an der Wärmeenergie insgesamt in Braunschweig mit 26 Prozent angegeben. Laut IKSK 2.0 setzte sich die Wärmeenergie von BS|ENERGY im Jahr 2020 zu 60 Prozent aus Erdgas und Heizöl und zu 40 Prozent aus Steinkohle zusammen.\*\*

Ziel der Investition in eine Altholzverbrennungsanlage war es, statt der Steinkohle eine klimaneutrale Alternative für den Grundlastanteil des Wärmenetzes zu finden. Um die Quote von 65 Prozent erneuerbarer Energie oder gar die komplette Klimaneutralität der Fernwärmenetzversorgung zu erreichen, bedarf es also auch einer Alternative zu den 60 Prozent Wärmeenergie, die noch durch Erdgas erzeugt werden. Dies erscheint angesichts der gleichzeitigen Expansion des Fernwärmenetzes von 26 auf 50 Prozent Marktanteil und des dadurch steigenden Wärmebedarfes als ehrgeizig.

Unter anderem die Wohnungswirtschaft ist für ihre eigenen Zielvorgaben in Bezug auf den Anteil erneuerbarer Energien im Gebäudeportfolio darauf angewiesen, dass die von BS|ENERGY bezogene Fernwärme einen entsprechend hohen Anteil an regenerativer Energie aufweisen wird. Jedoch ist, wie schon im IKSK 2.0 formuliert, „das Energieerzeugungskonzept von BS|ENERGY für eine Treibhausgasneutralität bis 2035 bisher nicht bekannt“. Bislang werden zwar Möglichkeiten wie Solarenergie, Geothermie, Wasserenergie, Flusswärme oder Wasserstoffeinspeisung benannt. Jedoch ist es aus Kapazitätsgründen und im Falle des Wasserstoffs auch aus wirtschaftlichen Gründen zweifelhaft, dass diese geeignet sind, den Anteil von Erdgas im Wärmenetz komplett zu ersetzen.

Daher fragen wir an, mit der Bitte, die folgenden Fragen in Rücksprache mit BS|ENERGY zu beantworten:

1. Wie groß ist der Anteil der Wärmemenge des Holzkraftwerkes am Gesamtbedarf der Wärmemenge bei gleichzeitiger angestrebter Expansion des Marktanteils an Fernwärme in den Jahren 2030, 2035 und 2040, mit dem BS|ENERGY plant?
2. Welche Wärmemengen könnten bis dahin mit weiteren konkreten klimaneutralen Methoden der Wärmebereitstellung etabliert werden?
3. Wann ist mit einer Veröffentlichung des Transformationsplanes von BS|ENERGY zu rechnen, aus dem der Pfad zur Klimaneutralität hervorgeht?

**Anlagen:**

\* [https://www.braunschweig.de/wirtschaft\\_wissenschaft/wirtschaftsfoerderung/presse/presse-2024/pm\\_immobilienfruehstueck\\_2024.php](https://www.braunschweig.de/wirtschaft_wissenschaft/wirtschaftsfoerderung/presse/presse-2024/pm_immobilienfruehstueck_2024.php)

\*\*

[https://www.braunschweig.de/leben/umwelt/klimaschutz/klimaschutzprozess/20220822\\_IKS\\_K\\_fin\\_26082022.pdf](https://www.braunschweig.de/leben/umwelt/klimaschutz/klimaschutzprozess/20220822_IKS_K_fin_26082022.pdf)

Absender:

**FDP-Fraktion im Rat der Stadt**

TOP 20.10

**24-23673**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Brandschutzmängel und Einschränkung von Raumnutzung**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

29.04.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

14.05.2024

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Der Sitzungssaal im Jugendamt, Eiermarkt 4/5, war früher der Ort für Jugendhilfeausschusssitzungen, Dienstbesprechungen und Blutspendeaktionen. Laut der aktuellen Brandschutzverordnung ist dieser Raum nur noch mit 20 Personen zu belegen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Welcher Brandschutzmangel bewirkt, dass die Personenzahl auf 20 eingeschränkt wurde?
2. Wann ist mit einer Behebung des Mangels zu rechnen?
3. Betrifft dieser Mangel auch andere Räume in städtischen Liegenschaften?

**Anlage/n:**

keine

Betreff:

**Unterstützung des LOT-Theaters und der gemeinnützigen Freien Spielstätten GmbH durch die Stadt**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

30.04.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

14.05.2024

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Im März dieses Jahres kam im Ausschuss für Kultur und Wissenschaft für viele überraschend die Mitteilung, dass das LOT-Theater, ein eingetragener Verein, und die Freien Spielstätten Braunschweig, eine gemeinnützige GmbH, insolvent seien. Im April wurde das auch öffentlich bekannt. Dies war insofern überraschend, wie es sich um gemeinnützige Vereine und Organisationen handelt, die nicht in erster Linie wirtschaftlich tätig sind, nicht auf wirtschaftlichen Gewinn aus sind, sondern in der Regel mit begrenztem Risiko in überschaubarem Rahmen wirtschaften und daher auch nicht leicht in eine Insolvenz geraten können. Um die dreißig Jahre hatte der Verein des LOT-Theaters das kulturelle Leben der Stadt maßgeblich bereichert und auch anderen kulturellen Organisationen Raum und technische Mittel für öffentliche Vorführungen in vergleichsweise engen Raumverhältnissen geboten, ohne dass bekannt wurde, dass dies zu finanziellen Verwerfungen geführt hätte. Um das so zu ermöglichen, muss in den letzten Jahrzehnten gut und verantwortungsvoll gearbeitet worden sein.

Nun war zuletzt eine neue Spielstätte dazu gekommen, die begeistern konnte, weil sie sehr verbesserte, geradezu ideale Bedingungen bot, sowohl für die Aufführungen (Bühne, Zuschauerraum) als auch im Umfeld, bereichert durch ein Restaurant, dessen Betrieb weiteren Aufwand erfordert.

Offenbar wurde man für diesen Wechsel betriebswirtschaftlich nur schlecht oder gar nicht über das Risiko der Veränderung beraten, denn die regelmäßigen Einnahmen der gemeinnützigen Organisationen steigerten sich offenbar durch den neuen Standort nicht in gleichem Maße wie die Erhöhung der Kosten für Mieten und den Betrieb der Spielstätte, sowie des dafür notwendigen Personals. Der Abbau der Verbindlichkeiten für die Einrichtung des kulturellen Komplexes erhöhte zusätzlich die Kosten.

Finanzielle Verwerfungen zum großen Teil ehrenamtlich betriebener, gemeinnütziger Organisationen in Braunschweig gab es in den letzten Jahren aus unterschiedlichen Gründen, nicht nur im kulturellen, sondern auch im sozialen Bereich und in Sportvereinen. Dies vorausgeschickt, die erste Frage.

1) Kann die Stadt, etwa mit Hilfe des Rechnungsprüfungsamtes, den Betreibern gemeinnütziger Vereine und Organisationen kalkulatorische Unterstützung bieten, um vor allem in der Gründungsphase und bei einer Veränderung der Kosten- und Einnahmestruktur, das Risiko möglicher finanzieller Verwerfungen möglichst frühzeitig zu erkennen, auszuloten und dann zu verhindern?

Das LOT-Theater hat sich in den letzten Jahrzehnten bewährt und die Stadt kulturell sehr bereichert - dies zwar nicht kostenfrei, aber im Vergleich zu Spielstätten der öffentlichen Hand verhältnismäßig kostengünstig. Das muss auch der bisherigen Geschäftsführung

zu Gute gehalten werden. Offenbar wurde da jahrzehntelang vernünftig und zuverlässig gewirtschaftet.

So stellt sich die Frage, ob hier nicht ein Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung eingeleitet und mit Beratung und unter Aufsicht der Stadt, ggf. zusätzlich mit einer Insolvenzberatungsfirma, eine Restrukturierung erreicht werden kann, mit einer für einen gemeinnützigen Verein tragfähigen Kostenstruktur. Denn eine solche Organisation kann nicht die gleichen Kosten tragen, wie ein auf Gewinn ausgelegtes Wirtschaftsunternehmen.

Teilweise zeigt sich gegenüber dem LOT-Theater und der gemeinnützigen Spielstätten GmbH schon beeindruckende Solidarität, aktuell besonders durch die Unterstützungsangebote des Zirkus Dobbolino. Dazu eine zweite Frage:

2) Kann die Stadt - über den akuten Notfall hinaus - gemeinnützigen Vereinen und Organisationen voraussichtliche Risiken und Grenzen der Finanzierbarkeit nicht nur aufzeigen, sondern auch guten betriebswirtschaftlichen Rat für die Durchführung geben und die Vereine und Organisationen dann bei der Durchführung ggf. auch praktisch unterstützen?

**Anlagen:**

keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im  
Rat der Stadt**

TOP 20.12  
**24-23680**  
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Zukunft des Klimaprojektes Kurzumtriebsplantagen ("Energiewald")  
an der Helmstedter Straße**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

30.04.2024

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

14.05.2024

Status

Ö

### Sachverhalt:

Im Jahr 2020 (DS 20-12470) wurden auf ehemaligen Ackerflächen an der Helmstedter Straße zwei Kurzumtriebsplantagen (KUP) angelegt, davon ca. 15 ha Pappeln/Weiden und 1,5 ha Miscanthus („Elefantengras“), sowie mehrjährige Blühstreifen. Dazu wurden Kooperationen mit der TU Braunschweig (Institut für Geoökologie) und dem Julius-Kühn-Institut vereinbart. Zusammen mit anderen Projekten konnten hierfür aus der Nationalen Klimaschutzinitiative ca. 1,8 Mio. € Fördermittel bei einem Eigenanteil der Stadt von ca. 467.000 € eingesetzt werden. Inzwischen wurden die Miscanthus-Flächen bereits „geerntet“, während die Bäume noch stehen. Voraussichtlich sind sie um das Jahr 2028 erntereif (DS 24-23533-01). Ein ähnlicher „Energiewald“ steht bei Geitelde.

KUP eignen sich nach Einschätzung des BUND (2010) [1] zur Rekultivierung ehemals intensiv bewirtschafteter Ackerflächen, ihre Beiträge zu Energieproduktion durch thermische Nutzung der Biomasse sind aber im Vergleich zu Freiflächen-Photovoltaik eher gering. Sie bieten zwar mehr Artenvielfalt als der ehemalige Acker, jedoch deutlich weniger als ein dem Standort angepasster neu angelegter Wald.

Vor diesem Hintergrund fragen wir mit Bezug auf das Projekt an der Helmstedter Straße an:

1. Was ergab bisher das begleitende Monitoring durch die TU Braunschweig und das Julius-Kühn-Institut?
2. Wie wird das Holz genutzt (thermisch, stofflich oder als Biomasse)?
3. Welche Überlegungen (oder auch Planungen) für eine Nachnutzung der Fläche gibt es?

[1] [https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder\\_und\\_Dokumente/Themen/Energiewende/Erneuerbare\\_Energien/BUND-Position-Kurzumtriebsplantagen\\_55\\_.pdf](https://www.bund-naturschutz.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente/Themen/Energiewende/Erneuerbare_Energien/BUND-Position-Kurzumtriebsplantagen_55_.pdf)

### Anlagen:

keine